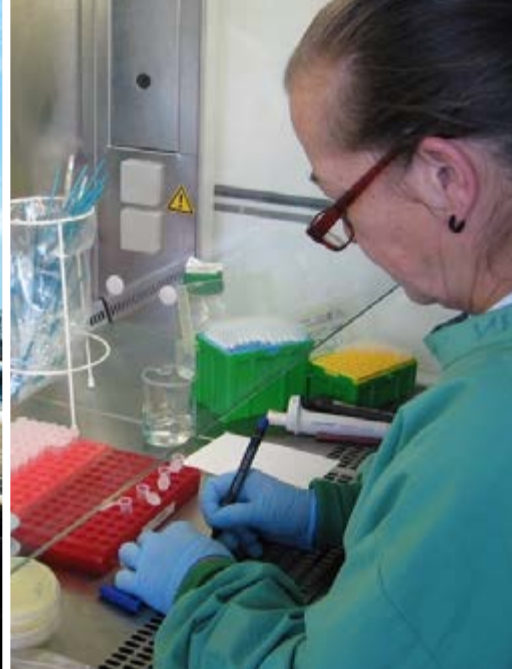




Jahresbericht LALLF

Schwerpunktthemen 2025



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt



Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Telefon +49 385 588-0

Poststelle@lm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/>

Erarbeitung

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
(LALLF)

Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Telefon: 0385 588 61000
poststelle@lallf.mvnet.de
www.lallf.de | www.isip.de

Stand

April 2026

Jahresbericht LALLF

Schwerpunktthemen 2025



Dr. Till Backhaus

*Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern*

Liebe Leserinnen und Leser,

Lebensmittelsicherheit beginnt nicht erst im Supermarktregal. Sie beginnt im Stall, auf dem Acker, im Fischereihafen, im Labor und oft lange bevor Probleme überhaupt sichtbar werden. Ob Tierseuchenabwehr, Pflanzengesundheit, Fischereikontrolle oder moderne Rückstandsanalytik – das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern arbeitet tagtäglich daran, Risiken frühzeitig zu erkennen, Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und die Zukunftsfähigkeit unserer Land- und Ernährungswirtschaft zu sichern.

Wie groß diese Aufgabe ist, zeigen die Zahlen des Jahres 2025 eindrucksvoll: Insgesamt wurden 488.457 Proben untersucht und 24.046 Kontrollen durchgeführt. Allein in der Tierseuchendiagnostik bearbeitete das LALLF mehr als 427.000 Proben. Hinzu kamen über 45.800 Untersuchungen im phytopathologischen Labor sowie mehr als 15.000 Analysen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung. Hinter jeder dieser Zahlen stehen hochqualifizierte Fachkräfte, moderne Wissenschaft und ein hoher Anspruch an Qualität und Verantwortung.

Gerade in Zeiten wachsender globaler Unsicherheiten zeigt sich, wie wichtig leistungsfähige staatliche Fachinstitutionen sind. Das LALLF steht dabei in vorderster Reihe: bei der Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen, bei der Sicherung der Lebensmittelqualität, beim Schutz unserer Kulturpflanzen oder bei der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei. Die Herausforderungen reichen von der Afrikanischen Schweinepest über die Geflügelpest bis hin zu neuen pflanzenpathologischen Risiken infolge des Klimawandels. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an moderne Analytik, Schnelligkeit und wissenschaftliche Präzision kontinuierlich.

Besonders beeindruckend ist die Innovationskraft des Hauses. Moderne Drohnentechnik und ein neues Fischereiaufsichtsboot erweitern inzwischen die Möglichkeiten einer zeitgemäßen Fischereiaufsicht erheblich. Im Pflanzenschutzdienst werden neue Strategien zur Früherkennung und Bekämpfung von Schadorganismen entwickelt. In den Laboren sorgen hochpräzise Untersuchungsverfahren dafür, dass Rückstände, Kontaminanten oder Tierkrankheiten zuverlässig erkannt werden können. Gleichzeitig stellt das LALLF mit seiner Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 höchste Qualitätsstandards sicher.

Das LALLF ist aber nicht nur Kontroll- und Überwachungsbehörde. Es ist zugleich Wissens- und Kompetenzzentrum. Forschung, Beratung und praktischer Vollzug greifen hier ineinander. Genau diese Verbindung macht das Amt so wertvoll für unser Land. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden unmittelbar in die Praxis übertragen – zum Nutzen der Landwirtschaft, der Fischerei, der Wirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Mein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LALLF. Ihre Arbeit verlangt hohe fachliche Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein und oftmals auch große persönliche Einsatzbereitschaft. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit, Stabilität und Zukunftsfähigkeit Mecklenburg-Vorpommerns.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und spannende Einblicke in die vielfältige Arbeit des LALLF.

Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Inhalt

I	Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.....	8
I-1	Ressourcen und Organisation	8
I-2	Leistungsdaten 2025.....	10
I-3	Qualitätsmanagement	11
I-4	Ausbildung im LALLF	12
I-5	Vom Dienst auf der Straße – Effizienz nimmt Fahrt auf	13
I-6	LALLF ist LALLF – seit 20 Jahren.....	15
II	Veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik und Epidemiologie	16
II-1	Leistungsdaten der veterinärmedizinischen Labordiagnostik	16
II-2	Aujeszkysche Krankheit bei vier Jagdhunden in M-V.....	19
II-3	Ansteckende Blutarmut der Einhufer bei einem Pony – ein Fallbericht.....	20
II-4	Geflügelpest bei Kranichen im Herbst 2025	23
III	Veterinärdienste und Landwirtschaft	26
III-1	Leistungsdaten der Abteilung	26
III-2	Die Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) als wesentlicher Eckpfeiler der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie.....	27
III-3	Ergebnisse der Futtermittelüberwachung.....	31
III-4	Das Rauhwollige Pommersche Landschaf und die Schafzucht in M-V.....	34
III-5	Berufsbildung in der Land- und Hauswirtschaft	38

IV	Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetische Mittel, Tabak	42
IV-1	Allgemeine Untersuchungsergebnisse	42
IV-2	Nitrat in Tiefkühlgemüse	44
IV-3	Halloumi – ein Käse mit Herkunftsschutz auf dem Prüfstand	46
IV-4	Was macht einen guten Burger aus? Qualitätsparameter bei Hamburger & Co	47
IV-5	Hygienische Beschaffenheit von frischem Hähnchenfleisch	48
IV-6	Wo Bakterien schweigen – der mikrobiologische Hemmstofftest in der Schlachttieruntersuchung	49
IV-7	Auf der Spur der Listerien – mehr Nachweise durch gezielte Probenahme	51
IV-8	Kosmetische Mittel aus Barbershops	52
IV-9	Lebensmittel Ausbruchsgeschehen EHEC O45:H2 im Jahr 2025	53
IV-10	PFAS in Wildschweinleber und Ei	55
IV-11	Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) 2025 – auffällig viele positive Befunde	57
V	Pflanzenschutz	60
V-1	Leistungsdaten des Pflanzenschutzdienstes	60
V-2	Erdmandelgras – Superfood, Superunkraut	60
V-3	Der Japankäfer – gefräßig und invasiv!	62
V-4	Zunehmende Schäden in gartenbaulichen Kulturen durch Wanzen-Arten- Marmorierte Baumwanze in MV angekommen	64
VI	Fischerei	66
VI-1	Fischereiverwaltung	66
VI-2	Fischereiaufsicht	69
VI-3	Der Goldbutt und die Drohnen – Technik für eine starke Fischereiaufsicht	70
VI-4	Informationsveranstaltung Küstenfischerei	71
VII	Kontakte	73

I Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

I-1 Ressourcen und Organisation

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) ist eine obere Landesbehörde, deren Aufgabenspektrum sich über diverse Rechtsbereiche erstreckt, die nahezu ausschließlich auf Bundes- und EU-Gesetzgebungen gründen.

Die Außendiensttätigkeiten in Pflanzenschutz, Fischerei, Ökolandbau, Ausbildungsberatung, Futter- und Tierarzneimittelkontrolle sind in der Fläche durchzuführen.

Der Laborbereich unterliegt obligatorisch den Regeln der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025, die Inspektionsbereiche arbeiten mehrheitlich im QM-System nach DIN EN ISO 9001.

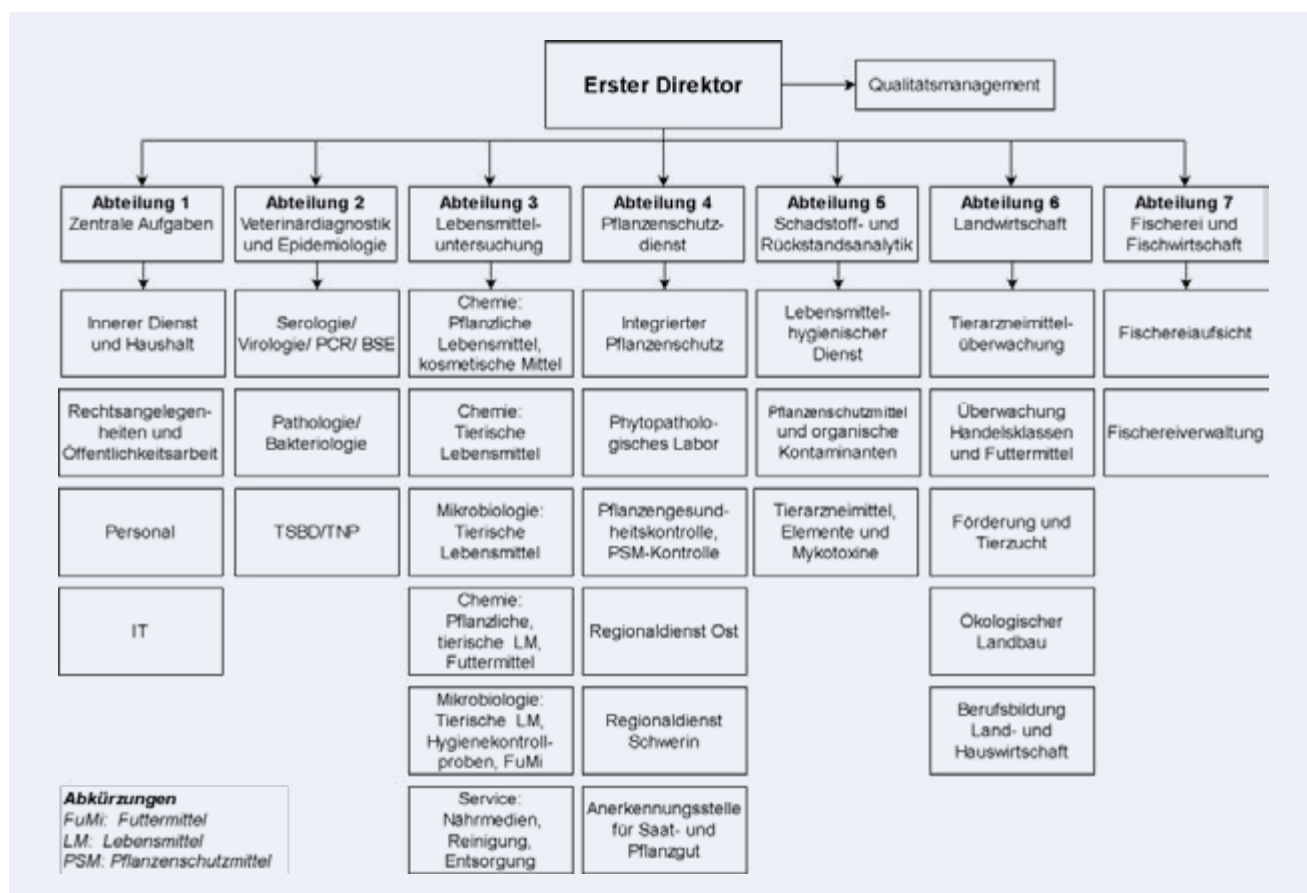
Der Haushalt wies 2025 Mittel in Höhe von 25,35 Mio. € aus, davon 20,03 Mio. € für Personal und 1,0 Mio. € für

Investitionen. Die 5,3 Mio. € Sachkosten wurden durch eigene Einnahmen gedeckt.

Im LALLF waren im Berichtszeitraum 205 Mitarbeiter in Vollzeit und 89 Mitarbeiter in Teilzeit auf 299 unbefristeten Vollzeitstellen beschäftigt. Hinzu kamen 17 befristete Arbeitsverhältnisse (Aushilfen und Saison) und 2 Mitarbeiter über Gebührenfinanzierungen.

70% der Mitarbeitenden arbeiteten am Hauptsitz in Rostock, 13% in Neubrandenburg, die anderen Kolleginnen an weiteren 11 Standorten. 45% der Mitarbeiter gingen Labor-tätigkeiten nach, die Mehrheit arbeitete in der klassischen Verwaltung mit unterschiedlichen Anteilen an Außen-diensttätigkeiten. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten lag bei 48,6 Jahren.

Organigramm des LALLF (März 2026)



Im LALLF sind sieben Abteilungen unter einem Dach vereint:



Abteilung 1: Zentrale Aufgaben

Recht/ Organisation/ Haushalt/ Personal/ IT



Abteilung 2: Veterinärdiagnostik und Epidemiologie

Untersuchung auf anzeige- und meldepflichtige Tierkrankheiten sowie Zoonosen/ Tierseuchenbekämpfungsdienst/ Tierische Nebenprodukte/ Technischer Dienst



Abteilung 3: Lebensmitteluntersuchung

Kontrolle der Kennzeichnung sowie sensorische, mikrobiologische und chemische Untersuchung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln



Abteilung 4: Pflanzenschutzdienst

Integrierter Pflanzenschutz/ Pflanzengesundheitskontrolle/ Pflanzenschutzmittelkontrolle/ Phytopathologisches Labor/ Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut



Abteilung 5: Schadstoff- und Rückstandsanalytik

Untersuchung von Lebens- und Futtermitteln auf Schwermetalle, Pflanzenschutzmittel, organische Kontaminanten, pharmakologisch wirksame Stoffe und Mykotoxine/ Lebensmittelhygienischer Dienst



Abteilung 6: Landwirtschaft

Überwachung von Tierarzneimitteln, Futtermitteln, Ökologischem Landbau, Handelsklassen und der Tierzucht/ Förderung/ Berufsbildung Land- und Hauswirtschaft



Abteilung 7: Fischerei und Fischwirtschaft

Fischereiaufsicht, Kontrollen im Fischgroßhandel und bei der Erstvermarktung von Fischereierzeugnissen/ Fischereiverwaltung

I-2 Leistungsdaten 2025

Die Aufgaben des LALLF sind äußerst facettenreich und differenziert. Im Wesentlichen lassen sich zur Leistungsbeschreibung drei Hauptbereiche definieren (Tab. 1):

- Fördermittelvergabe,
- Überwachung,
- Untersuchungen.

Das Förderdezernat zahlte insgesamt 13.617.607,81 € aus, davon rd. 2,4 Mio. € für die Fischerei (s. Kapitel III-1).

Im Rahmen der Überwachungsaufgaben wurden 24.046 Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen und von Privatpersonen durchgeführt. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- 13.977 Kontrollen des Pflanzenschutzdienstes inklusive Pflanzenschutzmittelprüfung,
- 1.310 Kontrollen im Bereich der Futtermittel-, Tierarzneimittel- sowie Handelsklassenüberwachung, des ökologischen Landbaus, des Tierzucht- und TNP-Rechts, der Überwachung und Prüfung technischer Anlagen sowie im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln,
- 1.579 See-, Hafen- und Landkontrollen im Zuge der Fischereiaufsicht der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie 7.145 Kontrollen zur anglerischen Fischereiausübung und 35 Kontrollen der Vermarktung und Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen.

Im LALLF wurden 488.457 Proben unterschiedlichster Art bearbeitet. Den größten Anteil hatten Einsendungen zur Untersuchung in der Tierseuchendiagnostik mit 427.310 Proben. Deren Analysen erfolgten im Rahmen tierseuchenrechtlicher Bestimmungen, zur Abklärung von Krankheits- und Verlustgeschehen in Tierbeständen sowie zur Ermittlung von Infektionen mit bestimmten Erregern.

Im Rahmen der amtlichen Überwachung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurden in den lebensmittelanalytischen Abteilungen insgesamt 15.192 Proben untersucht sowie 127 weitere nicht dem LFGB unterliegende Proben, darunter Saatgut bzw. Pflanzenmaterialien. Hinzu kamen 1.261 Proben, die im Rahmen der Norddeutschen Kooperation (NOKO) für die Partnerlabore bearbeitet wurden.

Im phytopathologischen Labor erfolgten Untersuchungen an 45.828 Proben.

Tabelle 1: Tätigkeiten des LALLF in Zahlen

Bereich		Proben	Kontrollen
Tierseuchen		427.310	4
Aufgaben nach LFGB		15.192	
davon	dav. Lebensmittel	7.165 ¹	4
	Bedarfsgegenstände, Tabak und kosmetische Mittel	525 ²	4
	NRKP	1.787	4
	Bakterielle Fleischuntersuchung	2.269	4
	Hygienekontrolle	1.824	4
	Futtermittelüberwachung	361	375
NOKO ³		1.261	
Sonstige		127	
Pflanzenschutzdienst		45.828	13.977
Tierarzneimittelüberwachung			496
Handelsklassen			245
Öko-Landbau			74
Technischer Dienst			107
Tierzuchtrecht			13
Fischereiaufsicht			8.759
Summe		488.457	24.046

¹ dav. 193 Proben an NOKO-Labore abgegeben

² dav. 292 Proben an NOKO-Labore abgegeben

³ Untersuchungen für andere NOKO-Labore

⁴ Vollzug obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten

I-3 Qualitätsmanagement

Dr. Andreas Harms, Andreas Pawlowski

Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025

Allgemeiner Stand

Im Jahr 2025 erhielt das LALLF für die Labore die angepasste Akkreditierungsurkunde, die seit 2020 seitens der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) nicht mehr erstellt wurde. Die Erstellung der Urkunde war Teil der Forderungen, die seitens des LALLF in mehreren Beschwerden an die DAkKS vorgetragen wurden. Obwohl alle Beschwerden seitens der DAkKS vollumfänglich schriftlich anerkannt wurden, dauerte die Bearbeitung der Unterlagen letztendlich mehrere Jahre. Durch diesen langen Zeitraum kam es erwartungsgemäß zu einer Reihe von Unstimmigkeiten, die durch entsprechende Widersprüche an die DAkKS benannt wurden. Eine endgültige Bearbeitung der Widersprüche durch die DAkKS wurde für das Jahr 2026 in Aussicht gestellt.

Externe Überwachung

Begutachter der DAkKS prüften das Qualitätsmanagement der Laboratorien des LALLF 2025 turnusmäßig. Die Überwachungsbegutachtung fand am Standort Rostock im Frühjahr in den Bereichen Chemie und Phytopathologie, im Dezember in der Veterinärdiagnostik statt.

Interne Audits

Die internen Audits wurden im Jahre 2025 an insgesamt 17 Tagen durchgeführt. Diese Termine sind ein hilfreiches Instrument, um mit den Dezernaten und Fachabteilungen im Detail Abläufe und Prozesse zu analysieren und gemeinsam Wege zur Verbesserung oder Optimierung zu erörtern. Deshalb gehen diese Audits auch teilweise weiter über den eigentlichen Rahmen hinaus und sind Instrumente der Konsultation und Beratung.

Eignungsprüfungen (EP) und Laborvergleichsuntersuchungen (LVU)

Nach wie vor sind die Eignungsprüfungen und Laborvergleichsuntersuchungen ein zentrales Element der Überwachung der Analysenqualität der Laboratorien, aber auch gleichzeitig der Dokumentation der Fertigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Labor. Deshalb ist es für das LALLF ein wichtiges Ziel, bei den eingereichten Ergebnissen eine sehr hohe Richtigkeit zu erreichen. Dazu sind bisher Ergebnisse für insgesamt 124 Eignungsprüfungen sowie externe und interne Laborvergleiche ausgewertet vor. In diese Überprüfungen wurden wieder über 300 Analysemethoden aus allen akkreditierten Bereichen des LALLF und demnach wieder über einem Drittel der geführten Methoden einbezogen. Auch 2025 lag das Gesamtergebnis bestandener Untersuchungen in einem sehr guten Bereich von nahezu 98%.

Tabelle 1: Übersicht der Eignungsprüfungen und Laborvergleichsuntersuchungen im Vergleich 2021-2025 (Stichtagsangabe)

	2025	2024	2023	2022	2021
EP und LVU insgesamt	124	116	106	107	150
untersuchte Parameter ^{*)}	343	315	326	185	371
bestandene Untersuchungen (%)	97,8	98,8	98,8	94,7	98,4

*) aufgrund der inhaltlichen Breite der Prüfungen sind Einzelmethoden u.U. mehrmals einbezogen worden

Umgang mit Prüfmethoden

Die akkreditierten Prüfmethoden im LALLF unterliegen auch weiterhin einer ständigen Überprüfung auf Aktualität und Verbesserungspotenzial. Grundlage dafür sind der jeweils neueste Stand von gesetzlichen Vorgaben und aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik.

Eine Reihe von Prüfmethoden mussten dafür überarbeitet bzw. außer Kraft gesetzt werden. Es entstanden auch neue Prüfmethoden aufgrund der Einführung neuer Analysetechniken, wie z.B. der 1H-NMR-Spektroskopie.

Tabelle 2: Übersicht der Prüfmethoden des Jahres 2025 im Vergleich mit Vorjahren

Prüfbereich	2025	2024	2023	2022
Neue Prüfmethoden erarbeitet	18	20	25	8
Prüfmethoden überarbeitet und aktualisiert	74	63	61	74
Prüfmethoden außer Kraft gesetzt	75	7	47	14

Fortbildung der Mitarbeiter

Im Haushaltsjahr 2025 war leider keine Erhöhung des Budgets für die Aus- und Fortbildung möglich. Stattdessen kam es zu weiteren deutlichen Einschnitten bei Haushaltsmitteln. Trotz dieser Widrigkeiten wurde ein großes Augenmerk auf die kontinuierliche Fortsetzung von Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter gelegt.

Tabelle 2: Teilnehmerzahlen) an Schulungen im Vergleich mit vergangenen Jahren**

	2025	2024	2023	2022	2021
Gesamtteilnehmer	291	258	281	168	218
Interne Weiterbildungen	75	102	163	69	39
Externe Weiterbildungen und Webseminare	216	156	118	99	179

**) nach dem jeweiligen Stand der Rückmeldungen

Qualitätssicherung von extern gelieferten Materialien

Eine exakte Eingangsprüfung von extern gelieferten Materialien gehört zum regulären Programm im Labor. Dies ist zur Sicherung der Qualität unabdingbar.

Die Kontrollen beim Wareneingang ergaben im Jahr 2025 bei einzelnen Herstellern Qualitätsmängel. So waren u.a. wieder die Reinheit, Stabilität bzw. Funktionsfähigkeiten von Nährmedien zu beanstanden. Dies führte sogar zur Kündigung eines bestehenden Vertrages.

Im LALLF werden die Prozesse der Wareneingangskontrollen über Lieferantenbewertungen dokumentiert, detailliert ausgewertet, daraus abzuleitende Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt.

Qualitätssicherung durch externe Kalibrierdienste

Bestimmte Laborgeräte werden durch Dienstleister kalibriert. Der Schwerpunkt lag auch 2025 auf der routinemäßigen Kalibrierung von Waagen und Pipetten durch externe akkreditierte Kalibrierlabore.

Interne Managementbewertung

Am 02.04.2025 fand im LALLF die jährliche Managementbewertung der akkreditierten Labore zum Jahr 2024 statt.

Es wurde wieder deutlich, dass sich unser jahrelang bewährtes System als weiterhin tragfähig erwiesen hat. Deshalb mussten auch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Ausblick

Innerhalb des Qualitätsmanagements steht für das Jahr 2026 die zweite Überwachungsbegutachtung des neuen Akkreditierungszyklus an. Im Bereich neuer Methoden und Gerätetechniken wird es um die weitere Festigung von Erfahrungen und die Vergrößerung der Analysenumfänge gehen. Die Erweiterung von Prüfbereichen hinsichtlich ihrer Flexibilisierung ist ebenfalls ein wichtiges Thema für das Jahr 2026. Ferner rechnen wir mit positiven Abschlüssen der Überwachungsbegutachtungen durch die DAkkS aus dem Jahr 2025 und für das Jahr 2026. Zudem besteht die Hoffnung auf den Erfolg der angestrebten Deregulierung des QM-Systems bzw. dessen Umsetzung in Deutschland.

Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001

Das QM-System ist in den dafür relevanten Tätigkeitsfeldern des LALLF etabliert, wird als sinnvoll erachtet und je nach Bedarf fortgeschrieben. Interne Audits fanden in den Bereichen Tierarzt- und Futtermittelüberwachung statt. Letztgenannter war mit dem Thema „Futtermittelrechtliche Registrierung und Zulassung sowie Notfallpläne“ zudem ein Auditschwerpunkt auf Landesebene und wurde in der 39. Kalenderwoche durch externe Auditoren auf die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 ohne Abweichungen überprüft.

I-4 Ausbildung im LALLF



Zwei Biologielaborantinnen, ein Biologielaborant sowie ein Chemielaborant befanden sich 2025 im LALLF in Ausbildung (Abb. 1). Eine weitere Chemielaborantin wurde nach erfolgreich bestandenen Abschluss übernommen. Eine Kollegin legte im Zuge einer internen Weiterbildung die Prüfungen zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin ab.

Abbildung 1: Angehende Biologielaborantinnen bei der Verifizierung der Keimzahlbestimmung in Wasser

Darüber hinaus engagierte sich das LALLF in der Betreuung unterschiedlicher Praktikanten (Tab. 1).

Tabelle 1: Praktikanten im LALLF

Praktikant/in	Anzahl
Anwärter	3
Hospitanten	3
Hygienekontrolleur/in in Ausbildung	1

Praktikant/in	Anzahl
Lebensmittelkontrolleur/in in Ausbildung	7
Schüler/in	9
Student/in	2
Tierarzt/Tierärztin	1
insgesamt	26

I-5 Vom Dienst auf der Straße – Effizienz nimmt Fahrt auf

Christian Beer, Kristin Hollmann

Das LALLF betreibt seit Jahrzehnten einen eigenen Kurierdienst, der täglich Proben an bis zu 30 Kurierstandorten in ganz Mecklenburg-Vorpommern einsammelt – von Blut- und Milchproben bis hin zu Futtermitteln, Pflanzenmaterial und Tierkadavern. Im Zuge steigender Anforderungen und knapper Ressourcen wurde 2024 deutlich: Wir müssen prüfen, wie wir diesen Dienst künftig effizienter, wirtschaftlicher und zugleich verlässlicher gestalten können.



Abbildung 1: Ein Kurierfahrzeug wird mit Proben für den täglichen Transport beladen

In Zusammenarbeit mit der MV-Beratung wurde das Projekt zur Optimierung des Probenkurierdienstes initiiert. Ziel war es, den bestehenden Probentransport datenbasiert zu analysieren, gute Praxislösungen anderer Bundesländer einzubeziehen und realistische Handlungsoptionen für die Zukunft zu entwickeln.

Analysieren, verstehen, verändern

Zu Beginn stand eine gründliche Erhebung des Ist-Zustands. Gemeinsam mit den Mitarbeitern wurden Prozessmodelle erstellt, Fahrpläne ausgewertet und die Kurierstandorte auf ihre Auslastung und Qualität geprüft. Eine zentrale Erkenntnis: Manche Routen waren über Jahre gewachsen, aber nicht mehr optimal. Wartezeiten, Bedarfshalte und lange Strecken mit geringem tatsächlichem Probenaufkommen führten zu Effizienzeinbußen.

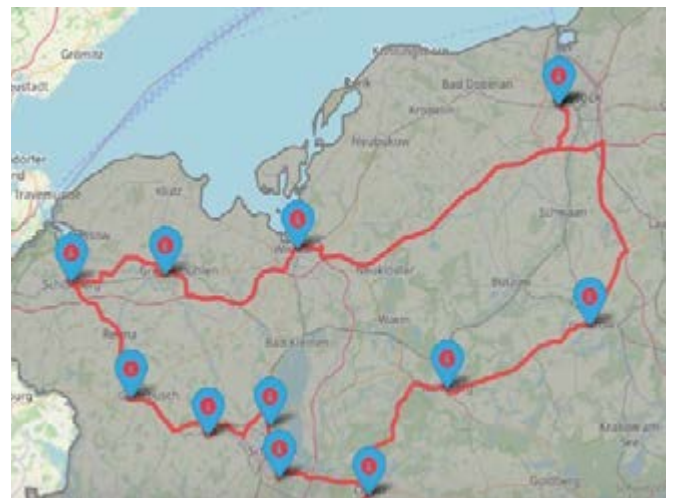


Abbildung 2: Kurierstützpunkte und Routen: Grundlage für die Analyse des bestehenden Kuriernetzes

Darauf aufbauend entwickelte das Projektteam mehrere Optimierungsszenarien – von kleineren Anpassungen der Fahrpläne, über die Reduzierung der Kurierstandorte unter Beibehaltung der geografischen Abdeckung im Flächenland bis hin zur Option, den gesamten Kurierdienst an einen externen Dienstleister zu vergeben. Die Simulationen zeigten, dass bereits moderate organisatorische Anpassungen bis zu 30 % Kostenersparnis ermöglichen, ohne die Qualität oder Versorgungssicherheit zu gefährden.

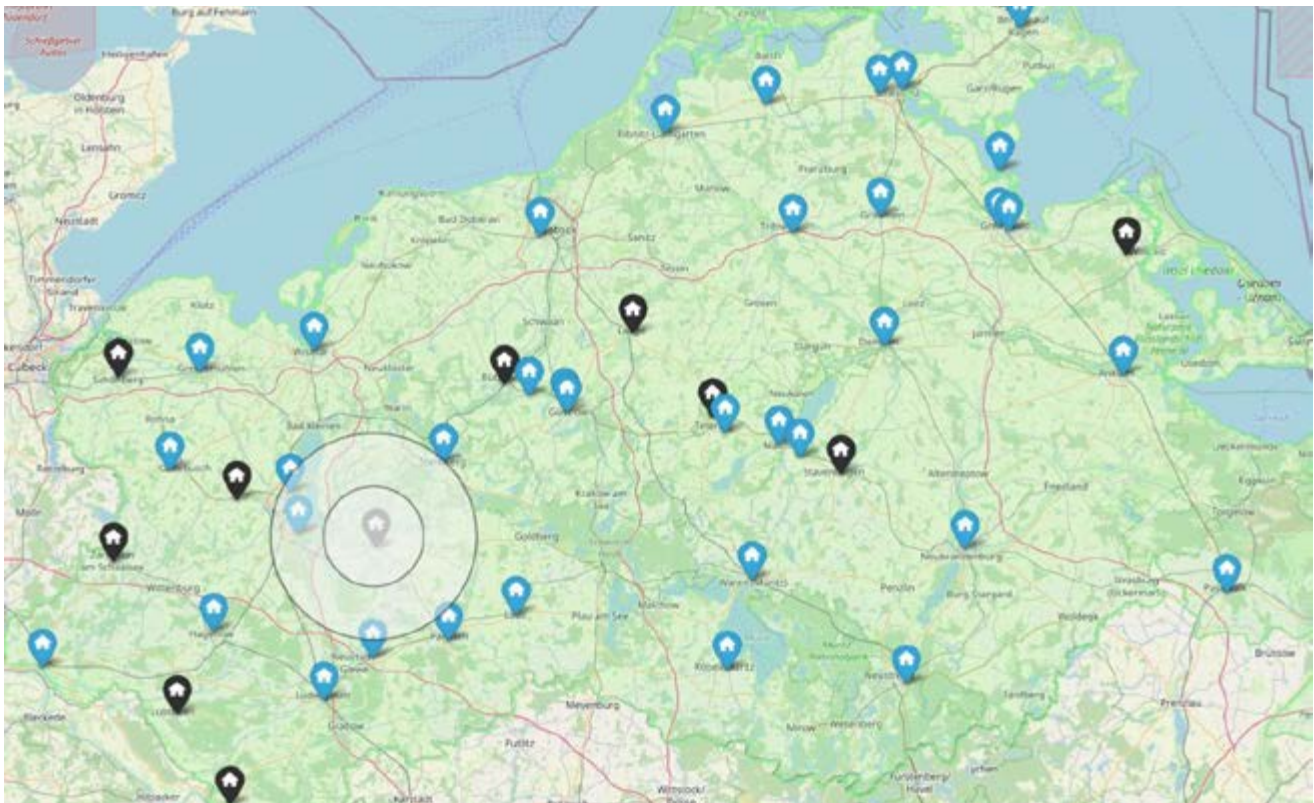


Abbildung 3: Auf Basis detaillierter Analysen wurden verschiedene Szenarien zur Optimierung simuliert

Die Projektarbeit war geprägt von einem offenen, interdisziplinären Austausch: Fachleute aus dem LALLF, Beraterinnen aus der MV-Beratung und externe Spezialisten aus der Transportlogistik arbeiteten eng zusammen. Workshops, Interviews und regelmäßige Jour-Fixe-Runden sorgten dafür, dass sowohl die operativen Erfahrungen der Fahrer als auch strategische Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit einfließen. Besonders wertvoll war der Blick über die Landesgrenzen: In allen zum Vergleich herangezogenen Bundesländern wird der Probenkurierdienst extern betrieben – ein Vergleich, der nicht nur half, die eigene Lösung im Kontext zu bewerten und gezielt weiterzuentwickeln, sondern ebenfalls erkennen ließ, dass die Nutzung externer Dienste überwiegend mit erheblich höheren Kosten verbunden ist. Nicht zuletzt leitete diese Einsicht zu der Schlussfolgerung, dass dem Kurierdienst im LALLF bereits eine grundlegende Effizienz und Wirtschaftlichkeit zugesprochen werden kann, ohne die Optimierungsbedürftigkeit in Abrede zu stellen.

Ergebnisse mit Wirkung

Das Ergebnis ist mehr als ein optimierter Fahrplan: Das Projekt hat gezeigt, welche Wirkung datenbasierte Verwaltungsarbeit entfalten kann. Neben konkreten Einsparpotenzialen entstand eine neue Transparenz über Prozesse, Ressourcen und Entscheidungslogiken. Erste Anpassungen – etwa die Zusammenlegung einzelner Kurierstandorte und die Reduktion der Anfahrtshäufigkeit – werden bereits umgesetzt. Das Projekt hat darüber hinaus Anstoß dazu

gegeben, einen neuen Abstimmungsprozess mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zu starten, die Kurierstandorte effizienter über das Flächenland MV zu verteilen.

Fazit

Die enge Zusammenarbeit mit der MV-Beratung hat uns nicht nur ein klares Bild von der Leistungsfähigkeit unseres Kurierdienstes vermittelt, sondern auch Mut gemacht, etablierte Routinen kritisch zu hinterfragen und Änderungsvorschläge szenarienbasiert zu vergleichen. Die Empfehlungen sind praxisnah, die Herangehensweise methodisch fundiert – und das Ergebnis ist ein Stück mehr Zukunftsfähigkeit für die Landesverwaltung.

Abbildung 4: Effiziente Zusammenarbeit bei der Übergabe der Proben zwischen Kurier und Probenannahme



I-6 LALLF ist LALLF – seit 20 Jahren

Dr. Stephan Goltermann

Der 27. Juni 2025 war ein Tag mit Goldrand. Das LALLF öffnete zum 20. Geburtstag seinen „Campus“ in Rostock. Den Anfang machten 26 Schülerinnen und Schüler der KGS Südstadt und der Borwinschule, die auf einem Parcours durch das Haus an unterschiedlichen Stationen experimentierten, schätzten, molken, Reusen knoteten, zuhörten. Parallel wurde der 20. Jahresbericht des LALLF in einem Pressegespräch vorgestellt. Dann füllte sich das Freigelände in der Thierfelderstraße. Rund 70 Gäste – Partner in Bund, anderen Bundesländern und MV, aus Behörden, Hochschulen, Verbänden, weiteren Einrichtungen und die unmittelbaren Nachbarn – waren der Einladung gefolgt und teilten die Freude über den Tag mit uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Um 10:30 Uhr wurde es offiziell: Vor der versammelten Festtagsgesellschaft bekamen die Gewinner des Schülerparcours unter lautstarkem Beifall die Preise des Ersten Direktors überreicht. In seiner anschließenden Begrüßung erinnerte der Amtsleiter an die Wurzeln des LALLF, erwähnte frühere und aktuelle Herausforderungen, ging auf Erreichtes ein und illustrierte die facettenreichen Aufgaben des LALLF mit den vielfältigen Verbindungen zu den Gästen. Eingrahmt wurde die Rede von Beiträgen der LALLF-eigenen Band „AnnaLyse“, darunter die LALLF-Hymne „LALLF ist LALLF“.



Nach freundlichen Grußworten der damaligen Staatssekretärin, Frau Aßmann, der Präsidentin des Friedrich-Loeffler-Instituts, Frau Prof. Kühn, des Direktors des Landeslabors Berlin-Brandenburg, Herr Dr. Neumann, und des Präsidenten der Bundestierärztekammer, Herr Dr. Vogel, folgte ein „pointierter“ Rundgang durch die Labore und entlang zahlreicher weiterer Stationen, die über das einmalige Aufgabenspektrum des LALLF und dessen Bewältigung Auskunft gaben.

LALLF-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen allerorten für einen fachlichen Austausch bereit. Die gute Stimmung war allgegenwärtig und als der zwischenzeitlich einsetzende Niesel abzog, der Andrang an den Stationen abebbte und die ersten Gäste gingen, glitt der Hoftag langsam in das Hoffest hinüber. Es wurde erzählt, getafelt, gespielt, gesungen und bis spät in den Abend hinein getanzt. Was für ein Tag!

Im Nachgang hoben die Gäste und auch die Schulen das enorme Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine an absolute Harmonie grenzende gute Stimmung hervor. Ob ein Geburtstag repräsentativ ist? Wir „LALLF-haftigen“ werden jedenfalls den Schwung ins nächste Jahrzehnt mitnehmen und wissen uns mit unseren Partnern, Wegbegleitern und Nachbarn in guter Gemeinschaft.

20 Jahre LALLF – ein Fest für Mitarbeitende und Gäste



II Veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik und Epidemiologie

II-1 Leistungsdaten der veterinärmedizinischen Labordiagnostik

Dr. Sascha Gerst

Auch dieses Jahr standen wieder Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfung bzw. Prävention der Aviären Influenza (AI) und Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Mittelpunkt. Geflügelpest-Ausbrüche gab es sowohl im Hausgeflügelbestand als auch unter den Wildvögeln, wobei hier auffällig viele Kraniche betroffen waren. Fälle von Afrikanischer Schweinepest traten nicht auf.

Im Januar 2025 sorgte ein Nachweis der Maul- und Klauenseuche bei Wasserbüffeln in Brandenburg deutschlandweit für Aufsehen. Sofort traf auch das LALLF Vorbereitungen für den Ernstfall und überarbeitete und aktualisierte Notfallpläne. Nach MKS Erlass des Landes wurden im LALLF alle Proben und Tierkörper empfänglicher, gehaltener Arten vorsorglich differentialdiagnostisch auf MKS untersucht.

Neben der Durchführung amtlicher Überwachungsuntersuchungen auf weitere Tierseuchenerreger war die Tierseuchendiagnostik auch wieder an Monitoringprogrammen des Bundes bzw. Landes beteiligt:

- Überwachung der Klassischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen
- Überwachung der ASP bei Wildschweinen
- Überwachung und Früherkennung der ASP in Schweinehaltenden Betrieben des Landes MV
- Überwachung und Aufrechterhaltung der Tollwutfreiheit
- Überwachungsprogramm für AI bei Haus- und Wildvögeln
- Untersuchung von Prädatoren auf AI-Viren
- Überwachung der Blauzungenkrankheit
- Zoonose-/Resistenzmonitoring bei
- Mastschweinen in konventionellen und ökologischen Betrieben
- Mastkälber/Jungrinder am Schlachthof
- Wildschweine
- Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen inklusive MAP-Projekt (Umgebungsproben-PCR und Poolmilch-Serologie, 2024/2025)
- Überwachung der Verbreitung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in den Bienenhaltungen
- PRRS-Monitoring in Schweinebeständen
- Salmonellenmonitoring in Schweinezuchtbetrieben

427.310 Proben, die zur Feststellung, Bekämpfung, Kontrolle und Überwachung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, meldepflichtigen Tierkrankheiten, nach AHL-gelisteten Tierseuchen sowie Zoonosen und anderen bedeutenden Infektionserregern ins LALLF gelangten, setzten sich wie folgt zusammen:

Probenart

Ohrstanzproben	183.207
Milchproben	122.253
Blutproben	102.786
Kot, Sockentupfer, Staubersatzproben	4.449
TSE-Proben	10.245
Tierkörper-, Organ-, Abortproben	1.576
Honig- / Wabenproben	1.097
Sekretproben	572
sonstige	1.075

Tierart / Tiergruppe

Rind	372.980
Wildschwein	27.790
Hausschwein	12.057
Nutzgeflügel (Pute, Huhn)	6.064
Schafe / Ziegen	3.650
Bienen	1.224
Pferde	502
Fische	24
sonstige Tiere / Herkunft	3.019

Mit 396.730 Proben waren landwirtschaftliche Nutztiere die bedeutendste Kategorie, gefolgt von Wildtieren mit 28.271 Proben, Zootieren mit 894 Proben und Heim und Hobbytieren mit 427 Proben. 988 Proben entfielen auf sonstige Tiere, waren nicht zuzuordnen oder ohne Angabe.



Abbildung 1: Zur Abklärung eines Geflügelpestverdachts in Pathologie eingeschickte verendete Hühner

Statistik der labordiagnostischen Fachbereiche

Serologie

Proben insgesamt	218.626
Untersuchungen insgesamt (Proben z.T. im Pool)	281.984
ELISA (z.T. im Pool)	273.829
Mikroagglutinationsreaktion	3.230
Agglutinationsreaktion	4.751
Komplement-Bindungsreaktion	174
wichtige Untersuchungsparameter (Antikörper) Proben / Untersuchungen:	
Bovine Herpes1-Viren	143.268
Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis	40.103
Brucellen	26.161
Bovine Leukose-Viren	19.776
BVD-Viren	18.258
Schweinepest-Viren	7.966
Viren der Aujeszky'schen Krankheit	4.606
Blauzungen-Viren	4.197
Salmonellen	2.289
Aviäre Influenza-Viren	409

Virologie

Proben insgesamt	1.505
Untersuchungen insgesamt	1.575
Zellkultur	1
SNT	1.477
HA, HAH	97

PCR

Proben insgesamt	232.429
Untersuchungen (Proben, z.T. im Pool)	251.937
für Tierseuchendiagnostik	242.790
für Lebensmittelanalytik	8.835
anderes	732
wichtige Untersuchungsparameter Tierseuchendiagnostik Proben / Untersuchungen	
BVD-Viren	181.653
Viren der Afrikanischen Schweinepest	34.669
Viren der Blauzungenkrankheit	3.498
Aviäre Influenza-Viren	2.784
Mycobacterium avium ssp. paratuberculosis	1.568
Viren der Klassischen Schweinepest	910

Pathologie

Proben zur Sektion insgesamt	1.344
Tierkörper insgesamt	977
Zoo- und Wildtiere	255
Schweine	206
Rinder	149
Hausgeflügel	147
Schaf / Ziege	87
Pferd	6
Fische	23
sonstige	104
Organe/ Brut / diagnostische Proben	20
Abortproben, insgesamt	211
Material zur Probenahme / äußeren Begutachtung	177
Tierkörper	162
Tierkörperteile, Organe, Sonstiges	15
Histologie: Präparate insgesamt	3.179
Paraffin- / Gefrierschnittpräparate	2.923
Fluoreszenzpräparate	256 (inkl. 96 Tollwut)

Parasitologie

Proben insgesamt	449
Sektionsmaterial	265
Bieneneinsendungen	131
Kotproben	53
Untersuchungen insgesamt	1.435

Bakteriologie

Proben / Teilproben insgesamt	7.287
Kotproben	830
Sektionsmaterial	4.843
Honig- bzw. Wabenproben	1.097
Sekretproben	225
Hygiene-/ Umweltproben	173
sonstige Proben	33
Kulturansätze insgesamt	12.140
Anreicherungskulturen	2.046
Direktkulturen	9.665
Antibiogramme, MHK-Wertbestimmung	429
wichtige Untersuchungsparameter, Proben / Teilproben	
Salmonellen	1.782
Paenibacillus larvae	1.102
Brucellen	361
Campylobacter	200

TSE / BSE

Proben, untersuchte insgesamt	9.246
Rinder insgesamt	8.909
verendet / getötet	8.540
geschlachtet	369
Schafe	307
Ziegen	26
Sonstige	4

Klinische Chemie

Proben insgesamt	79
Untersuchungen insgesamt	732

II-2 Aujeszzkysche Krankheit bei vier Jagdhunden in M-V

Dr. Grit Priemer

Die Aujeszzkysche Krankheit (AK) ist eine hochansteckende, durch ein Herpesvirus (suides Herpesvirus 1, SHV-1) hervorgerufene und weltweit verbreitete Viruserkrankung der Schweine und vieler Säugetierarten. Das Schwein ist der Hauptwirt und zeigt je nach Alter zentralnervöse sowie respiratorische und weitere Symptome. Bei Saugferkeln kann es zu einer Gehirnentzündung mit hoher Sterblichkeitsrate kommen. Ältere Tiere erkranken nur mit schwachen Symptomen, zumeist als Atemwegserkrankung, bleiben jedoch lebenslang Virusträger. Primaten (inklusive Mensch) und Einhufer zeigen eine natürliche Resistenz. Bei anderen Säugetieren wie Rind, Hund und Katze führt die Virusinfektion zumeist aufgrund einer Gehirn-Rückenmarks-Entzündung zum raschen Tod und ähnelt damit der Tollwut, weshalb die Aujeszzkysche Krankheit auch als „Pseudowut“ bezeichnet wird.

Seit 2003 ist die Hausschweinpopulation in Deutschland amtlich anerkannt frei vom Virus der Aujeszzkyschen Krankheit. Jedoch treten in Deutschland immer wieder Fälle bei Wildschweinen sowie bei jagdlich genutzten Hunden auf. In der Wildschweinpopulation existiert ein eigenes Infektionsgeschehen mit einem an das Wildschwein gut angepassten Erreger. Für den Nachweis der Aujeszzkyschen Krankheit liegt nach der Tierseuchenmeldeverordnung seit dem 12.03.2026 eine Meldepflicht für alle Säugetiere vor.

Im November und Dezember 2025 wurden innerhalb von drei Wochen vier adulte Jagdhunde mit Verdacht auf Aujeszzkysche Krankheit in die Pathologie des LALLF eingeschickt. Alle vier Hunde wiesen fünf bis acht Tage nach Wildscheinkontakt im Zuge von Drückjagden erste Krankheitsanzeichen auf (s. Tabelle 1). Davon hatten die ersten beiden Jagdhunde der Rasse Deutsch Drahthaar zusammen Kontakt zur selben Bache, während Fall 3 und 4 an unterschiedlichen Drückjagden beteiligt waren. Die ersten klinische Anzeichen waren recht unspezifisch und auch von Fall zu Fall unterschiedlich verhaltensauffällig: Nur bei Fall 1 trat bereits anfangs Juckreiz am Kopf auf, Fall 2 fiel durch Müdigkeit und Erbrechen auf, Fall 3 wies neben Erbrechen Unruhe auf, Fall 4 zeigte Zuckungen beginnend am Kopf und war untypisch anhänglich. Die Hunde wurden jeweils einem Haustierarzt vorgestellt und aufgrund unspezifischer Symptome einem Behandlungsversuch unterzogen, der jedoch keine Besserung hervorrief. Drei der vier Hunde wurden daraufhin an die Tierklinik Rostock überwiesen, wo bereits nach kurzer Untersuchungszeit der Verdacht auf das Vorliegen der Aujeszzkyschen Krankheit geäußert wurde. Die Hunde mussten aufgrund inzwischen massiver Klinik mit hochgradigem Juckreiz bis hin zur Selbstverstümmelung (Automutilation) trotz Beruhigungsmittelgabe bei drei der vier Hunde (Tab. 1) und Unheilbarkeit nach maximal 24 Stunden Krankheitsdauer erlöst werden. Bemerkenswerterweise fehlte bei Fall 2 der krankheitstypische Juckreiz, jedoch fielen hier zunehmende Schluck- und Atembeschwerden (Lähmungserscheinungen) sowie vermehrter Speichelfluss (Hypersalivation) auf.

Bei der pathologisch-anatomischen Untersuchung (Sektion) im LALLF zeigten sich bei den drei Hunden mit Juckreiz betont am Kopf Hautrötungen und -schwellungen (Ekzem insbesondere der Lippen, zumeist einseitig, Abb. 1). Bei den ersten beiden Hunden war im Magen kein Futter vorhanden, ansonsten waren keine spezifischen Auffälligkeiten nachweisbar. In der feingeweblichen (histologischen) Untersuchung mittels Mikroskop an sehr dünnen Gewebeschnitten wiesen alle vier Hunde eine deutliche nichteitrige rundzellige (lymphozytäre) Gehirn-Rückenmarks-Entzündung auf sowie Entzündungen in bestimmten rückenmarksnahen Nervenknotten (Spinalganglien). Durch die molekularbiologische Untersuchung (PCR) an Nervengewebe konnte das LALLF die klinische Verdachtsdiagnose bestätigen. Nach Probenversand von Nervengewebe an das nationale Referenzlabor für Aujeszzkysche Krankheit und Tollwut am Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems erfolgte dort eine Virusanzucht und genetische Analyse (Teilsequenzierung), bei der die genetische Verwandtschaft zu einem in der Wildschweinpopulation Ostdeutschlands zirkulierenden Virusstamm nachgewiesen wurde.



Abbildung 1: Rechtsseitiges Ekzem der Kopfhaut mit Rötungen und Schwellungen (Fall 3, Deutsch Drahthaar)

Im LALLF werden routinemäßig molekularbiologische Erregernachweisuntersuchungen (PCR) an Organmaterial von Hausschweinen (insbesondere Abortmaterial sowie bei Auftreten zentralnervöser Symptome) zum Ausschluss der AK untersucht. Des Weiteren erfolgt eine stichprobenartige blutserologische Untersuchung an Wildschweinblutproben, die im Rahmen des Schweinepest-Monitorings ins LALLF eingeschickt werden, auf das Vorliegen der Aujeszzkyschen Krankheit anhand AK-spezifischem Antikörper-Nachweis. Die Seroprävalenz liegt in der Wildschweinpopulation M-Vs bei ungefähr 15,8 % und liegt damit wenig höher als beim letzten AK-Monitorings in M-V 2011 (12,4 %), wobei derzeit kein landesweites Monitoringprogramm für AK existiert.

Als Fazit bleibt, dass Schwarzwild eine wichtige Infektionsquelle insbesondere für Jagdhunde darstellt und somit

möglichst der Kontakt dieser mit Wildschweinen (wie Beuteln) sowie das Verfüttern von rohem Wildschweinefleisch (Aufbruch!) vermieden werden sollte. Mögliche Infektionswege sind die orale Aufnahme oder über Hautverletzungen. Völlige Sicherheit ist unrealistisch. Eine prophylaktische Impfung für Hunde existiert nicht, bei Hausschweinen gilt sogar ein Impfverbot. Ebenso wenig gibt es eine (sichere)

Nachweismethode am lebenden Hund. Eine Behandlung ist nicht möglich. Die AK verläuft bei Säugetieren, außer beim adulten Haus- / Wildschwein, immer tödlich. In der Zeit von 2010 bis 2025 wurden im LALLF sieben Hunde AK-positiv getestet. Die tatsächliche Fallzahl ist höchstwahrscheinlich unterrepräsentiert, jedoch sind Einzelfälle der AK bei Hunden regelmäßig bundesweit beschrieben.

Tabelle 1: An Aujeszky erkrankte Jagdhunde aus M-V (Drückjagdsaison 2025)

	Fall 1 Deutsch Drahthaar, Hündin, 6-jährig, 27 kg	Fall 2 Deutsch Drahthaar, Rüde, 7-jährig, 31 kg	Fall 3 Deutsch Drahthaar, Rüde, 8-jährig, 25 kg	Fall 4 Cocker Spaniel, Hündin, 9-jährig, 12 kg
Kontakt mit Wildschweinen (Inkubationszeit)	6 Tage vor Symptomen Kontakt mit zwei Sauen	8 Tage vor Symptomen, gleiche zwei Sauen wie Fall 1 (Partnertier)	1 und 6 Tage vor Symptomen	5 Tage vor Symptomen
Erste Symptome	Kratzen am Kopf	Trägheit, Erbrechen	Erbrechen, Unruhe	Zuckungen im Kopfbereich, untypisch anhänglich
Krankheitsverlauf	progressive Verschlechterung, +++Juckreiz, Automutilation	Erbrechen, Durchfall, progressive Verschlechterung, Schluck- und Atembeschwerden, Hyper-salivation, erhöhte Körpertemperatur (39,7°C)	+++Juckreiz (Gesicht), Automutilation, Anorexie, Seitenlage, Fieber (41,4°C), Aufschreien, Apathie	nachts lautes Jaulen, zunehmend Kratzen am Kopf (rechts), generalisiertes Zittern (Tremor), Fieber (40,8°C)
Krankheitsdauer (Euthanasie)	ca. 24 Stunden	ca. 18 Stunden	ca. 24 Stunden	ca. 12 Stunden
Juckekzem	Ekzem am Kopf	Lefzenekzem	Ekzem am Kopf (+++Lefzen und Ohren)	Lefzenekzem (rechts)

II-3 Ansteckende Blutarmut der Einhufer bei einem Pony – ein Fallbericht

Anne-Sophie Engel, Dr. Grit Priemer

Am 05.12.2025 wurden Pferde-Blutproben aus einer Pensionspferdehaltung im Landkreis Ludwigslust-Parchim im LALLF mittels ELISA (Enzyme-linked Immunosorbent Assay) auf Antikörper der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer untersucht. Das zuständige Veterinäramt hatte die Untersuchung des Bestandes

angeordnet, nachdem dieser als Kontakt zu einem Fall dieser Erkrankung in Baden-Württemberg ermittelt wurde.

Bei einem der Tiere aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim waren Antikörper nachweisbar.

Infobox

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer oder auch Equine Infektiöse Anämie ist eine unheilbare Viruserkrankung, die Pferde und Ponys, aber auch Esel, Zebras und Maultiere betrifft (sog. Equiden, d.h. Einhufer). Für Menschen ist das Virus ungefährlich. Es gehört zur Gattung der Lentiviren, welche chronisch fortschreitende Erkrankungen auslösen, da die Viren die Immunabwehr des betroffenen Organismus umgehen. Die Erkrankung ist weltweit verbreitet, in Europa vor allem in Süd- und Osteuropa. In Deutschland treten nur vereinzelt Fälle auf. Die Übertragung erfolgt meist über blutsaugende Insekten (z. B. Pferdebremsen). Eine Infektion des Fohlens bereits während der Trächtigkeit oder über die Milch der Stute ist möglich, ebenso eine Übertragung durch mit Blut kontaminierte Gegenstände wie Putzzeug, Trense oder tierärztliche Instrumente. Die Erkrankung kann akut mit Fieber und charakteristischen punktförmigen Blutungen auf den Schleimhäuten verlaufen oder als chronische Form mit wiederkehrenden Fieberschüben, verminderter Leistung und der Bildung von Ödemen (abnormale Flüssigkeitsansammlung) am Unterbauch und an den Gliedmaßen auftreten. In beiden Fällen zeigen die Tiere eine Anämie (Blutarmut). Bei 30 bis 90% aller infizierten Tiere sind jedoch äußerlich keine Krankheitsanzeichen sichtbar, dennoch tragen sie das Virus lebenslang und stellen somit ein dauerhaftes Infektionsrisiko für andere Einhufer dar.

Lage vor Ort

Nach Bekanntwerden der Verbindung zu einem Fall in Baden-Württemberg wurde der Bestand in Ludwigslust-Parchim am 02.12.2025 durch das zuständige Veterinäramt gesperrt, was bedeutet, dass keine Tiere den Bestand verlassen oder hinzukommen dürfen, und die Untersuchung aller Pferde auf Antikörper angeordnet. Die Blutprobenentnahme wurde am 03.12. bzw. 10.12. 2025 durch den bestandsbetreuenden Tierarzt durchgeführt.

In der Blutprobe eines zwölfjährigen Schecken-Ponywallachs ohne Rassebezeichnung wurden am 05.12.2025 Antikörper der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer nachgewiesen. Das Ergebnis wurde am 08.12.2025 vom nationalen Referenzlabor für Infektiöse Anämie der Einhufer am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. Da ein epidemiologischer Zusammenhang zu einem bestätigten Fall in Baden-Württemberg vorliegt, ist der Nachweis von Antikörpern für die Feststellung des Ausbruchs ausreichend.

In der betroffenen Pferdehaltung befanden sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Infektion 13 Tiere, die überwiegend im Freizeitsportbereich und zum Freizeitreiten genutzt werden. Neben den sieben Pferden der Stallbesitzerin, standen im Betrieb die Pferde von fünf weiteren Tierbesitzern.

Die Tiere werden dauerhaft, nach Geschlechtern getrennt, in zwei Gruppen gehalten. Die Wallache stehen ganzjährig auf einer Koppel mit festem Witterungsschutz, während die Stuten tagsüber auf der Weide oder im Paddock und nachts im Stall gehalten werden.

Alle Ausrüstungs- und Pflegegeräte werden laut Stallordnung strikt getrennt.



Abbildung 1: Nachweise der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer in Deutschland (01.01.2015 bis 31.12.2025)

Maßnahmen des Veterinäramtes und epidemiologische Ermittlungen

Bereits nach dem ersten positiven Untersuchungsergebnis am LALLF wies das zuständige Veterinäramt unverzüglich die Isolation des betroffenen Tieres an. Bei der Vor-Ort-Kontrolle am 10.12.2025 wurden alle Pferde klinisch untersucht und die Identität der Tiere geklärt. Dazu wurde die Nummer des implantierten Mikrochips oder, sofern es sich um Tiere handelte, die vor dem 01.07.2009 geboren wurden, Farbe und Abzeichen des Pferdes mit den im Equidenpass hinterlegten Daten abgeglichen. Alle Tiere waren klinisch unauffällig.

Es zeigte sich, dass das in Baden-Württemberg positiv auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer untersuchte Pferd 2023 aus der Ukraine importiert und zwischen August 2024 und September 2025 in der Pferdehaltung im Landkreis Ludwigslust-Parchim gehalten wurde. Es stand gemeinsam mit dem nun ebenfalls positiv auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer untersuchten Pony in der Wallach-Gruppe.

Aufgrund der nahe gelegenen Gewässer ist auf dem Betriebsgelände ein starker Insektenflug zu beobachten. Die Pferde werden daher mit Schutzdecken und Repellentien geschützt. Nach Aussage der Stallbesitzerin hat die Besitzerin des positiv auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer untersuchten Ponys im Sommer 2025 darauf verzichtet.

Ein weiteres Pony hatte die Tierhaltung im Landkreis Ludwigslust-Parchim erst im Oktober 2025 verlassen und befand sich zum Zeitpunkt der Feststellung in einer Pferdehaltung wenige Kilometer entfernt. Dieser Betrieb wurde ebenfalls vom zuständigen Veterinäramt gesperrt und die Untersuchung einer Blutprobe von diesem Tier angeordnet. Das Untersuchungsergebnis war negativ.

Aufgrund der Tatsache, dass die Ansteckende Blutarmut der Einhufer nicht heilbar ist, infizierte Tiere lebenslang ein Risiko für andere Equiden darstellen und eine lebenslange Isolation betroffener Pferde nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar wäre, wurde vom zuständigen Veterinäramt die Tötung des positiv auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer untersuchten Schecken-Ponys angeordnet.

Am 10.12.2025 forderte die Besitzerin des betroffenen Ponys eine zweite Untersuchung um das Ergebnis zu verifizieren. Die unter amtlicher Aufsicht entnommene Blutprobe wurde versiegelt zum LALLF transportiert und am selben Tag mit positivem Ergebnis auf Antikörper der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer untersucht. Daraufhin wurde das Tier am 12.12.2025 unter amtlicher Aufsicht durch den bestandsbetreuenden Tierarzt tierschutz-gerecht eingeschläfert.

Alle Pferde des Betriebes sowie das im Oktober 2025 aus dem Bestand verbrachte Pony müssen frühestens 90 Tage

nach dem letztmöglichen Kontakt zum infizierten Schecken-Pony durch eine zweite Blutprobe nachuntersucht werden. Sofern alle Untersuchungen negativ sind, können die Bestandssperren aufgehoben werden.

Weiterführende Untersuchungen

Am LALLF wurde eine Sektion des Tierkörpers durchgeführt. Bei der pathologisch-anatomischen Untersuchung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Der zwölfjährige Fuchsschecken-Wallach war in einem sehr guten Ernährungszustand. Jedoch zeigten sich bei der feingeweblichen (histologischen) Untersuchung mittels Mikroskop Organveränderungen, die auf eine systemische Allgemeininfektion hindeuten, wie sie auch für die Ansteckende Blutarmut der Einhufer beschrieben sind. Dies betraf insbesondere die Leber mit einem erhöhten Zellgehalt in Form von zahlreichen Entzündungszellherden (Hepatitis). In weiteren Organen (Niere, Herz, Lunge, Gehirn) waren geringgradige, nichteitrige, rundzellige (lymphozytäre), gefäßbetonte Entzündungszellherde zu finden, die typischerweise bei einer Virusinfektion auftreten. Zudem wiesen Leber, Milz und Knochenmark vermehrt Eisenablagerungen auf, was auf einen erhöhten Blutabbau hindeuten kann. Beim Knochenmark im Oberschenkelknochen waren mit bloßem Auge sowohl Bereiche mit Blutbildung (rot) als auch aus Fettmark (gelblich; inaktiv) nebeneinander bestehend ersichtlich.

Im Zuge der Sektion wurden Gewebeproben (Leber, Niere, Milz, Lunge, Herzblut) entnommen und zwecks Typisierung (ggf. ergeben sich daraus Hinweise zur Herkunft des Virus) an das FLI gesandt. Das Ergebnis steht aus.

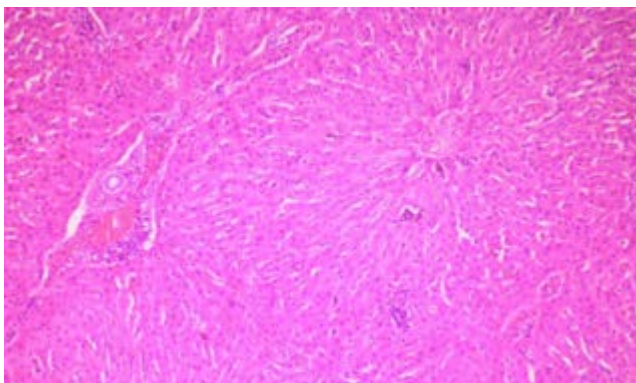


Abb. 2: Leber mit herdförmigen Rundzell- Infiltrationen (Hämatoxylin-Eosin-Färbung)

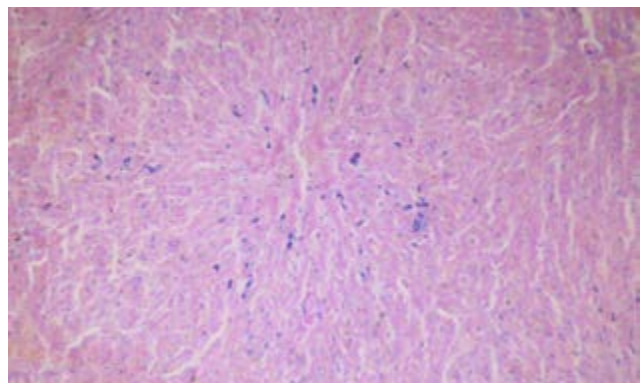


Abb. 3: Eisennachweis in der Leber mittels Spezialfärbung (Berliner Blau-Färbung)

Fazit

Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine ernstzunehmende Erkrankung. Ein hohes Risiko geht dabei von Tieren aus, die Virusträger sind, aber aufgrund fehlender Symptome bisher nicht erkannt wurden. Jeder Pferdehalter sollte darauf achten, sämtliches Pflege- und Reit-Zubehör stets sauber zu halten und nicht mit anderen Pferdebesitzern gemeinsam zu nutzen. Zusätzlich sollte bei Insektenflug ein dauerhafter Schutz der Tiere durch Schutzdecken und Repellentien gewährleistet sein. Die Vermutung liegt nahe,

dass das betroffene Pony im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Sommer 2025 während der gemeinsamen Haltung mit dem aus der Ukraine importierten Pferd aufgrund fehlender Schutzmaßnahmen über Stechinsekten infiziert wurde.

Für Besitzer von Pensionsställen kann es ratsam sein, vor dem Einstellen neuer Pferde auf eine Untersuchung der Tiere auf Antikörper der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer zu bestehen. Eine gesetzliche Untersuchungspflicht besteht jedoch nicht.

II-4 Geflügelpest bei Kranichen im Herbst 2025

Dr. Christiane Häussner

Im Jahr 2025 waren in Deutschland erstmalig Europäische Kraniche (*Grus grus*) in besonderem Maße von einer Infektion mit hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAI-/Geflügelpestviren) betroffen. Das gehäufte Sterben der symbolisch positiv besetzten Vögel, die weltweit als Glücksbringer, Friedenssymbol und Zeichen für Langlebigkeit, Weisheit sowie Treue gelten, waren im Oktober und November in den Medien omnipräsent.

Kranichvögel (*Gruiformes*) waren in Deutschland bisher nur sporadisch und in Einzelfällen von Geflügelpest-Virus-Infektionen betroffen. Wurden bundesweit in den Jahren 2006 bis 2024 insgesamt nur 18 Fälle (davon kein Fall in M-V) aufgrund eines positiven Geflügelpest-Nachweises im Rahmen einer Seuchenmeldung erfasst, waren es im Jahr 2025 1.087 erfasste Infektionen (davon 125 in M-V). Bei 40 dieser Fälle (davon 36 in M-V) steht eine Meldung nicht wie üblich bei der Erfassung von Wildtieren für einen Einzelvogel, sondern für ein gehäuftes Auftreten von verendeten Vögeln einer Art innerhalb eines eng bemessenen Gebietes. Genaue Tierzahlen können hier bei der Meldungserstellung oftmals nur als Schätzung erbracht werden, da die Masse der verendeten Tiere oder die örtlichen Gegebenheiten wie Feuchtwiesen eine Zählung erschweren bzw. erst gar nicht durchführbar machen. Schätzungsweise sind 2025 mindestens 15.500 Kraniche in Deutschland an der Geflügelpest verendet.

Infobox

Die nach Tierseuchenmeldeverordnung festgelegten Erkrankungen bei Wild- und Nutztieren (wie z. B. Geflügelpest) werden in Deutschland statistisch erfasst. Meldungen über aufgetretene Tierseuchen, die von den zuständigen Veterinärüberwachungsämtern im behördlich genutzten TierSeuchenNachrichten-(TSN-) System vorgenommen werden, können über das öffentlich zugängliche TierSeuchenInformationsSystem (TSIS) (<https://tsis.fli.de/cadenza/>) eingesehen werden. Das TSIS-Portal liefert Informationen über das Auftreten von Tierseuchen in Deutschland, die durch Diagramme und Kartendarstellungen veranschaulicht werden. Es bietet dem Bürger ebenfalls die Möglichkeit, sich ortsgenau über die Errichtung bzw. Aufhebung von tierseuchenbezogenen Restriktionszonen zu informieren.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die je nach Virusvariante (niedrigpathogen/hochpathogen) und Subtyp (Kombination aus H1-H16 und N1-N9) zu unterschiedlichen Krankheitsverläufen führt.

Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (NPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel und aquatisch lebenden Wildvögeln, insbesondere bei Enten und Gänsen, die zu den natürlichen Reservoirwirten gehören,

kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Diese Formen werden umgangssprachlich als „Vogelgrippe“ bezeichnet.

Niedrigpathogene Stämme dieser Viren können unter günstigen Bedingungen spontan zu hochpathogenen Formen (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die dann als „Geflügelpest“ bezeichnet werden.

Während die „Vogelgrippe“ zu milden Krankheitsverläufen und seltenen Todesfällen führt, äußert sich die „Geflügelpest“ mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen im Atemwegs- und Verdauungstrakt. Grund dafür ist eine kurze, aber heftige systemische Infektion, die in der Regel innerhalb von wenigen Tagen den Tod des Vogels zur Folge hat und über alle vom Tier in die Umwelt abgegebenen Flüssigkeiten wie Tröpfchen, Aerosole und Exkremente sowie alle damit in Berührung gekommenen Materialien wie Federn und Staub verbreitet wird.

Die hohe Anpassungsfähigkeit aviärer Influenzaviren ermöglicht eine vogelartenübergreifende Ausbreitung, die zu einem hohen Infektionsdruck in den natürlichen Habitaten und Rastgebieten während der Zugsaison führt, da die Viren nicht nur von Tier zu Tier, sondern auch über Vektoren wie kontaminierte Oberflächenwässer übertragen werden können, in denen die Tiere rasten und nach Nahrung suchen.

Somit stellen virenbelastete Gewässer und Oberflächen bei wasserassoziierten Vogelarten eine besondere Gefahrenquelle dar. Zu diesen zählen Feuchtgebiete (Seen, Boddien, Flussauen), Überschwemmungsflächen, Küstenregionen der Nord- und Ostsee sowie Agrarflächen in Gewässernähe.

Kranichvögel wurden bereits vor Ausbruch des letztjährigen Massensterbens als hochempfindlich für eine Infektion mit HPAI-Viren eingeschätzt. Zu enormen Verlusten kam es bereits im Jahr 2021 in Israel und im Jahr 2023 in Ungarn mit rund 8.000 bzw. mit über 10.000 verendeten Tieren in den dortigen Populationen.

Es wird angenommen, dass diese Tierart in Deutschland bisher aufgrund günstiger epidemiologischer Bedingungen nicht in diesem Ausmaß von Geflügelpest betroffen war und Kraniche sehr wahrscheinlich nicht die primären Auslöser der Ausbrüche im Herbst 2025 waren. Neben der Anfälligkeit für eine Influenzaerkrankung begünstigt das Verhalten von Kranichen während des Zuges eine Infektion untereinander, da die Tiere an Rast- und Schlafplätzen in großen Ansammlungen zusammenkommen, die auch von anderen Vogelarten frequentiert werden.



Abbildung 1: Kraniche am Sammelplatz (Bild von wasi1370 auf Pixabay)

Betrachtet man die von 2020 bis 2025 deutschlandweit positiv am häufigsten auf Geflügelpest (HPAI) untersuchten Vogelordnungen, zeigt sich, dass die Reservoirwirte wie Gänsevögel (*Anseriformes*), zu denen Feldgänse (*Anser*), Schwäne (*Cygnus*) und eigentliche Enten (*Anas*) gehören, sowie Regenpfeiferartige (*Charadriiformes*), zu denen Alkenvögel (*Alcidae*), Möwenverwandte (*Laridae*) und Seeschwalben (*Sterna*) zählen, sowie jagende Arten wie Greifvögel (*Accipitriformes*) von erhöhten Verlusten betroffen waren.

Die Seuchenausbrüche bei Wildvögeln und Nutzgeflügel wiesen noch vor wenigen Jahren eine deutliche Saisonalität innerhalb der Reservoirwirte im Frühjahr und vor allem im Herbst auf. Es zeigt sich, dass auch hochpathogene Virusvarianten das ganze Jahr über zu Ausbrüchen im Wildvogelbereich und bei gehaltenen Vögeln führen und den Endemiestatus (die Erkrankung ist in einem Gebiet immer vorhanden) bereits erreicht haben.

Die Erreger sind in der Umwelt als niedrigpathogene Formen (NPAI) immer präsent, waren in der Vergangenheit jedoch auf bestimmte Wirtsarten (Reservoirwirte) spezialisiert. Die Mortalität war bei diesen Arten gering und sporadisch, was möglicherweise auf eine teilweise Immunität der

Population oder auf Eigenschaften der jeweils präsenten Virusvariante zurückzuführen ist. Dennoch kam es immer wieder zu hohen Verlusten oder gar „Massensterben“ bei vielen der Reservoirwirtarten je nach vorherrschender Virusvariante. Diese waren jedoch nicht so öffentlichkeitswirksam wie das Sterben der Kraniche.

Werden die Flächen artenübergreifend und von tausenden Individuen in engem zeitlichen Abstand genutzt, kann sich der Erreger in kurzer Zeit innerhalb der Population verbreiten und durch an- und abfliegende Vögel innerhalb weniger Stunden kilometerweit getragen werden. Auf diese Weise entstanden Infektionsketten entlang der westlichen Zugroute, die im Herbstzug von Skandinavien und dem Baltikum über Deutschland, Belgien und Luxemburg zu den Winterquartieren in Frankreich (Region Lac du Der-Chantecoq) und Spanien (Extremadura) verläuft.

Insgesamt wird die Sterblichkeitsrate entlang der westeuropäischen Flugroute im Herbst 2025 auf etwa 10 % der Kranichpopulation (über 420.000 Kraniche) geschätzt. Die Auswirkung der Geflügelpest auf den Teil der Kranichpopulation, die die westeuropäische Flugroute nutzt, ist bisher nicht absehbar.



III Veterinärdienste und Landwirtschaft

III-1 Leistungsdaten der Abteilung

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1. Probennahme (Anzahl Proben)						
Futtermittelproben	312	293	358	365	375	385
2. Überwachung (Anzahl)						
Kontrollen Tierarzneimittelüberwachung	274	531	427	424	401	496
Kontrollen Handelsklassen	213	153	179	78	84	83
Kontrollen LegReg				119	121	143
Kontrollen Packstellen				39	27	19
Betriebsprüfungen Futtermittelüberwachung	275	237	365	330	326	375
Kontrollen im ökologischen Landbau	86	42	38	47	41	73
Importkontrollen im ökologischen Landbau	-	-	37	13	17	1
Tierzuchtrechtliche Kontrollen	10	6	3	6	11	13

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
3. Kontrollen und Technische Prüfungen (Anzahl)						
Milcherhitzeanlagen	22	28	21	28	24	13
Milchsammel-einrichtungen	76	72	70	52	45	51
Stallklimamessungen	42	36	53	50	51	14
Stallabnahmen	10	2	3	1	2	4
Sonstige Kontrollen nach BImSchG	14	11				
Biogas und Kompostieranlagen	19	12	9	20	26	6
Anlagen zur Verarbeitung TNP	18	10	15	16	12	5
Betäubungsanlagen (Betriebe+VLÄ)	16	24	21	23	19	14
4. Erteilung von Genehmigungen						
Biogasanlagen/ TNP Betriebe	78	76	94	78	95	58
BImSchG-Anträge Tierhaltungen/ Sonstige	5	15	28	19	21	13
genehmigungspflichtige Tierversuche	76	64	61	58	68	48*
Ausnahmegenehmigungen im ökologischen Landbau	94	102	187	151	175	229
Zulassungen/ Änderungsanzeigen LegReg/ Packstellenzulassung	49	50	33	43	28	41

* bis 31.07.2026, danach in Zuständigkeit LM

Förderprogramm	Auszahlung in € (gerundet)
5. Förderung	
Unterstützung der Bienenzucht und Bienenhaltung	124.024
Schulprogramm	673.953
OP EO Obst und Gemüse	7.288.170
Förderung Tierzucht	579.924
Förderung tiergenetische Ressourcen	115.060

Förderprogramm	Auszahlung in € (gerundet)
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	2.178.818
Beratungsförderung	262.406
Ausbildungsförderung	4.000
zeitweilige Stilllegung Dorsch	595.296
zeitweilige Stilllegung Hering/Sprotte	1.795.957

III-2 Die Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) als wesentlicher Eckpfeiler der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie

Dr. Astrid Heine

Tierarzneimittel sind ein unverzichtbarer Bestandteil der modernen Tiermedizin. Sie ermöglichen die Behandlung von Krankheiten, lindern Schmerzen und tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Tiere bei. Gleichzeitig ist ihr Einsatz mit besonderen Anforderungen verbunden. Bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, müssen neben der Tiergesundheit auch der Schutz der Verbraucher, insbesondere die Vermeidung von Arzneimittelrückständen, berücksichtigt werden. Zudem gewinnt der verantwortungsvolle Einsatz von Antibiotika zunehmend an Bedeutung, um der Entwicklung von antibiotikaresistenten Mikroorganismen entgegenzuwirken.

Um einen sicheren und gewissenhaften Umgang mit Tierarzneimitteln zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber umfangreiche Vorschriften erlassen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV).

Infobox

Die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

Abweichend vom in der Humanmedizin geltenden Apothekenmonopol dürfen approbierte Tierärzte in Deutschland Arzneimittel - Tierarzneimittel sowie im Rahmen der Umwidmung auch Humanarzneimittel - vom Hersteller oder Großhändler erwerben, lagern und an Tierhalter abgeben. Diese Regelung wird als tierärztliches Dispensierrecht bezeichnet und ist an den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke gebunden.

Einzelheiten zur Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechtes und zum Führen der tierärztlichen Hausapotheke werden in der „Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)“ geregelt. Sie enthält insbesondere

Vorschriften für den Umgang von Tierärzten mit Arzneimitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind - vom Erwerb über die Lagerung bis zur Anwendung und Abgabe sowie die entsprechenden Dokumentationspflichten.

Bei der letzten Anpassung der TÄHAV 2018 wurden insbesondere Umwidmungsverbote für bestimmte antibiotisch wirksame Tierarzneimittel (Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation) sowie Antibiotagruppenpflichten, die sich an den Leitlinien der Bundestierärztekammer (BTK) für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln orientieren, aufgenommen.

Seit dieser Änderung der TÄHAV wurde die Rechtslage auf europäischer und nationaler Ebene durch das Inkrafttreten neuer Rechtsakte jedoch grundlegend weiterentwickelt.

Tabelle 1: wesentliche Änderungen im Tierarzneimittelrecht seit 2018

Jahr	Rechtsakt
2019	Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel
2019	Verordnung (EU) 2019/4 über Arzneyfuttermittel
2021	Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
2022	Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften

Infolge der Änderungen im Tierarzneimittelrecht, der Regelungen zu Arzneyfuttermitteln sowie aufgrund der Vorgabe, strengere nationale Regelungen für Tierarzneimittel

mit dem Wirkstoff Colistin zu erlassen, war eine umfassende Überarbeitung der TÄHAV erforderlich.

Am 1. Januar 2025 trat schließlich die Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in Kraft.

Die grundlegende Struktur der TÄHAV wurde beibehalten. Gleichzeitig wurden Begrifflichkeiten an das EU-Recht angepasst, sich überlagernde Regelungen gestrichen sowie bestehende Regelungen teilweise ergänzt. Viele Änderungen betreffen die Dokumentation, die Antibiotikaminimierung sowie Abgabe- und Anwendungsregelungen und enthalten Klarstellungen zur Arzneimittelsicherheit.

Die bedeutendste inhaltliche Neuerung betrifft die Ablösung des Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleges (AuA-Beleg) durch die „Tierärztliche Verschreibung“ gemäß Art. 105 der Verordnung (EU) 2019/6. Diese Verschreibung

stellt eine standardisierte Dokumentation der Abgabe oder Anwendung eines Arzneimittels mit spezifischen Pflichtangaben dar. Sie ersetzt damit den bisherigen TÄHAV-Nachweis und zugleich die Behandlungsanweisung nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG).

Erstmalig wurde in der TÄHAV der Begriff der „Umwidmung“ konkret definiert. Dabei wurde klargestellt, dass die Anwendung eines umgewidmeten Arzneimittels am Tier sowohl die persönliche Verabreichung durch den Tierarzt als auch die Verabreichung durch den Tierhalter unter tierärztlicher Verantwortung einschließt.

Die sogenannte Umwidmungskaskade – also die Rangfolge, nach der ein Tierarzt ein alternatives Arzneimittel auswählen darf, wenn kein passendes zugelassenes Tierarzneimittel verfügbar ist – wurde vollständig an die Verordnung (EU) 2019/6 angepasst und präzisiert.

TÄHAV ab 2025 - §12 Umwidmungsverbot

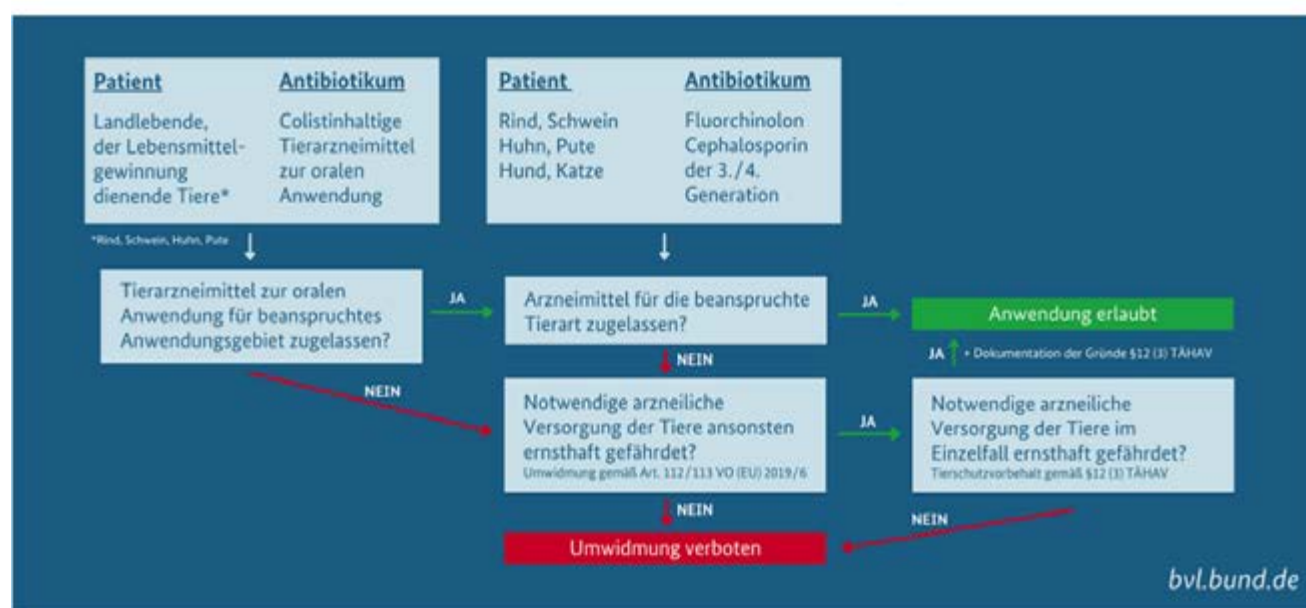


Abbildung 1: geänderte Regelungen zum Umwidmungsverbot nach § 12 TÄHAV

Die bisherigen Umwidmungsverbote für Fluorchinolone- und Cephalosporin-haltige Arzneimittel der 3. und 4. Generation für die Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute, Hund und Katze wurden um ein Umwidmungsverbot für oral anzuwendende Colistin-haltige Tierarzneimittel, die zur Anwendung bei landlebenden, der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten bestimmt sind, erweitert.

Ebenfalls neu ist eine Antibiotagrapflicht für den Fall der Anwendung von Colistin.

Die Behandlung von Tieren mit einem antibiotisch wirksamen Arzneimittel ist in jedem Fall erst nach einer tierärztlichen klinischen Untersuchung erlaubt. Neu ist, dass neben der Untersuchung auch „eine andere gleichwertige

tierärztliche Prüfung“ des Gesundheitszustandes der zu behandelnden Tiere die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Behandlung erfüllen kann.

Beim metaphylaktischen Einsatz antibiotisch wirksamer Arzneimittel sowie veterinärmedizinischer Produkte – also bei der Behandlung einer Tiergruppe einschließlich noch symptomloser Tiere zur Verhinderung eines Krankheitsausbruchs in der gesamten Gruppe – verpflichtet die neue TÄHAV Tierärzte, vorhandene wissenschaftliche Leitlinien zum verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatz gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer ernstlichen Gefährdung der ärztlichen Versorgung von Tieren ist es mit Inkrafttreten der

Neufassung der TÄHAV im Einzelfall zudem zulässig, kleine Mengen von Tierarzneimitteln zwischen benachbarten tierärztlichen Hausapotheken abzugeben.

Neben den genannten Änderungen enthält die neue Fassung der TÄHAV weitere Anpassungen und Konkretisierungen, unter anderem:

- Regelungen zur Kennzeichnung von Abgabebehältnissen
- den Wegfall der bisherigen Antibiotigrammpflicht bei einer von den Zulassungsbedingungen abweichenden Gruppenbehandlung von mehr als sieben Tagen bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten
- die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten in der öffentlichen Apotheke an Tierärzte
- Vorschriften zur jährlichen Inventur in den tierärztlichen Hausapotheken
- die Reduktion der Dokumentationspflichten bei der Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere
- die Vorgabe zur Entfernung von Praxisuntereinheiten vom Praxisstandort

Die TÄHAV ist ein wesentlicher Teil der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Ausbreitung und zur Prävention von Antibiotikaresistenzen.

Das spezifische Ziel ist es, den Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken, um so der Entstehung und Ausbreitung von antibiotikaresistenten Mikroorganismen im Bereich der Tierhaltung langfristig entgegenzuwirken.

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Erhalt der Wirksamkeit der kritisch wichtigen Antibiotikaklassen der Cephalosporine der 3. und 4. Generation, der Fluorchinolone sowie Colistin-haltiger Arzneimittel.

2008 wurde in Deutschland die erste Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie „DART“ entwickelt, 2015 folgte die Weiterentwicklung „DART 2020“.

Mit der im April 2023 vom Bundeskabinett verabschiedeten „DART 2030“ sollen die mit der Vorgängerstrategie erzielten Ergebnisse weiter vertieft werden. Hierzu wurde ein Aktionsplan entwickelt, der priorisierte Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beschreibt.

Tabelle 2: Handlungsfelder der DART 2030

1. Prävention	Infektionshäufigkeit und Krankheitslast bei Menschen und Tieren sollen durch wirksame Hygienemaßnahmen und Impfungen verringert werden, so dass weniger Antibiotika eingesetzt werden müssen.
2. Surveillance und Monitoring	Die kontinuierliche Erfassung und Analyse von Daten über Antibiotikaeinsatz und -resistenzen sind notwendig zur Feststellung von Verläufen und Trends und Voraussetzung, um gezielt Maßnahmen ergreifen und deren Wirkung messen zu können.
3. Sachgerechter Antibiotikaeinsatz inklusive Labordiagnostik	Das Antibiotic Stewardship (ABS) ist ein Programm zur Gewährleistung einer optimalen Antibiotikatherapie und umfasst unter anderem eine zuverlässige Diagnostik und die Wahl eines geeigneten Antibiotikums mit sachgerechter Therapiedauer, Dosierung und Darreichungsform.
4. Kommunikation u. Kooperation	Durch wirksame Kommunikation, insbesondere die Informationsvermittlung durch Fachkreise einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung und den Austausch zwischen beteiligten Interessengruppen soll ein Problembewusstsein für Infektionen sowie den Zusammenhang einer ungezielten Antibiotikatherapie und der Resistenzentwicklung geschaffen werden.
5. Europäische und internationale Zusammenarbeit	Antibiotika-Resistenzen sind eine globale Herausforderung, die nicht an Ländergrenzen haltmacht. Um ihre Entstehung und Ausbreitung einzudämmen und die Wirksamkeit antimikrobieller Medikamente langfristig zu gewährleisten, bedarf es einer weltweiten Zusammenarbeit.
6. Forschung und Entwicklung	Es gilt, alle relevanten Forschungsbereiche, die die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt betreffen, in einem One-Health-Kontext zu stärken - von der Grundlagenforschung über klinische Forschung, Umwelt- und Klimaforschung bis hin zur Forschung in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Lebensmittelwirtschaft, der Landwirtschaft, dem Veterinärwesen und dem Bausektor.

Den Veterinärbehörden kommt bei der Umsetzung der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie eine zentrale Rolle zu. Im Rahmen ihrer Überwachungs- und Kontrollaufgaben überprüfen sie unter anderem den ordnungsgemäßen Einsatz von Tierarzneimitteln, insbesondere von Antibiotika, in tierärztlichen Hausapotheken sowie in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Umsetzung des Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG).

Tierärzte sind verpflichtet, Antibiotikaawendungen bei den meisten lebensmittelliefernden Tieren zu melden. Diese Daten werden systematisch erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage werden Tierhaltungen mit überdurchschnittlichem Antibiotikaeinsatz identifiziert. Diese Betriebe müssen gemeinsam mit den betreuenden Tierärzten einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes entwickeln und umsetzen.

Darüber hinaus wirken die Veterinärbehörden an der Erhebung und Auswertung von Daten zur Resistenzentwicklung mit und leisten durch Beratung von Tierhaltern und Tierärzten einen weiteren wichtigen Beitrag zur Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit antimikrobiellen Wirkstoffen.

In Mecklenburg-Vorpommern liegt diese Überwachungs- und Kontrolltätigkeit im Zuständigkeitsbereich des LALLF. Die Einhaltung der Vorschriften im tierärztlichen Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Impfstoff- und Heilmittelwerberecht wird dabei ausschließlich von den Mitarbeitern der Tierarzneimittelüberwachung (TAMÜ) kontrolliert.

Schwerpunktmäßig stehen dabei die Halter lebensmittelliefernder Tiere und die tierärztlichen Hausapotheken im Vordergrund. Die Überwachung erfolgt auf Grundlage einer behördlichen Risikobewertung.

Tabelle 3: Anzahl der Tierarzneimittelkontrollen 2025

Einrichtungen	Anzahl
Tierhaltungen	402
Tierärztliche Hausapotheken	131
Zoo- und Einzelhändler	3
Großhändler	1
Hersteller	1

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen dieser Überwachung insgesamt 295 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Dies entspricht einem Rückgang der geahndeten Verstöße um knapp 14 % gegenüber dem Vorjahr und ist unter anderem auf die intensiven Beratungen und Informationsmaßnahmen der Mitarbeiter der TAMÜ im Jahr 2024 zurückzuführen.

In den meisten Fällen handelte es sich um Verstöße gegen Nachweispflichten zur Anwendung von Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren gemäß Tierarzneimittelgesetz und Versäumnisse bei den Mitteilungspflichten im Rahmen des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes.

Die Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Tierärzte betrafen überwiegend Verstöße gegen die Vorschriften und Dokumentationspflichten gemäß der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken.

Fazit

Die Neufassung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) stellt einen wichtigen Baustein der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie dar. Durch klarere Vorgaben zum verantwortungsvollen Einsatz und zur Dokumentation von Tierarzneimitteln trägt sie dazu bei, Transparenz und Nachvollziehbarkeit beim Antibiotikaeinsatz weiter zu verbessern. In Verbindung mit der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Tierarzneimittelüberwachung des LALLF leistet sie damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung von Antibiotikaresistenzen im Sinne des One-Health-Ansatzes in Mecklenburg-Vorpommern.

III-3 Ergebnisse der Futtermittelüberwachung

Sebastian Hermann, Jana Praus

Auswertung der Tätigkeiten im Kontrolljahr 2025

„Am Anfang war das Wort ... oder der Wasserstoff“ – je nach Gemütslage und Einstellung jeder einzelnen Person lassen sich bei diesem Thema sicher verschiedene Überzeugungen in der Bevölkerung aufspüren. Worin jedoch in jedem Fall Konsens bestehen sollte, ist der Punkt, dass der Beginn einer sicheren Versorgung der Verbraucher mit gesunden tierischen Lebensmitteln nur durch die Produktion und Verwendung sicherer Futtermittel und eine ausgewogene und vollwertige Versorgung unserer Nutztiere definiert werden kann.

Somit beinhaltet die Arbeit der amtlichen Futtermittelüberwachung die Kontrolle der Basis der Lebensmittelkette und beginnt bereits auf der Stufe der Primärproduktion. Diese umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe in unserem Land, seien es nun reine Marktfruchtbetriebe ohne Tierhaltung oder aber Veredelungsbetriebe, die ihre angebauten landwirtschaftlichen Produkte durch die Produktion von tierischen Lebensmitteln im eigenen Stall veredeln. Gewerbliche Tierhaltungen, die ausschließlich fütterungsfertige Alleinfuttermittel beziehen und verfüttern, gehören ebenfalls zu den zu kontrollierenden Unternehmen am Beginn der Lebensmittelkette. Neben diesem direkten Weg vom Feld auf den Teller sind jedoch auch andere Stufen der Lebensmittelkette Teil des Aufgabengebietes der Futtermittelkontrolleure. Daher ist es notwendig, auch Transportunternehmen, Lagerhalter und Handelsbetriebe von Futtermitteln in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Einhaltung von futtermittelrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Darüber hinaus bilden Mischfutterwerke, die auf die Herstellung von Allein-, Ergänzungs- oder Mineralfuttermitteln spezialisiert sein können, und die für ihre Arbeit auf sicheren Transport, Handel und Lagerung angewiesen sind, einen Großteil der Kontrolltätigkeit der Futtermittelüberwachung. Der engste Berührungspunkt mit den eigentlichen Lebensmitteln findet sich bei der Prüfung von Betrieben wie z.B. Brauereien, Molkereien, Bäckereien oder Ölmöhlen, deren Haupttätigkeit die Erzeugung von Lebensmitteln ist, die aber im Rahmen ihrer Produktion wertvolle Futtermittel als Nebenprodukte erzeugen und abgeben. Auch hier muss die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben zu Futtermittelhygiene, Futtermittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit kontrolliert werden.

Die Vielseitigkeit und das breite Spektrum der zu kontrollierenden Betriebe verlangt dementsprechend eine tiefgründige Kompetenz der Kontrolleure sowohl im Futtermittelrecht als auch in angrenzenden Rechtsbereichen wie zum Beispiel dem Abfallrecht, dem Tierische Nebenprodukterecht oder dem Tierschutzrecht.

Um die Sicherheit und die Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln bewerten zu können, werden risikoorientiert und nach Planvorgaben von den verschiedenen Futtermittelarten Proben gezogen und zur Analyse eingesandt. Diese Untersuchungen umfassen dabei sowohl die Prüfung von

Inhaltsstoff- und Zusatzstoffgehalten als auch die Kontrolle auf das Vorhandensein von unerwünschten, unzulässigen oder verbotenen Stoffen oder Substanzen.

Gerade die letztgenannten Untersuchungen stehen bei Futtermitteln im Fokus, die aus Drittländern in die Europäische Union eingeführt werden bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. So wurde im Jahr 2025 eine aus Indien eingeführte Partie getrockneter Büffelpansen (Einzelfuttermittel für Hunde) beprobt und aufgrund der Analyseergebnisse für das weitere Inverkehrbringen gesperrt. Der Grund war, dass der Büffelpansen Dioxinwerte aufwies, die den in der EU zulässigen Grenzwert in zwei Fällen um das Doppelte überschritten und in einem Fall den sogenannten Aktionsgrenzwert. Darüber hinaus wurden in der Probe mehrere unzulässige Arzneimittelmittelrückstände u.a. aus der Gruppe der Fluorchinolone (Ciprofloxacin, Enrofloxacin) nachgewiesen. Diese Befunde konnten folgerichtig nur zu einer Sperrung des Büffelpansens als Futtermittel führen, da durch den Nachweis dieser Substanzen bzw. die analysierte Menge eine Einstufung als nicht sicheres Futtermittel unumgänglich war. Für das einführende Unternehmen ergaben sich aus diesen Ergebnissen weitreichende Konsequenzen, was den Umgang mit den noch im Betrieb befindlichen bzw. den bereits ausgelieferten Mengen dieses Produktes anging, als auch die Vorgehensweise und Kontrolle der Einfuhr zukünftiger Partien dieses Produkts und ähnlicher Futtermittel aus einem Drittland. Es wurde empfohlen, die Produkte bereits vor dem Import in die EU im herstellenden Drittland hinsichtlich unerwünschter Stoffe zu untersuchen. Die aktuell bereits ausgelieferten Mengen wurden mittels Produktrückruf von den Kunden zurückgeholt und mit den noch vorhandenen Lagerbeständen entsorgt.

Ein umfangreicher Produktrückruf war im Jahr 2025 auch bei einem in Mecklenburg-Vorpommern hergestellten Einzel-futtermittel notwendig. Es handelte sich in diesem Fall um Rapsextraktionsschrot (RES), welches bei der Pressung und Extraktion von Rapsöl aus Rapssaaten in Ölmöhlen entsteht. Der Grund war der positive Nachweis von Salmonellen in einer großen Partie RES, die bereits vor Bekanntwerden des Analyseergebnisses an verschiedene Kunden ausgeliefert worden war. Durch den immensen logistischen und finanziellen Aufwand, der mit derartigen Rückrufaktionen verbunden ist, gelangte das herstellende Unternehmen zu der Einsicht, die produzierte Ware zukünftig in „Quarantäne“ zu lagern und die Auslieferungen erst nach dem Vorliegen negativer Analyseergebnisse vorzunehmen.

Die Problematik des Vorhandenseins von Salmonellen in Ölmöhlen gehört seit einigen Jahren zu den „Dauerbrennern“ in der Sachbearbeitung der Futtermittelüberwachung. Durch die engmaschigen Eigenkontrollen und Probenahmen der Betriebe, kommt es hier immer wieder zu positiven Salmonellennachweisen. In Zusammenarbeit mit den Unternehmen wurden durch die Futtermittelüberwachung Abläufe und Prozesse festgelegt, die in solchen Fällen von den Herstellern

angestoßen und durchgeführt werden, um das Futtermittel wieder sicher und verkehrsfähig zu machen. Aufgrund dieser etablierten Vorgehensweise, konnte die Anzahl der salmonellenbedingten Produktrückrufe bei diesen Futtermitteln reduziert werden. Um jedoch auch diese Dekontaminationsprozesse zu minimieren, ist die Reduzierung der Ursache der positiven Salmonellenfunde der momentane Schwerpunkt der Bemühungen in den Unternehmen und der Behörde.

Die allgemeinen und speziellen Vorgaben zur Anzahl und Durchführung der futtermittelrechtlichen Betriebskontrollen sowie der Probenahmen ergeben sich aus dem Nationalen Kontrollplan Futtermittel des Bundes und der Länder als Teil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollprogrammes und werden dementsprechend risiko- und prozessorientiert durchgeführt.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 375 Kontrollen durchgeführt (Tab. 1). Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe werden sowohl Risikokriterien entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung (AVV Rüb), u.a. die Betriebsart, der Produktions- und Handelsumfang, die Herkunft der Futtermittel und Ergebnisse aus Inspektionen oder amtlichen Futtermitteluntersuchungen, als auch darüber hinausgehende Informationen wie z.B. die Herstellung von Futtermitteln unter Verwendung tierischer Nebenprodukte oder die Haltung und Fütterung verschiedener Tierarten im Unternehmen berücksichtigt.

Tabelle 1: Betriebskontrollen und Probenahme der amtlichen Futtermittelüberwachung in MV und festgestellte Verstöße 2025

Betriebsarten	Anzahl Kontrollen	Verstöße		Probenanzahl	davon nicht vorschriftsmäßig	
		Anzahl	%		Anzahl	%
Hersteller von Einzel-futtermitteln	37	6	16,2	44	3	6,8
Hersteller von Misch-futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen	72	35	48,6	237	21	8,9
Landwirtschafts-betriebe	174	29	16,7	49	4	8,2
Händler, Spediteure, Lagerhalter	92	18	19,6	28	3	10,71
gesamt	375	88	23,5	358	31	8,7

Bei den festgestellten Verstößen handelt es sich überwiegend um Beanstandungen im Geltungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung und bei den Kennzeichnungen von Futtermitteln. So waren beispielsweise HACCP-Konzepte unvollständig, nicht auf dem aktuellen Stand oder sie fehlten vollständig. Es wurden Hygienemängel bei der Futtermittellagerung beanstandet, wobei hier auch die bauliche Beschaffenheit der Lagerstätten und die Sauberkeit der Futtermittellager sowie das Vorhandensein und die Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungssystemen beurteilt wurden.

Erfreulicherweise nimmt der Anteil der während der Kontrollen festgestellten Verstöße aufgrund fehlender Registrierung der Betriebe nach Futtermittelhygieneverordnung ab. Danach hat sich jeder/s Futtermittelunternehmer/n mit allen seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben mit den futtermittelrechtlich relevanten Tätigkeiten registrieren zu lassen. Hierdurch wird eine Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Bei den Kontrollen der Futtermittelkennzeichnungen wurden Abweichungen hinsichtlich der Pflichtangaben (z.B. die Futtermittelart und die Partienummer) festgestellt und bei Futtermitteln aus anderen Mitgliedstaaten wurde z.B. die fehlende Kennzeichnung in deutscher Sprache beanstandet.

Von den 358 Proben, die während der Kontrollen entnommen wurden, waren 31 zu beanstanden. Hierbei handelte es sich überwiegend um Abweichungen zwischen den gekennzeichneten Gehalten an Inhaltsstoffen, Zusatzstoffen bzw. Energie und den analysierten. In den 358 Proben wurden insgesamt 6.903 Parameter bestimmt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht der Analysen der amtlichen Futtermittelproben 2025

Parametergruppe	Analysen-anzahl	davon nicht vorschriftsmäßig	
		Anzahl	%
Inhaltsstoffe	960	25	2,6
Zusatzstoffe	279	9	3,2
unerwünschte Stoffe	1.589	2	0,1
Pflanzenschutzmittel	2.663	0	0,0
unzulässige Stoffe	1.156	5	0,4
verbotene Stoffe	48	0	0
verarbeitetes tierisches Protein	82	0	0
sonstige	126	2	1,6
gesamt	6.903	43	0,6

Im Zusammenhang mit den festgestellten Verstößen wurden 11 Vorgänge an andere Mitgliedstaaten und 19 Vorgänge an andere Bundesländer zur Bearbeitung abgegeben sowie 15 Verwarnungen (mit und ohne Verwarngeld) ausgesprochen, ein Strafverfahren sowie zwei Bußgeldverfahren eingeleitet und 53 Belehrungen durchgeführt.

Es wurden drei Anordnungen verfügt, in denen z.B. beim Nachweis von Salmonellen in Futtermitteln, die in anderen Bundesländern hergestellt wurden, das weitere Verfüttern und Inverkehrbringen der Futtermittel untersagt wurde.

Weiterhin mussten auf Grund eines Salmonellennachweises in Rapsextraktionsschrot, welches auch in einen anderen Mitgliedstaat verkauft wurde, und des Nachweises von Dioxin über dem Höchstgehalt in getrocknetem Büffelpansen aus Indien zwei Schnellwarnungen in das Europäische Schnellwarnsystem eingestellt werden, um die jeweiligen Länder zu informieren, die dann ihrerseits weitere Maßnahmen eingeleitet haben.

Fünffjahresrückblick

Bei der Betrachtung des vergangenen Fünffjahreszeitraumes (2021-2025) hinsichtlich der Anzahl der durchgeführten Kontrollen und entnommenen amtlichen Proben ist zu erkennen, dass noch im Jahr 2021 deutlich geringere Zahlen vorliegen und erst beginnend mit dem Jahr 2022 eine Normalisierung und Stabilisierung eintritt (Abbildungen 1 und 2).

Der starke Unterschied zwischen 2021 und den nachfolgenden Jahren ist hauptsächlich auf die strengen Restriktionen im Zusammenhang mit dem Corona-Geschehen zurückzuführen. Diese wurden ab 2022 schrittweise gelockert bzw. aufgehoben, so dass die Futtermittelkontrolleure wieder regulär ihren Tätigkeiten im Außendienst nachgehen konnten.

Mit der Wiederzulassung von verarbeiteten tierischen Proteinen von Geflügel, Schweinen und Insekten für die Verfütterung an Schweine und Geflügel ist ein weiterer Kontrollschwerpunkt für die Tätigkeiten der amtlichen Futtermittelüberwachung entstanden. Hierbei sind Kontrollen zur Zulassung bzw. Registrierung von Betrieben, die diese Futtermittel herstellen bzw. verwenden, zusätzlich durchzuführen. Die Einbeziehung der Prüfung der betrieblichen Eigenkontrollsysteme und Analysenergebnisse erfordert einen zusätzlichen Kontrollaufwand, der zu einer reduzierten Anzahl an durchgeführten Betriebskontrollen führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und entnommenen Proben dem „Vor-Corona-Niveau“ im Jahr 2019 nähert, wo 388 Kontrollen durchgeführt und 449 Proben entnommen wurden.

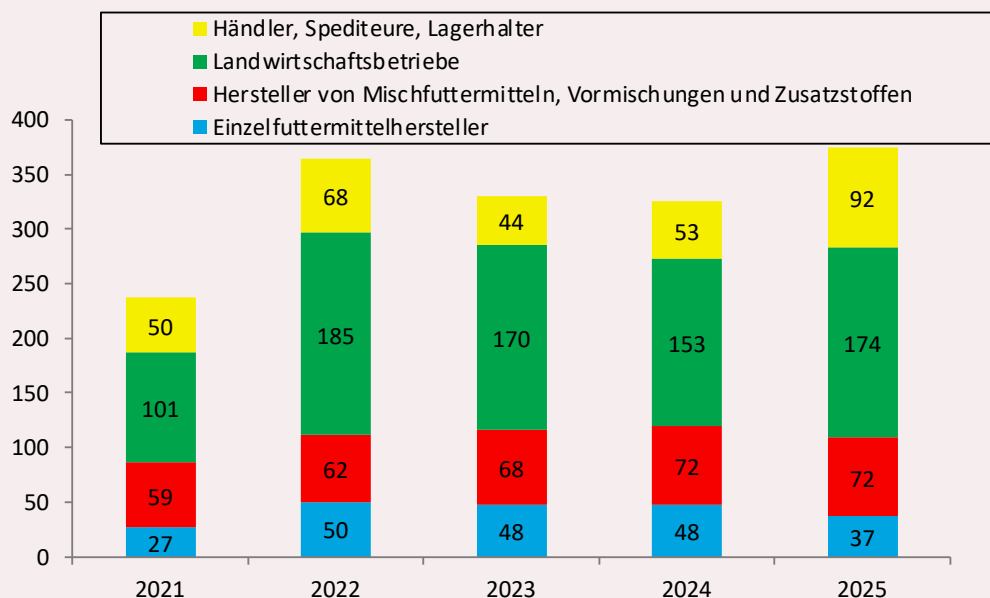


Abbildung 1: Anzahl der Futtermittelkontrollen in den vergangenen fünf Jahren

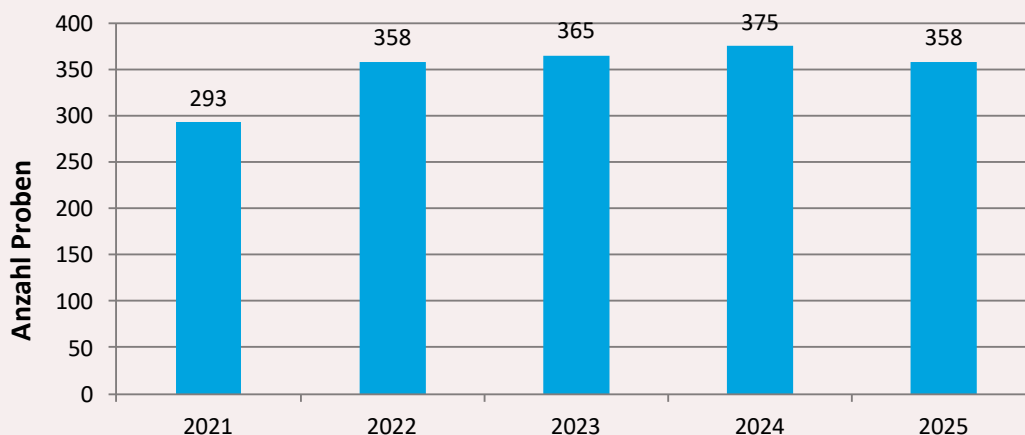


Abbildung 2: Zahl der Futtermittelproben seit 2021

III-4 Das Rohwollige Pommersche

Landschaf und die Schafzucht in M-V

Dr. Siegfried Hoffmann

In der Zuständigkeit des LALLF liegt auch die Überwachung der Umsetzung des Tierzuchtrechts sowie die Förderung einer bodenständigen Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, bestimmt durch die europäische und nationale Gesetzgebung. Neben der Einhaltung der Normative bei der Herdbuchführung und den Leistungsprüfungen ist das LALLF auch in der Verantwortung, die Zucht gesunder, robuster und wirtschaftlicher Tiere zu begleiten sowie auf die Erhaltung der genetischen Vielfalt und des Kulturerbes der einheimischen Rassen hinzuwirken.

Diesen Vorgaben unterliegt auch die Schaf- und Ziegenzucht in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV MV) wurde am 29.06.1990 als Zusammenschluss von Herdbuchzüchterinnen und -züchtern sowie Gebrauchsschafhaltungen gegründet. Die Ziele des LSZV MV waren und sind die Förderung der Zucht

und Haltung von Schafen und Ziegen sowie die allseitige Interessenvertretung der Schafhalter, Ziegenhalter und Schäfer. Diese Ziele umzusetzen, berät der LSZV MV seine Mitglieder zu Fragen der Zucht Haltung, Fütterung und Traditionspflege, zur Bekämpfung von Schaf- und Ziegenkrankheiten sowie zur Landschaftspflege und Deichbewirtschaftung. Darüber hinaus vertritt der LSZV MV die Interessen der Schäferinnen und Schäfer gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

Die Zahl der Mitglieder variierte in den 36 Jahren des Bestehens des LSZV zwischen 210 und 250, davon, nach anfänglich 86 Herdbuchzüchtern, in den letzten Jahren ca. 130 Züchterinnen und Züchter.

Auch haben sich zahlreiche Gebrauchsschafhalter dem LSZV als ihrer Interessenvertretung angeschlossen. In Relation zu den, offiziell erhobenen Bestandszahlen würden ca. 75 % der Mutterschafe von Mitgliedern des LSZV gehalten.

Tabelle 1: Mitgliederzahl und Herdbuchbestände im Landesschafzuchtverband

	1991	1996	2001	2006	2011	2016	2021	2025
Mitgliederzahl	213	203	235	253	237	236	244	242
gehaltene Mutterschafe	47.000	45.715	44.000	33.540	30.769	39.600	39.320	35.000
Herdbuchbestände	86	99	106	135	132	127	139	127
Herdbuchschafe/-ziegen gesamt	6.129	3.773	3.865	4.340	5.217	5.005	5.326	4.537
dar. Herdbuchzuchtböcke	175	157	193	255	271	258	312	352
dar. Herdbuchmutterschafe/-ziegen gesamt	5.954	3.616	3.672	4.085	4.946	4.747	4.947	4.185

Die bereits Anfang 1990 beginnenden Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatten vor allem auf die Schafhaltung drastische Auswirkungen. Binnen zweier Jahre sank der Schafbestand insgesamt um mehr als 80 %, von 1989 knapp 430.000 Schafen auf 1991 ca. 77.000 Schafe.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis 1990 knapp die Hälfte der Schafe ausschließlich zur Woll- und Fleischgewinnung gehalten wurden. Dieser Markt brach spätestens nach der Währungsreform am 01.07.1990 mit der vorgenannten Konsequenz für die Schafhaltung völlig zusammen, da durch die billigeren Einfuhren sowohl bei Lammfleisch als auch

bei Wolle eine Wirtschaftlichkeit in den bisherigen Größenordnungen nicht realisierbar war.

Nach einem eher diskontinuierlichen Anstieg der Bestände in den ersten 2000er Jahren bewirkten Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie bspw. die GAP-Reformen, der Rückgang von Subventionierungen der Landschaftspflege mit Schafen oder wachsende Aufwendungen in der Beschaffung und Nutzung von Grünlandflächen, einen Rückgang der Bestände. Seit 2011 hat sich der in der Agrarstatistik erfasste Schafbestand insgesamt zwischen 65.000 und 70.000 Tieren eingependelt (Abbildung 1).

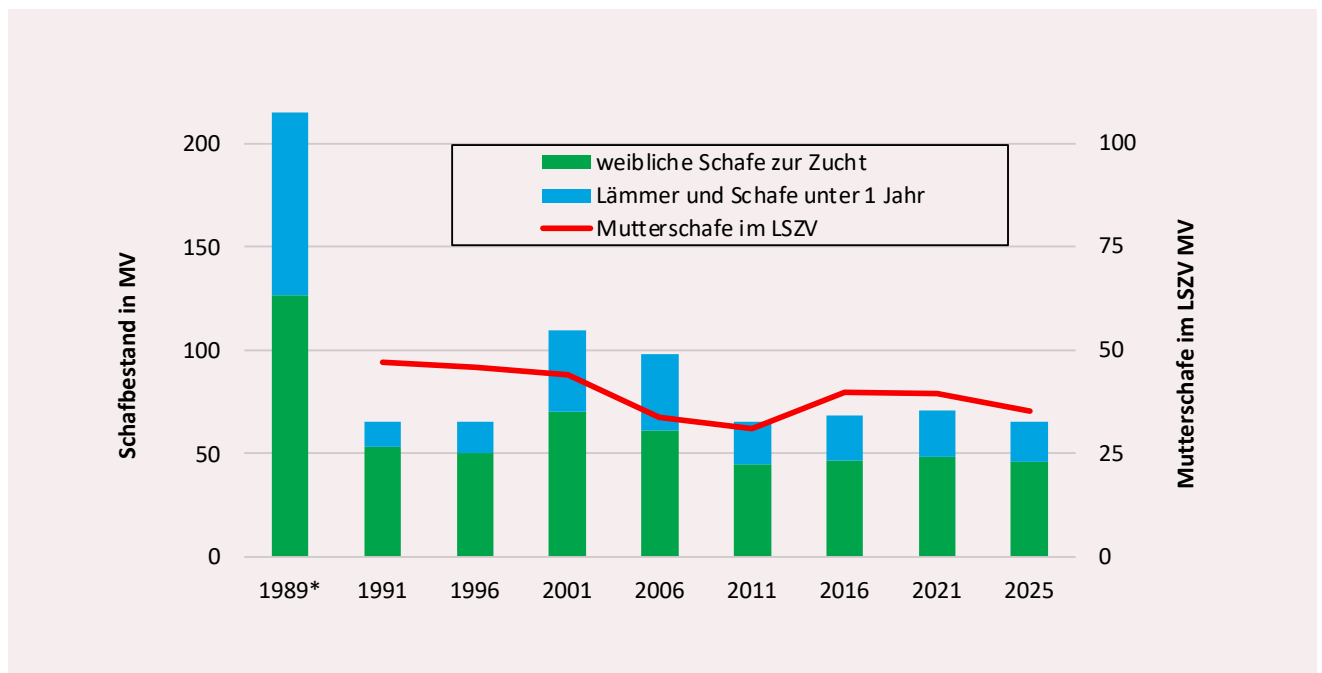


Abbildung 1: Entwicklung des Schafbestandes in Mecklenburg-Vorpommern

* - Bestände der ehemaligen Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin (Jahrbuch der DDR, 1990)
(Quelle: www.genesis.destatis.de; LSZV MV)

Die Rahmenbedingungen für die Schafhaltung in Deutschland haben u.a. die Konsequenz, dass der Selbstversorgungsgrad mit Lammfleisch unter 50 % liegt und öffentliche Zuwendungen zu ca. 50 % zu mehr oder weniger ausgeglichenen Betriebsergebnissen beitragen.

Die Grundlage einer jeden wirtschaftlichen Tierhaltung ist die Zucht und Haltung von Rassen, deren Leistungspotenziale am ehesten den spezifischen Anforderungen sowohl der Verbraucher als auch der Halter entsprechen. In der Schaf- und Ziegenhaltung kommt hinzu, dass hier der überwiegende Teil der genutzten Rassen als gefährdet eingestuft ist, die Zuchtverbände gemeinsam für die Erhaltung dieser Rassen Sorge tragen.

Der LSZV MV führte in den zurückliegenden 36 Jahren Zuchtbücher für insgesamt über 40 verschiedene Schafrassen und mehr als 10 verschiedene Ziegenrassen. Von diesen

wurden und werden etwa 75 % der Rassen von „Hobbyzüchtern“ gehalten. Die anderen 25 % der Zuchten, wie die des Schwarzköpfiges Fleischschafes, Dorper, Suffolk, Ile de France oder Shropshire sowie des Rohwolligen Pommerischen Landschaftes tragen nicht unwesentlich zur Rentabilität der Betriebe bei.

Tabelle 1 und Abbildung 2 geben einen Überblick über die Entwicklung der Zuchtbestände bei Schafen und Ziegen, Abbildung 2 getrennt nach Rassegruppen.

Obgleich bei den eingetragenen Zuchtschafe und -ziegen ein Rückgang zu verzeichnen ist, kann bei einer um knapp 50 % gewachsenen Züchterschaft eine Zunahme züchterischer Aktivitäten unterstellt werden. Die kleineren Bestandsgrößen je Herdbuchbetrieb sind eine wesentliche Ursache für die Verdopplung der Zahl an Zuchtböcken.

Bei den Fleisch- und Intensivrassen stellen die Schwarzköpfigen Fleischschafe mit 1.518 eingetragenen Zuchttieren knapp zwei Drittel des Zuchttierbestandes. Die Agrar-genossenschaft Lübstorf eG, mit über 1.200 Zuchtschafen der größte von acht Zuchtbetrieben beim LSZV MV, stellte mit zahlreichen Siegen und Platzierungen bei nationalen Wettbewerben ihre erfolgreiche Zucharbeit unter Beweis. Die Dorper sind mit 504 Zuchtschafen in sechs Beständen die zweitstärkste Zuchtpopulation. Mit dieser, in Südafrika heimische Haarschafasse können aufgrund der asaisonalen Brunstzyklen bis zu drei Lammungen in zwei Jahren

erreicht werden, ein Kriterium, das neben der entfallenden Schur zu einem besseren Betriebsergebnis beitragen kann.

Die weiteren Fleischschafassen, u.a. Suffolk (8 Bestände/133 Zuchttiere), Cheviot (1/86), Ile de France (1/82) und Shropshire (4/55), stellen neben der Reproduktion innerhalb der Rasse Böcke für die Gebrauchsschafherden bereit.

In den 38 Zuchtherden der Fleischschafassen wurden 2025 insgesamt 2.464 Zuchttiere aus 12 verschiedenen Rassen gehalten.

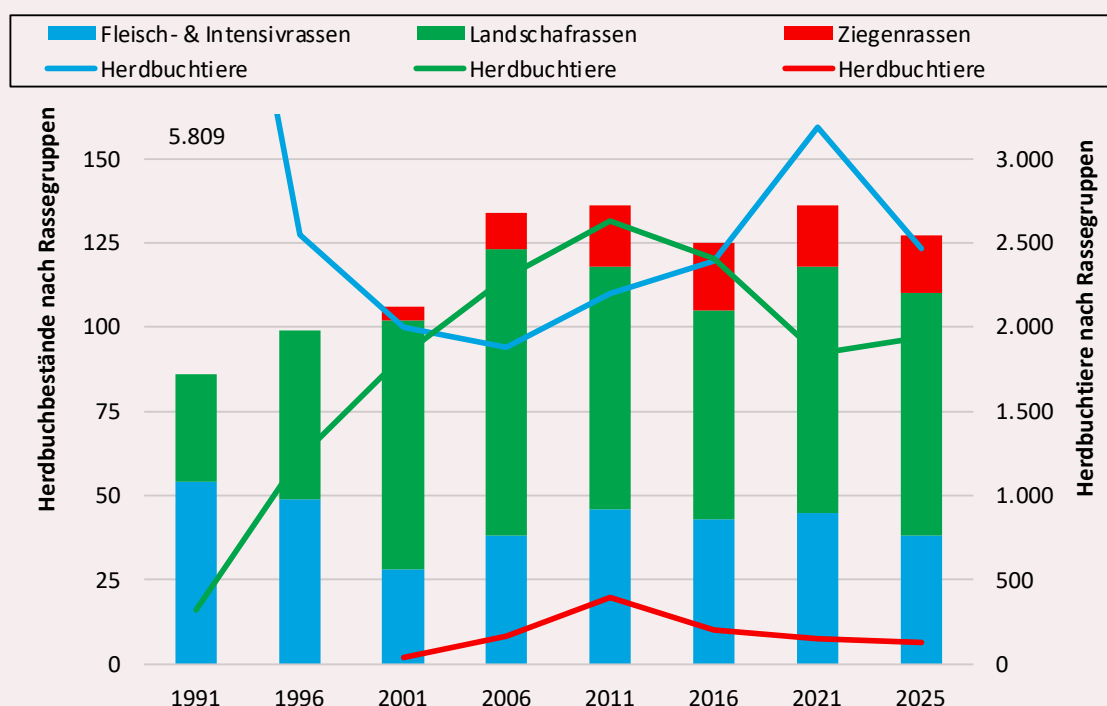


Abbildung 2: Entwicklung der Herdbuchbestände und Zuchttiere im Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. seit 1991n (Quelle: LSZV MV)

Nach Zahl der Rassen ist die Rassegruppe der Landschafts- die umfangreichste. Aus den bisher geführten fast 30 verschiedenen Rassen waren 2025 insgesamt 1.941 Zuchttiere aus 17 verschiedenen Rassen in 72 Zuchtherden aktiv gemeldet.

Die größte Population innerhalb dieser Rassegruppe sind die Rauhwolligen Pommerschen Landschafts (RPL) mit 1.269 eingetragenen Zuchttieren.

Tabelle 2: Herdbuchbestand des Rauhwolligen Pommerschen Landschafts

Tierbestand	1991	2001	2006	2011*	2016	2021	2025
Mutterschafe	280	1.051	1.353	1.843	1.635	1.245	1.190
weibliche Jungschafe über 1 Jahr	72	417	532	331	309	159	98
Zuchtböcke	16	88	119	87	74	62	79
Bestand insgesamt	461	1.556	2.004	2.261	2.018	1.466	1.367

* bis 2010 nur reinrassig belegte Muttertiere und Böcke erfasst, seit 2011 alle im Herdbuch geführten Tiere statistisch erfasst

Die Zuchtgeschichte der RPL, der einzigen in Mecklenburg-Vorpommern, genauer gesagt in Pommern ursprünglichen Schafrasse, ist ein Auf und Ab, einschließlich eines engagierten Einsatzes „kleiner“ Züchter, dass diese Rasse überlebt hat und heute deutschlandweit züchterisch erhalten wird.



Abbildung 3: Landwirtschaftsausstellung der DDR 1950, Bock I 774 – Ia-Preis, Preis der Landesregierung Mecklenburg (Foto: Menzendorf, Tierzucht 1950, Heft 12)

Gab es um 1960 mehr als 60.000 Schafe dieser Rasse, die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit an karge und raue Standorte gerade in den Küstenregionen zur Woll- und Fleischerzeugung gehalten wurde, führte die Konkurrenz leistungsfähigerer Rassen sowie der intensiveren Landnutzung zu deutlichen Rückgängen, dass Ende der 1980er Jahre nur noch Einzeltiere dieser Rasse zugeordnet werden konnten. Es waren zuvorderst der Züchter Martin Pagel sowie die Züchterfamilien Looks, Klein Zicker, und Westphal, Groß Zicker, die mit Nachdruck in die Entscheidungsebenen und Konsequenz in den „Restbeständen“ den Wiederaufbau einer Zuchtpopulation bewerkstelligten, die den Erhalt dieser Rasse zunächst sicherte. Sukzessive schlossen sich weitere Züchter der Erhaltungszucht des RPL an, dass Anfang der 2000er Jahre im LSZV MV um die 50 Zuchten mit ca. 2.200 Zuchttieren bestanden, deren größte bis heute die Familie Westphal, Groß Zicker, stellt.

Wegen der Rahmenbedingungen, vor allem der Preisgestaltung im Lämmerverkauf und der Konkurrenz um Weideflächen, sowie des ausbleibenden Züchternachwuchses auch bei den RPL sank der Zuchttierbestand auf aktuell 1.269 Schafe im LSZV MV.

Der Schafzucht und -haltung wieder mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen, sind die Rauhwolligen Pommerschen Landschafts Schafe zum Tier der MeLa 2026 auserkoren, dass unter dieser Überschrift die Vielfältigkeit der Schafhaltung, von den Rassen bis zu den Produkten fassbar gemacht werden kann. Denn neben der bevorzugten Eignung zur Landschaftspflege und

dem bekannten Lammfleisch ist die Wolle auch der RPL ein durchaus wertvolles Naturprodukt, dass momentan in Nischen Freunde und Verehrer findet, bei verstärkter Nachfrage zur Erhaltung dieser Rasse beitragen kann.



Abbildung 4: MeLa 2021 – Wollsieger, Haldor DE 01 13 003 22306 (RPL), Naturnahe Landwirtschaft und Landschaftspflege Veit Vielhaber, Boldekow/Zinzow (Foto: Gernot Pohl)

Nach Zahl der eingetragenen Zuchtschafe folgen dem RPL mit den Walliser Schwarznasenschafen (10/181), Jacobschafen (4/113), Shetlandschafen (3/86), Skudden (4/80) und Coburger Fuchsschafen (6/65) Rassen, deren Zucht in MV überwiegend auf die Vorlieben ihrer Züchter zurückgeht, die sehr vielfältig begründet sind.

Erwähnt sei, dass die Skudden, bis 1945 ausschließlich auf kleinsten Höfen im Baltikum zur Eigenversorgung gehalten, ihre „letzte“ Heimat in Deutschland gefunden haben und hier auch als historisches Kulturgut gepflegt werden, sowie dass der Gefährdungsstatus der Shetlandschafe dank einer wachsenden Nachfrage an Produkten aus eben der Wolle dieser Shetlandschafe seit über zehn Jahren aufgehoben ist.

Den geringsten Anteil an Zuchttieren erreichen die im LSZV geführten Ziegenrassen. 2025 sind aus 17 Zuchtstätten 132 Zuchtziegen aus sieben Rassen in den Zuchtbüchern eingetragen gewesen.

Die mit 57 Tieren in acht Zuchtbetrieben meisten Zuchttiere, wenn auch seit 2016 um 75 % zurückgegangen, waren im Zuchtbuch für die Burenziegen eingetragen, die auf Grund ihrer Fleischfülle und Anpassungsfähigkeit größere Verbreitung gefunden haben.

Nennenswert ist an dieser Stelle die positive Entwicklung im Bestand der Thüringer Waldziegen (3/41), die durch ihre Robustheit bei guter Milchleistung in Nischen ihren Beitrag zu regionalen Angeboten leistet.



Abbildung 5: Rohwollige Pommersche Landschaft bei der Landschaftspflege (Schäfferei Hartmut Glamann, Waren/Müritzt, 2014)

Die Züchterinnen und Züchter sowie die Gebrauchsschafhalter im LSZV MV erhalten mit Engagement und hohem Einsatz die über 200 Jahre währende Tradition der Schafzucht und -haltung in Mecklenburg-Vorpommern aufrecht, erhalten Rassen in ihrer Vielfalt zur Offenhaltung unserer Kulturlandschaften und Wiederherstellung ursprünglicher Biotope und verstehen sich als Träger dieses kulturellen Erbes.

Das LALLF steht den Züchterinnen und Züchtern, den Schäferinnen und Schäfern dabei unterstützend und fördernd zu Seite.



Abbildung 6:
Tier der MeLa 2026

III-5 Berufsbildung in der Land- und Hauswirtschaft

Michaela Hanke, Siegfried Hoffmann

Das LALLF ist als zuständige Stelle unmittelbar in die Berufsausbildung in der Land- und Hauswirtschaft einbezogen. Während die Regionalen Berufsbildungszentren, in Trägerschaft der Landkreise, das theoretische Wissen vermitteln, gewährleisten die über alle Fachbereiche mehr als 700 Ausbildungsstätten mit ihren Ausbildern und Fachkräften den Erwerb der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der zuständigen Stelle obliegt dabei im Wesentlichen die Anerkennung dieser Ausbildungsstätten, der Ausbilderinnen und Ausbilder, deren Überwachung hinsichtlich einer rechtskonformen Ausbildung, die Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen sowie die Organisation und Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.

Neben den 27 Fachrichtungen in 13 Berufen der Land- und Hauswirtschaft werden für Personen, die wegen der Art

und Schwere einer Behinderung nicht in einem anerkannten Beruf ausgebildet werden können, Ausbildungsregelungen für einen Berufsabschluss als Fachpraktiker/in in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft angeboten.

Die zuständige Stelle wird dabei von knapp 600 ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern unterstützt, deren fachliche Kompetenz zudem über verschiedene Gremien unmittelbaren Eingang in die gleichfalls von der zuständigen Stelle zu erlassenden Prüfungsordnungen finden.

Mit Stand vom Februar 2026 waren 1.206 Berufsausbildungsverhältnisse als aktiv registriert.

Der mit 45,9 % höchste Anteil war im Berufsbild Landwirt/in zu verzeichnen, gefolgt von den Gärtnern/-innen (12,9 %), den Forstwirten/-innen (8,7 %) und den Fachkräften Agrarservice (7,6 %) (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Auszubildenden in den Berufen

Beruf	Anzahl aktive Berufsausbildungsverhältnisse				
	2025 ¹	2024 ²	2023 ²	2022 ²	2021 ²
Landwirt/in (LW)	554	534	523	504	487
Hauswirtschaftler/in (HW)	5	7	9	15	21
Gärtner/in (Gb)	156	161	151	146	140
Winzer/in (Wi)	1	1	1	2	1
Tierwirt/in (TW)	50	60	75	93	88
Pferdewirt/in (PW)	41	35	44	45	42
Fischwirt/in (FW)	18	12	12	16	18
Fachkraft Agrarservice (FAS)	92	73	72	63	57
Pflanzentechnologin/-technologe (PflT)	6	7	6	6	8
Revierjäger/in (RJ)	4	7	5	5	7
Forstwirt/in (FW)	105	104	101	95	95
Milchtechnologin/-technologe (MilT)	26	22	22	22	20
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in (MilL)	21	20	15	21	23
Landwirtschaftshelfer/in (LWH)	-	-	-	1	5

Beruf	Anzahl aktive Berufsausbildungsverhältnisse				
	2025 ¹	2024 ²	2023 ²	2022 ²	2021 ²
Fachpraktiker/in Landwirtschaft (FP LW)	32	24	23	31	24
Gartenbauhelfer/in (GbH)	-	-	-	4	10
Fachpraktiker/in Gartenbau (FP Gb)	18	17	21	16	10
Fachpraktiker/in Hauswirtschaft (FP HW)	77	86	81	97	106
gesamt	1.206	1.170	1.161	1.182	1.162

¹ LALLF M-V (interne Erhebung, Stand 12.02.2026)

² LAiV M-V (Eckzahlen zur Berufsbildungsstatistik)

Tendenziell sind in den zurückliegenden Jahren insgesamt keine nennenswerten Verschiebungen zu verzeichnen.

Erfreulich ist die stete Zunahme der Zahl der Auszubildenden in den Berufen Landwirtin/Landwirt sowie Gärtnerin/Gärtner, die seit 2021 um 12,0 % bzw. 10,3 % auf 554 bzw. 156 Auszubildende anstieg.

Der deutlichste Anstieg war bei den Fachkräften Agrarservice um 38,0 % auf 92 Auszubildende zu verzeichnen. Eine wesentliche Ursache hierfür ist der Rückgang der Angebote in ähnlichen technischen Bereichen, dass die technisch Interessierten zu den Landmaschinen ausweichen.

Deutliche Rückgänge sind in den Berufen der Hauswirtschaft, um 76,2 % auf 5 Auszubildende, und Tierwirtin/Tierwirt, um 43,2 % auf 50 Auszubildende, zu verzeichnen. Eine Ursache ist das Fehlen von qualifiziertem Ausbildungspersonal im Bereich der Hauswirtschaft. Bei den Tierwirten sind es die bestehenden Anforderungen, sieben Tage in der Woche, ganztätig den Nutztieren gegenüber verpflichtet zu sein, als auch die aktuelle Unwägbarkeit einer strategischen Ausrichtung in den Tierhaltungen.



Abbildung 1: Frau Creuzfeldt (li), Ausbildungsberaterin bei der Zuständigen Stelle, während einer Prüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (Foto: Jens-Hagen Schwadt)

Nach den bisher vorliegenden Zahlen stellten sich im zurückliegenden Jahr insgesamt 410 Auszubildende in 24 Berufsfeldern den Prüfungskommissionen, von denen 341 die Prüfung bestanden. Der Anteil nicht bestandener Prüfungen sank gegenüber 2024 auf 16,8 %.

Erfreulich war, dass 21,0 % der Auszubildenden die Prüfung mit dem Prädikat „Gut“ und 4,6 % mit dem Prädikat „Sehr Gut“ abschließen konnten (Abbildung 2).

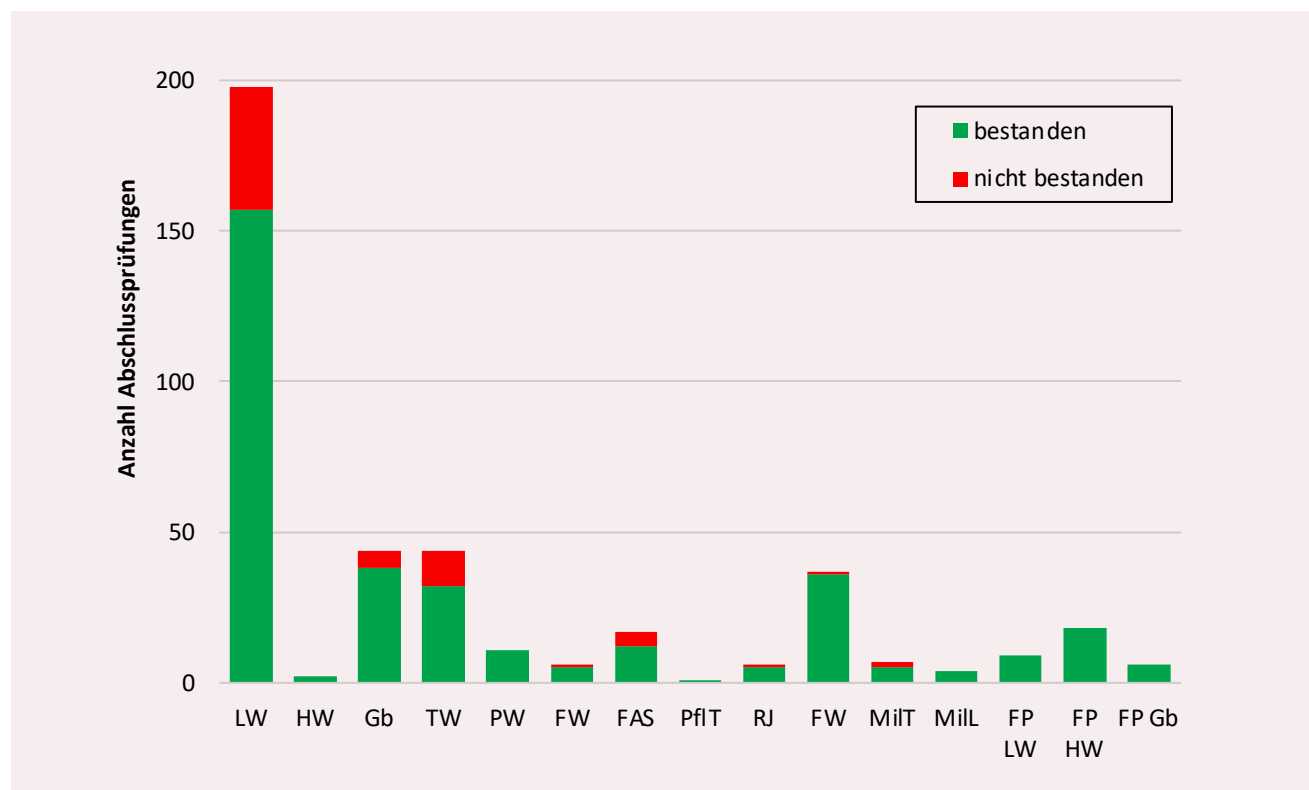


Abbildung 2: Ergebnisse der Abschlussprüfungen im Bereich Land- und Hauswirtschaft 2025 (vorl.)

Zu den Obliegenheiten der zuständigen Stelle zählt ebenso die Gewährleistung ordnungsgemäßer Prüfungen nach Fortbildungen zur/zum Meisterin/Meister in den der Landwirtschaft, dem Garten- und Landschaftsbau sowie im Bereich Pferde, zur/zum geprüften Klauenpflegerin/Klauenpfleger und geprüften Natur- und Landschaftspflegerin/Landschaftspfleger als auch die Abnahmen der Ausbilder-eignungsprüfung. Hier stellten sich 25 Kandidatinnen und Kandidaten zu Meisterprüfungen, vier zur/zum geprüften Klauenpflegerin/Klauenpfleger und 14 zur/zum geprüften Natur- und Landschaftspflegerin/Landschaftspfleger sowie 24 in der Ausbilder-eignungsprüfung vor, von denen 22, vier, 14 bzw. 18 die Prüfungen erfolgreich abschlossen.

Die nächste Aufgabe, die die zuständige Stelle angehen wird, ist die Digitalisierung der verschiedenen Antragsverfahren.

Zunächst soll im laufenden Jahr 2026 die Möglichkeit eröffnet werden, Berufsausbildungsverträge online abschließen und der zuständigen Stelle zur Registrierung zuleiten zu können. Neben den internen Testphasen sowie mit ausgewählten Ausbildungsbetrieben werden die Ausbildungsberaterinnen und -berater zur Nutzung dieses Angebots motivieren, ist doch ein enormer Effizienzgewinn für die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen zu erwarten, der wieder Freiräume für Beratungsleistungen schaffen kann. Darüber hinaus befindet sich das Web-Portal AZUBIdigital vor der Programmierungsphase. In der Planung ist, dass AZUBIdigital 2028 praxisreif sein soll und sämtliche Formalitäten in den Antragsverfahren für Ausbildungsstätten, Ausbilderinnen und Ausbildern und Auszubildenden sowie der Kommunikation mit den Prüferinnen und Prüfern online abgewickelt werden können.



IV Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetische Mittel, Tabak

IV-1 Allgemeine Untersuchungsergebnisse

Cornelia Trapp

Durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden wurden 2025 insgesamt 7.690 Proben Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mitteln und Tabak zur Untersuchung eingesandt. Dabei handelte es sich um Planproben, die im Rahmen von risikobasierten Kontrollen, vorgegeben Programmen der Europäischen Union und des Bundes sowie Landesschwerpunkten angefordert werden

sowie um außerplanmäßige Proben, die aufgrund von Auffälligkeiten oder im Zusammenhang mit Erkrankungen zur Abklärung geprüft wurden. Verstärkte Untersuchungen von Verdachtsproben erfolgten im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit gehäuften Erkrankungen in Mecklenburg-Vorpommern, ausgelöst durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC).

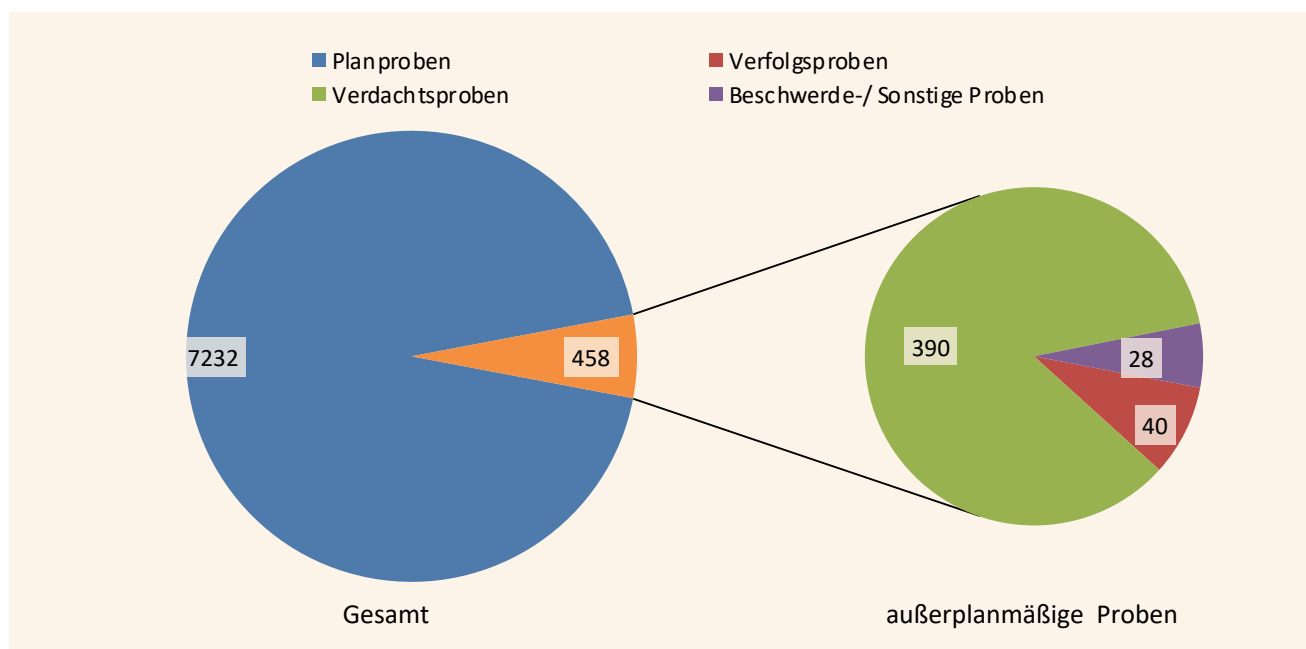


Abbildung 1: Proben nach Entnahmegrund

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden bei 875 Proben Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen festgestellt, was einer Beanstandungsquote von 11,7 % entspricht. Darüber hinaus ergingen 596 Hinweisbefunde an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter. Dabei handelt es sich um Untersuchungsergebnisse zu Proben, die Auffälligkeiten zeigen, jedoch noch keine rechtsverbindliche Abweichung darstellen.

Tabelle 1: Übersicht Anzahl untersuchter Proben und Beurteilungsergebnisse

Probenart	Anzahl Proben	Hinweise	Beanstandungen	
			Anzahl	%
Lebensmittel*	7.165	577	834	11,6
Bedarfsgegenstände*	283	9	19	6,7
Kosmetische Mittel	233	10	49	21,0
Tabak*	9		1	11,1
Gesamt	7.690	596	903	11,7

* Untersuchungen bestimmter Proben erfolgen in Laboren der Norddeutschen Kooperation in Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin-Brandenburg und Niedersachsen

Der überwiegende Teil der Beanstandungen ist auf Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung durch nicht vorschriftsmäßige oder irreführende Angaben zurückzuführen. Neben formalen Mängeln und Nichteinhaltung der Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung, betrafen Beanstandungen unzulässige oder nicht korrekte Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, die fehlende Kenntlichmachung von Zusatzstoffen sowie allergenen Inhaltsstoffen. Bei kosmetischen Mitteln sind insbesondere unvollständige Angaben von Inhaltsstoffen, fehlende Angaben zur verantwortlichen Person, Warnhinweisen oder Haltbarkeit zu verzeichnen gewesen.

Abweichungen bei der mikrobiologischen Beschaffenheit waren insbesondere bei Milch- und Milcherzeugnissen, Fleischerzeugnisse sowie feinen Backwaren festzustellen. Beanstandungen erfolgten aufgrund erhöhter Keimgehalte von hygienerelevanten Mikroorganismen, dem Nachweis von pathogenen Erregern, wie zum Beispiel *Listeria monocytogenes*, *Salmonellen*, Shigatoxin-bildenden *Escherichia coli* oder auch Noroviren.

Beanstandungen zu stofflichen Kriterien und der Zusammensetzung betrafen u.a. Nachweise von Kontaminanten, z.B. per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), erhöhte Gehalte an Cumarin, Dimethyldidecylammoniumchlorid (DDAC) und Benzalkoniumchlorid (BAC), Nitrat, Polychlorierten Biphenylen (PCB) oder Tropanalkaloiden. Auch sensorische Veränderungen von Proben aufgrund von Verderb sowie nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Zusammensetzungen von Proben sind hier einzuordnen.

Andere Abweichungen betrafen insbesondere bei kosmetischen Mitteln fehlende Notifizierungen oder nicht korrekte Angaben zu Notifizierungen.

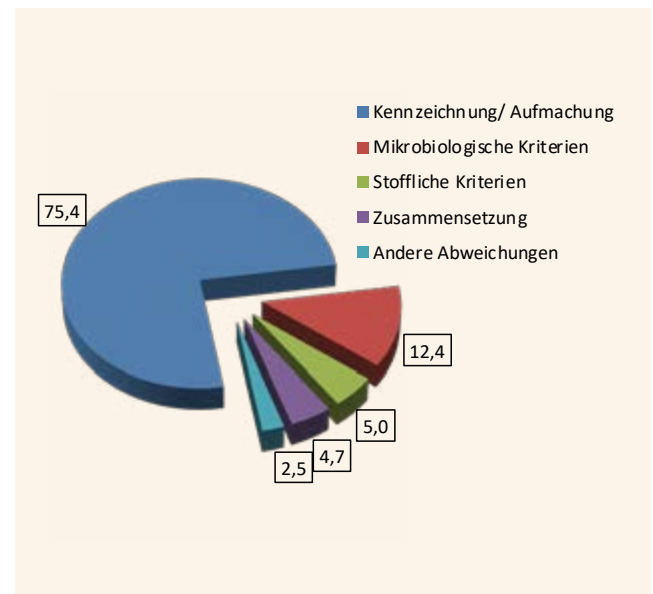


Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der Beanstandungsgründe im Jahr 2025

Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Jahr 2025 untersuchten Proben der verschiedenen Lebensmittelgruppen und stellt die Anzahl der Proben ohne festgestellte Abweichungen sowie mit Abweichungen (Beanstandungen) dar.

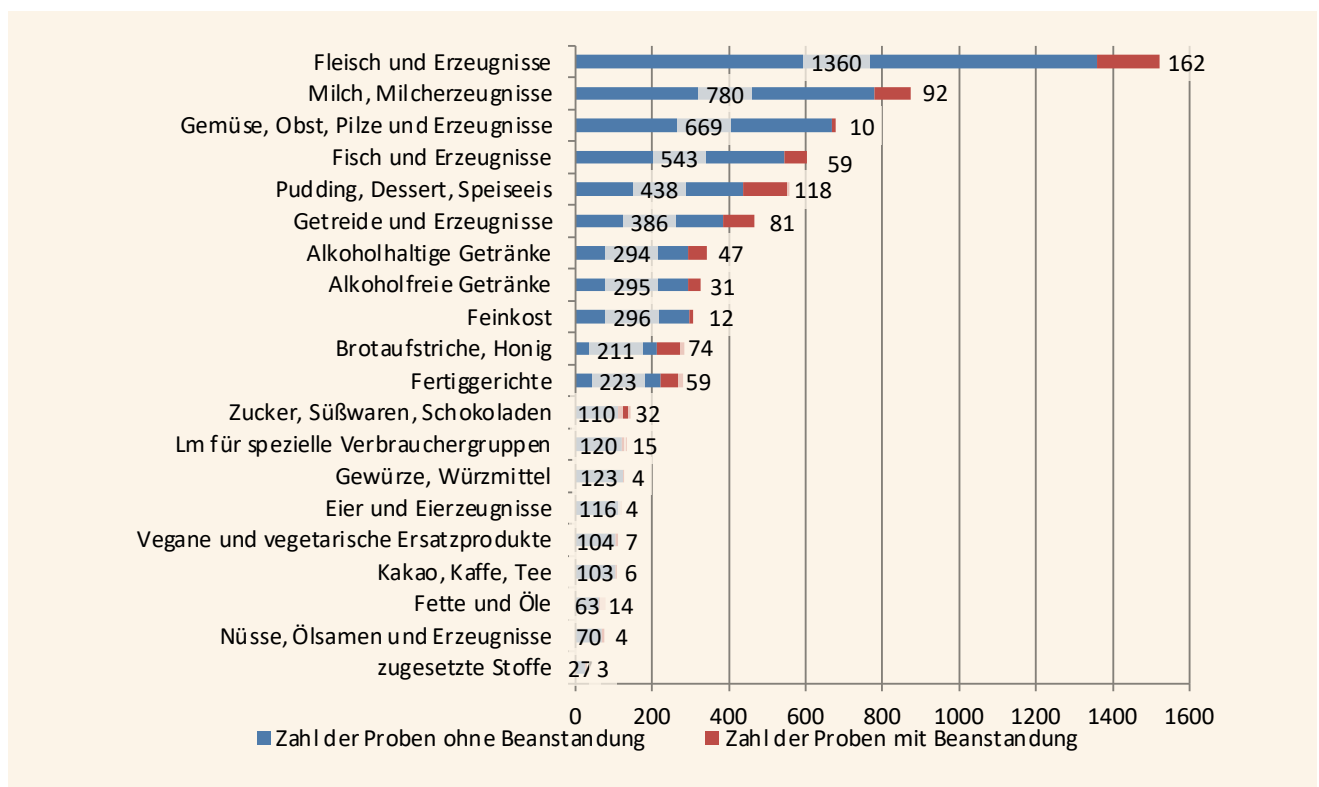


Abbildung 3: Anzahl Proben Lebensmittel aufgeschlüsselt nach Matrix und Beurteilungsergebnis

Gefahr für die Gesundheit

Aufgrund von gefährlichen Produkteigenschaften waren 10 Lebensmittelproben (0,14 %) als gesundheitsschädlich zu beurteilen.

Tabelle 2: Als gesundheitsschädlich beurteilte Proben 2025

Probenbezeichnung	Anzahl	Beanstandungsgrund
Rinderhackfleisch	2	Nachweis von Shigatoxin-bildenden E. coli
Wildschweinknacker	1	Nachweis von Salmonellen
Mettwurst	1	Nachweis von <i>Listeria monocytogenes</i> >100 Kolonie bildende Einheiten pro Gramm Nachweis von Shigatoxin-bildenden E. coli
Schweinebraten mit Soße	1	Nachweis von <i>Clostridium perfringens</i> >106 Kolonie bildende Einheiten pro Gramm
Knacker mit Wildfleisch	1	scharfkantiger Fremdkörper und Zecke
Erdbeeren	2	Nachweis von Noroviren
Gelee- Süßwaren	1	aufgrund Konsistenz Gefahr des Verschluckens und der Erstickung
Cookies	1	Nachweis Haselnuss in signifikanter Menge bei Angabe „frei von Nüssen“

IV-2 Nitrat in Tiefkühlgemüse

Geertje Denker



Nitrate sind Stickstoffverbindungen, die natürlicherweise im Boden vorkommen, aber auch mit der Düngung eingebracht werden. Pflanzen verwerten den Stickstoff des Nitrats für den eigenen Stoffwechsel und zum Aufbau von Eiweiß. Nitrat wird dabei über die Wurzeln aus dem Boden aufgenommen und in der Pflanze verteilt, wo es durch Photosynthese in energiereiche Eiweißverbindungen umgewandelt wird. Überschüssige Mengen an Nitrat werden gespeichert, wobei die Nahrungspflanzen unterschiedliche Nitratspeicherkapazitäten aufweisen. Da Pflanzen ihren Stickstoffbedarf über Nitrat decken, können pflanzliche Lebensmittel, insbesondere verschiedene Gemüsesorten, hohe Nitratmengen enthalten. Gemüse wie Rucola und andere Blattsalate, Spinat, Kohlrabi, Rote Beete, Radieschen

und Rettich speichern viel Nitrat. Nitrat reichert sich besonders in den wasserleitenden Segmenten der Pflanze an und ist daher in höheren Konzentrationen in Stielen, Blatttrispfen und den äußeren grünen Blättern zu finden.

Nitrate selbst sind relativ unbedenklich. Sie können aber bereits im Lebensmittel oder während der Verdauung durch Einwirkung von Bakterien in Nitrit umgewandelt werden, dem eigentlich gesundheitlich problematischen Stoff. Zu unterscheiden ist hier die akute von der chronischen Wirkung. Bei hoher Nitrat- bzw. Nitritaufnahme ist für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten ein akutes gesundheitliches Risiko denkbar. Das aufgenommene Nitrit stört den Sauerstofftransport durch die roten Blutkörperchen. Der rote Blutfarbstoff, das Hämoglobin, wird in Methämoglobin umgewandelt und ist nicht mehr zur reversiblen Sauerstoffbindung in der Lage; dies kann zu Sauerstoffmangel in den Geweben bis hin zur inneren Erstickung führen. Es kommt zu einer sogenannten Methämoglobinämie („Blausucht“ = Zyanose). Für Nitrat hat die Weltgesundheitsorganisation eine duldbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) von 3,7 mg/kg Körpergewicht (KG) abgeleitet, die allerdings nicht für Säuglinge unter 3 Monaten gilt. [1] Für bestimmte Gemüsesorten insbesondere Salat sind in der Verordnung (EU) 2023/915 Höchstgehalte festgelegt.

Im Untersuchungsjahr 2025 wurden die Nitratgehalte von insgesamt 33 Proben verschiedener tiefgekühlter Gemüse- und Kräutersorten ermittelt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Nitrat-Ergebnisse 2025

Lebensmittel	Anzahl	Nitratgehalte [mg/kg Frischsubstanz]		
		Minimum	Maximum	100%ige Ausschöpfung ADI ⁽³⁾ beim Verzehr von ⁽⁴⁾
alle Kohlsorten, tiefgefroren ⁽¹⁾	20	< 4	553	-
davon Grünkohl	5	44,3	252	1028 g (1,0 kg)
davon Rosenkohl	4	< 4	49,3	5254 g (5,3 kg)
davon Kohlrabi	4	309	553	468 g (ca. 1,3 Knollen)
davon Broccoli	4	86,5	137	1891 g (ca. 4 Köpfe)
Möhren, tiefgefroren	5	2,5	122	2123g (2,1 kg)
Kräuter, tiefgefroren (Petersilie/Dill) ⁽²⁾	8	48	1268	204 g (3-4 Packungen)

(1) 5x Grünkohl, 5x Rosenkohl, 4x Kohlrabi, 4x Broccoli,

1x Weißkohl, 1x Wirsingkohl

(2) 4x Petersilie, 4x Dill

(3) ADI = 3,7 mg/kg KG (KG = Körpergewicht)

(4) von einem Erwachsenen mit 70 kg KG bezogen auf das Maximum

Die höchsten Nitratgehalte wies bei den untersuchten Kohlarten Kohlrabi auf, bei den untersuchten Kräutern eine Probe

Bio-Petersilie. In Ermangelung an gesetzlichen Höchstgehalten für die untersuchten Gemüsearten wurde die Verzehrsmenge zur 100%igen Ausschöpfung des ADIs in Bezug auf das Maximum der Ergebnisse betrachtet. Die sich errechnenden Verzehrsmengen sind für die betrachteten Gemüsearten als relativ hoch zu beurteilen. Eine 100%ige Ausschöpfung des ADIs durch einen Erwachsenen wird bei den untersuchten Proben als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Infobox

Toxikologische Kenngrößen [2]

NOAEL (experimentell bestimmt)	Benchmark (BMD) (statistisch mathematisch ermittelt)	keine (wenige) toxikologische Daten vorhanden
ADI für Pestizide und Lebensmittelzusatzstoffe (lebenslange Exposition) TDI für Kontaminanten (lebenslange Exposition) ARfD für Kurzzeiteexposition (24 h) ADI & TDI = mg/kg KG pro Tag = NOAEL/100	MOE als Verhältnis einer toxischen Dosis zu der geschätzten Exposition des Menschen MOE = BMD ₁₀ /geschätzte Exposition des Menschen	TTC-Konzept theoretische Abschätzung eines Risikos anhand chemisch ähnlicher Substanzen

NOAEL = No Observed Adverse Effect Level = Dosis oder Konzentration, bei welcher keinerlei schädliche Effekte bei Modellorganismen beobachtet werden

ADI = Acceptable Daily Intake = erlaubte Tagesdosis eines zugelassenen Stoffs, die bei lebenslanger täglicher Einnahme als unbedenklich betrachtet wird

TDI = Tolerable Daily Intake = Menge eines Stoffes, welche über die gesamte Lebenszeit pro Tag aufgenommen werden kann, ohne spürbare Auswirkungen auf die Gesundheit

ARfD = Akute Referenzdosis = Menge eines Stoffes, welche ein Verbraucher bei einer oder mehreren Mahlzeiten über 24 h verteilt aufnehmen kann, ohne dass ein messbares Gesundheitsrisiko besteht

BMD = Benchmark Dose = aus z.B. Tierversuchen abgeschätzte Menge eines Stoffes, bei welcher eine definierte zusätzliche Wirkung auftritt

MOE = Margin of Exposure = Verhältnis der Dosis eines Stoffes, bei der in einer Tierstudie erstmals eine kleine, jedoch messbare schädliche Wirkung beobachtet wird, und dem Expositions-niveau gegenüber der betrachteten Substanz für eine gegebene Population

TTC = Threshold of Toxicological Concern = Bewertung von Substanzen mit bekannter chemischer Struktur anhand chemisch ähnlicher Stoffe, für welche bereits eine toxikologische Beurteilung vorliegt

[1] Fragen und Antworten zu Nitrat und Nitrit in Lebensmitteln, FAQ des BfR vom 11. Juni 2013

[2] Reinhard Matissek, Lebensmittelsicherheit, Springer Spektrum, 2020

IV-3 Halloumi – ein Käse mit Herkunftsschutz auf dem Prüfstand

Susanne Zellermann

Halloumi ist ein Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/591 der Kommission vom 12. April 2021 ausschließlich in Zypern hergestellt werden darf.

Die Marktbedeutung des Produktes hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Zwischen 2012 und 2021 stiegen die Exporte um über 400%. Hauptabnehmer sind Großbritannien (63%), gefolgt von Schweden (13%) und Deutschland (8%) [1].

Im Eintragungsantrag vom 28.07.2015 für Halloumi/Hellim [2] sind die produktspezifischen Anforderungen festgelegt.

Als Rohstoffe sind frische Schaf- oder Ziegenmilch oder Mischung daraus vorgesehen. Die Verwendung von Kuhmilch ist zulässig, wenn der Anteil geringer ist als der von Schaf- oder Ziegenmilch oder einer Mischung daraus, so dass maximal 50 % Kuhmilch eingesetzt werden dürfen. Als weitere Zutaten sind Lab (ausgenommen Lab aus Schweinemägen), frische oder getrocknete Blätter grüner Minze aus Zypern (*Mentha viridis*) sowie Salz angegeben. Zur Herstellung von Halloumi wird Vollmilch aus Zypern verwendet.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Schafs- und Ziegenmilch wurde von zypriotischer Seite eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung beantragt. Aktuell gelten im Rahmen einer Übergangsfrist folgende Mindestanteile an Schaf- und Ziegenmilch [3]:

Zeitraum	Mindestanteile an Schaf- und Ziegenmilch
01.01.2026 bis 28.02.2026	18%
01.03.2026 bis 31.07.2026	25%

Diese Werte liegen deutlich unter den ursprünglichen Anforderungen der Produktspezifikation. Für einen Verbraucher in Deutschland sind diese Änderungen der Milchezusammensetzung nicht erkennbar, da die einzelnen Milcharten mengenmäßig nicht deklarationspflichtig sind.

Im Rahmen eines landeseigenen Schwerpunktes wurden 2025 insgesamt 16 Proben Halloumi/Hellim untersucht. Die Untersuchungen umfassten zum einen die qualitative tierartliche Zusammensetzung mittels molekularbiologischer Verfahren sowie die Analyse der Fettsäurespektren zur quantitativen Abschätzung der relativen Anteile von Kuhmilch gegenüber Schafs- und Ziegenmilch.

Ergebnisse

Bei einer Probe mit der Bezeichnung „Hellim“ ergab die Untersuchung, dass es sich um einen Schnittkäse aus Kuhmilch handelte. Die Kennzeichnung wies ein deutsches Identitätskennzeichen auf. Bei dieser Probe war die Angabe „Hellim“, die gleichbedeutend mit Halloumi ebenfalls geschützt ist, präsent auf der Schauseite der Verpackung platziert. Die Angaben auf der Rückseite machten deutlich, dass es sich bei dieser Probe um einen Schnittkäse aus Kuhmilch handelte, was die molekularbiologische Untersuchung bestätigte. Die Angabe „Hellim“ wurde daher als irreführend bewertet.

Die weiteren 15 Proben stammten aus Zypern und wurden in sechs verschiedenen Betrieben hergestellt. Dabei waren deutliche Unterschiede in der tierartlichen Beschaffenheit feststellbar. Im Ergebnis der molekularbiologischen Untersuchung konnten in 14 der 16 Proben die Tierarten Rind, Schaf und Ziege nachgewiesen werden; nur eine Probe enthielt ausschließlich Schaf- und Ziegenanteile.

Um eine quantitative Abschätzung des Anteils an Kuhmilch im Vergleich zum Anteil an Schaf- und Ziegenmilch zu ermöglichen, wurden die Fettsäurespektren der Proben untersucht und das Verhältnis der Fettsäuren Myristoleinsäure (C14:1) zu Pentadecansäure (C15:0) bestimmt. Dieser Quotient ist ein geeigneter Marker für die Unterscheidung von Kuhmilch einerseits und Milch kleiner Wiederkäuer (Schaf/Ziege) andererseits. In Mischungen korreliert der Quotient mit dem Kuhmilchanteil. Bei reiner Kuhmilch liegt das Verhältnis von C14:1 zu C15:0 oberhalb von 0,75, bei reiner Schaf- und Ziegenmilch sind Werte kleiner als 0,2 zu erwarten.

Bei Einhaltung der ursprünglichen Spezifikation beträgt der Anteil an Schaf- und Ziegenmilch mindestens 50%. Dies entspricht einem Quotienten unterhalb der in Abbildung 1 dargestellten roten Spezifikationslinie.

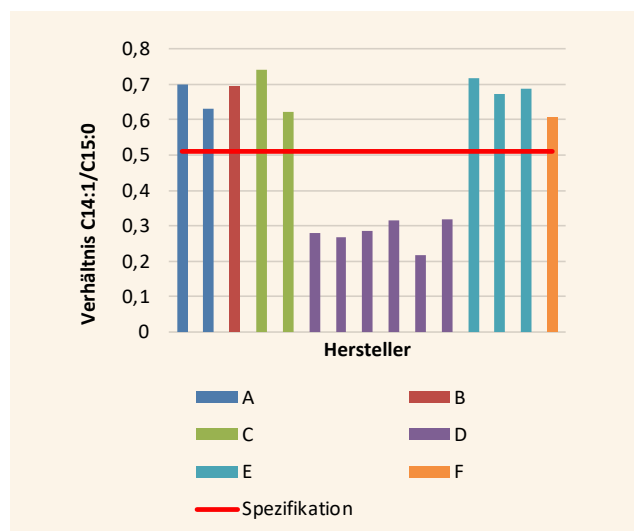


Abbildung 1: Verhältnis der Fettsäuren C14:1 zu C15:0 in Halloumi

Die Auswertung ergab, dass bei fünf Herstellern (A, B, C, E und F) die Ergebnisse darauf hindeuten, dass die Anteile an Schaf- und Ziegenmilch sich im Bereich von 25% oder darunter bewegen. Diese Werte erfüllen zwar nicht die Anforderungen der Spezifikation für die geschützte Ursprungsbezeichnung, sind aber im Rahmen der zypriotischen Ausnahme genehmigung zu tolerieren.

Bei einem Hersteller (D) zeigen die Ergebnisse der Untersuchung, dass der Anteil an Schaf- und Ziegenmilch über 50% liegt und die Anforderungen der Originalspezifikation für die geschützte Ursprungsbezeichnung erfüllt werden.

Zwei der Proben waren zudem aus anderen Gründen zu bemängeln. Die Proben werden in Kunststoffolie verschweißt, dabei war die Schweißnaht teilweise defekt. Dies führte bei einer Probe zu Verderb. Eine weitere Probe mit defekter Verpackung wies einen zu hohen Wassergehalt und eine sehr weiche Konsistenz auf.

Die Ergebnisse des Untersuchungsschwerpunktes zeigen, dass ein Teil der im Handel befindlichen Produkte die Anforderungen der ursprünglichen Produktspezifikation für Halloumi/ Hellim hinsichtlich der tierartlichen Zusammensetzung nicht erfüllt. Mehrere Proben bewegen sich zwar im

Rahmen der aktuell gültigen Ausnahmeregelung, weisen jedoch deutlich geringere Anteile an Schaf- und Ziegenmilch auf, als in der ursprünglichen Spezifikation vorgesehen.

Insgesamt ist ersichtlich, dass ökonomische und strukturelle Zwänge gegenwärtig eine erhebliche Absenkung der ursprünglich vorgesehenen Qualitätsparameter innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnung ermöglichen. Produkte, die sich deutlich von der traditionellen Zusammensetzung unterscheiden, dürfen rechtlich weiterhin als Halloumi/ Hellim vermarktet werden, ohne dass Verbraucher einen Unterschied erkennen können. Die Ausnahmeregelung ist bis 2029 befristet, bis dahin sind die rechtlichen Möglichkeiten eingeschränkt.

- [1] Vortrag Herr Katzenschwanz MUVA Kempten 27. Sitzung ALTS AG Milch
- [2] <https://ec.europa.eu/agriculture/eambrosia/geographical-indications-register/details/EUGI00000015984> (Stand 02.03.2026)
- [3] <https://www.mof.gov.cy/mof/gpo/gazette.nsf/All/E87E4DDFBA30BBDAC2258D71002D7A1C?OpenDocument&highlight=halloumi> Stand 02.03.2026

IV-4 Was macht einen guten Burger aus?

Qualitätsparameter bei Hamburger & Co

Norbert Giese

Hamburger, Cheeseburger & Co zählen zu den beliebtesten Fast-Food-Gerichten in Deutschland und auch abseits von Fast-Food sind Burger aller Art in der Gastronomie von den Speisekarten nicht mehr wegzudenken. Dabei sind neben dem klassischen Hamburger aus Rinderhackfleisch auch Burger aus zerkleinertem Geflügel, Fisch oder Wildfleisch vertreten, ebenso wie Burger mit unzerkleinerten Fleischstücken wie z.B. Filetburger oder solche mit veganen Einlagen. Der Phantasie bezüglich der Zusammensetzung von Burgern sind prinzipiell keine Grenzen gesetzt.

Für den Fleischanteil von klassischen „Hamburgern“, „Beef-“ und „Cheeseburgern“ - umgangssprachlich auch Burgerpatty genannt - sind in den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse einige Vorgaben zu finden, welche die verkehrstübliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse beschreiben. Demnach enthält der Fleischanteil der genannten Produkte neben Rindfleisch lediglich Salz und Gewürze. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Zusatz von stärkehaltigen Erzeugnissen, Bindemitteln oder sonstigen anderen Zutaten nicht verkehrstüblich ist. Ebenso wenig ist die Verwendung von Fleisch anderer Tierarten als Rind üblich.



Abbildung 1: Herstellung eines Burgerpattys – nur Fleisch, Salz und Gewürze sind üblich.

Für diese klassischen Burger sind in den Leitsätzen Mindestgehalte an bindegewebsfreiem Fleischeiweiß (BEFFE) sowie an bindegewebsfreien Fleischeiweiß im Fleischeiweiß (BEFFE i. FE) festgelegt. Der BEFFE-Gehalt stellt dabei ein absolutes Maß für den Anteil an „reinem“ Skelettmuskelfleisch dar, ohne den Anteil an minderwertigerem Bindegewebe (z.B. aus Sehnen oder Knorpel). Der BEFFE i. FE beschreibt die Reinheit des verwendeten Fleisches,

unabhängig davon, wie viel andere Bestandteile (z.B. Fett oder Wasser) in einem Fleischerzeugnis enthalten sind.

Abweichungen von der verkehrsüblichen Beschaffenheit sind möglich, wenn diese bei der Abgabe an den Endverbraucher ausreichend kenntlich gemacht werden. Der Verbraucher muss klar und eindeutig erkennen können, was für ein Erzeugnis vorliegt, da er ansonsten über die tatsächliche Beschaffenheit in die Irre geführt werden könnte. Dieses ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und gilt für vorverpackte Lebensmittel ebenso wie für lose abgegebene Ware an einer Frischetheke oder in der Gastronomie.

Im LALLF wurden im Jahr 2025 insgesamt 27 rohe, nicht zubereitete Burgerpatty-Proben untersucht. Davon wurden 13 Proben als lose Ware (z.B. aus der Gastronomie) und 14 Proben als vorverpackte Lebensmittel im Einzelhandel entnommen. Bei zwei dieser Proben handelte es sich um Wildburger und bei einer Probe um einen Chicken-Burger.

Untersucht wurden die sensorische Beschaffenheit (Aussehen, Geruch, Konsistenz) und die in den Leitsätzen festgelegten Qualitätsparameter. Außerdem wurde geprüft, ob stärkehaltige Zutaten verarbeitet wurden. Stichprobenartig wurde auch auf die enthaltenen Tierarten hin untersucht. Außerdem erfolgte eine Überprüfung der Kennzeichnung.

Ergebnisse

Von den 27 untersuchten Burger-Proben mussten neun Proben beanstandet werden; dies entspricht einer Quote von 33 %. Die Kennzeichnung von fünf der untersuchten Proben (ca. 20 %) war als irreführend für den Verbraucher zu beurteilen. Zwei Proben wiesen zu niedrige BEFFE-Gehalte auf, bei einer Probe wurde die Verwendung von feinerkleinertem Rindfleisch nicht kenntlich gemacht. In einer weiteren Probe wurde eine stärkehaltige Zutat in

signifikanter Menge nachgewiesen und eine Probe Wildburgerpattys enthielt neben Wildfleisch deutliche Gehalte an Rindfleisch.

Eine Probe wurde beanstandet, da bei der losen Abgabe das enthaltene Allergen „Senf“ nicht kenntlich gemacht war. Vier Proben zeigten zudem abweichende Nährwertangaben.

Tabelle 1: Untersuchungen und Ergebnisse von Burgerpattys

Probenmaterial	Anzahl Proben	Beanstandete Proben Anzahl Anteil)
Hamburger	24	8 (33 %)
Wild-Burger	2	1 (50 %)
Geflügel-Burger	1	0
Burger-Gesamt	27	9 (33 %)

Fazit

Die Beanstandungsquote der hier untersuchten Burgerpattys liegt mit 33 % mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittliche Beanstandungsquote der im LALLF in den letzten Jahren untersuchten Lebensmittel (ca. 12 %). Die Abweichungen betrafen dabei sowohl Lebensmittel, die vorverpackt angeboten wurden als auch lose angebotene Ware. Im Falle von nicht kenntlich gemachten Allergenen sind zudem gesundheitliche Beeinträchtigungen bei bestimmten Verbrauchergruppen nicht auszuschließen. Des Weiteren zeigte sich hier, wie schon im letzten Jahr, dass im Bereich der Wilderzeugnisse Verbesserungspotenzial bezüglich der korrekten Kenntlichmachung der enthaltenen Tierarten besteht. Es erscheint daher sinnvoll, auch zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf diese Produktgruppe zu haben.

IV-5 Hygienische Beschaffenheit von frischem Hähnchenfleisch

Dr. Heiko Göhner



Abbildung 1: Hähnchenfleisch zur Untersuchung

Hähnchenfleisch ist ein ganzjährig gefragtes Lebensmittel. Aufgrund der gängigen Schlacht- und Zerlegetechnologie sowie der Spezifik der Geflügelhaut kommt es regelmäßig zur Kontamination des Fleisches mit Krankheitserregern, ganz speziell mit thermophilen *Campylobacter* und/oder *Salmonellen*.

Rohes Geflügelfleisch wird als bedeutendster Ausgangspunkt lebensmittelbedingter Campylobakteriosen angesehen, welche mittlerweile auch die häufigsten bakteriellen lebensmittelbedingten Infektionserreger beim Menschen darstellen. Da Geflügelfleisch vor Verzehr bestimmungsgemäß durchgegart wird, lauern die Gefahren eher bei der küchentechnischen Zubereitung der Erzeugnisse. Gerade hier gilt es, besondere Hygieneregeln für einen sicheren Umgang einzuhalten.

2025 wurde Hähnchenfleisch genauer unter die Lupe genommen. 33 Erzeugnisse ungewürztes, nicht tiefgefrorenes, küchenfertig vorbereitetes Fleisch mit oder ohne Haut wurden sensorisch und mikrobiologisch untersucht. Die Prüfung umfasste sowohl verpackte als auch lose an den Verbraucher abgegebene Erzeugnisse.

25 Proben zeigten keinerlei sensorische sowie mikrobiologische Abweichungen (76%). Eine Probe wurde aufgrund eines sehr hohen Enterobakteriengehaltes als hygienisch nachteilig beeinflusst bewertet. Außerdem wiesen 6 weitere Proben Auffälligkeiten hinsichtlich der mikrobiologischen Beschaffenheit auf. Neben insgesamt erhöhten Keimgehalten wurden bei 3 Erzeugnissen Verunreinigungen mit dem Krankheitserreger *Campylobacter jejuni* nachgewiesen (ca. 9%). Salmonellen waren in keiner Probe auffindbar. Die Kontaminationsrate mit thermophilen *Campylobacter* ist mit etwa 9% gegenüber eigenen Untersuchungen der Vorjahre und weiteren, vergleichbaren, deutschlandweiten Untersuchungsstudien, bei denen regelmäßig Häufigkeiten zwischen 20-50% ermittelt wurden, als eher gering einzuschätzen. Ob diese Ergebnisse einen positiven Trend beschreiben oder aber aufgrund der geringen Stichprobenzahl mehr zufällig sind, bleibt unklar und wird die nächsten Jahre weiter

beobachtet. Möglicherweise sind auch aufgrund strenger gesetzlicher Hygieneanforderungen an die Schlachthöfe Prozesse optimiert worden.

Verderbanfälligkeit sowie die häufige Verunreinigung mit Krankheitserregern machen frisches Geflügelfleisch grundsätzlich zu einem Risikolebensmittel, besonders hinsichtlich des küchentechnischen Handlings (Kreuzkontaminationsgefahr). Daher ist die sachliche Aufklärung der Bevölkerung hinsichtlich präventiver Hygienemaßnahmen von besonderer Wichtigkeit.

Folgende Regeln sind im Haushalt für einen risikoarmen Umgang mit Geflügelfleisch zu beachten:

- rohes Geflügelfleisch separat lagern und zubereiten,
- nach Kontakt Hände gründlich waschen sowie Arbeitsflächen und Geschirr heiß abspülen und reinigen,
- getrennte Küchenutensilien nutzen (Rohfleisch vs. verzehrfertige Speisen/Gemüse u.a.),
- Fleischsaft oder Auftauflüssigkeit direkt entsorgen,
- bei der Zubereitung verwendete Spüllappen heiß auswaschen oder entsorgen, möglichst Einmalküchenpapier verwenden,
- Geflügelfleisch immer durchgaren.

IV-6 Wo Bakterien schweigen – der mikrobiologische Hemmstofftest in der Schlachttieruntersuchung

Birte Andreas, Dr. Anke Hahn



Abbildung 1: Sichtbarer Hemmhof um die Niere

Nicht jede Gefahr ist sichtbar, manche liegen auch im Gewebe verborgen – geruchlos, farblos und dennoch mit Bedeutung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Antibiotikarückstände in Schlachttieren gehören zu diesen Risiken und der mikrobiologische Hemmstofftest ist ein zentrales Screening-Element, um diese aufzudecken.

Infobox

Was wird untersucht?

Der mikrobiologische Hemmstofftest dient dem Nachweis antimikrobiell wirksamer Substanzen in Geweben von Schlachttieren (Niere bzw. Leber und Muskulatur)

Rechtgrundlage ist die bundesweit einheitliche „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH)“

Funktionsprinzip: Die Proben werden auf Nährböden aufgebracht, die mit empfindlichen Testbakterien beimpft sind. Enthält das Gewebe antimikrobiell wirksame Substanzen, wird das Wachstum der Testbakterien gehemmt, so dass um die Probe herum ein kreisrunder Hemmhof sichtbar wird (siehe Abbildung 1). Diese Proben werden anschließend zur Wirkstoffidentifizierung und Gehaltsbestimmung zur chemischen Untersuchung weitergeleitet.

In der amtlichen Untersuchung werden Hemmstofftests sowohl bei Verdachtsproben als auch bei Planproben durchgeführt. Die Verdachtsproben stammen vorwiegend von klinisch auffälligen oder krank wirkenden Tieren, bei denen der Einsatz von Arzneimitteln naheliegt. Planproben dagegen

werden abhängig von der Stückzahl geschlachteter Tiere routinemäßig, ohne konkreten Verdacht entnommen.

Im Untersuchungsjahr 2025 wurden im LALLF insgesamt 812 biologische Hemmstofftests von Schlachttieren durchgeführt. Die Beanstandungsquote lag bei 1,48% und damit

deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Im Mittelpunkt der bestätigten Befunde standen β -Laktam-Antibiotika, insbesondere Benzylpenicillin, daneben wurden vereinzelt auch andere Antibiotika wie Amoxicillin oder Tetracyclin bzw. nichtsteroidale Entzündungshemmer wie Ketoprofen oder Glukokortikoide wie Dexamethason nachgewiesen.

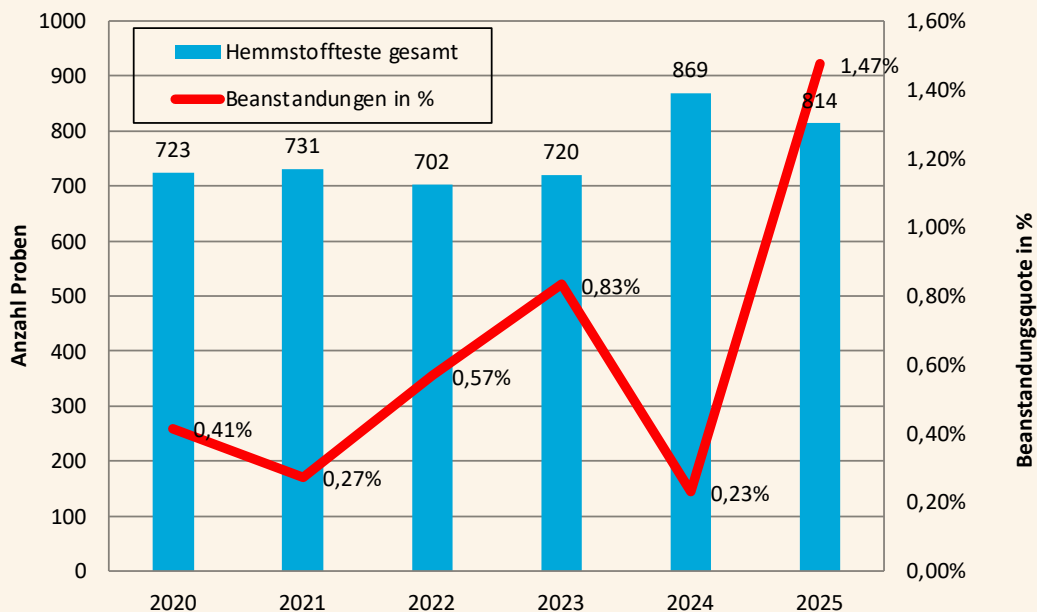


Abbildung 2: Entwicklung der Hemmstoffuntersuchungen von 2020 bis 2025

Tabelle 1: Hemmstoffuntersuchungen 2025

	Planproben	Verdachtsproben
Probenzahl gesamt	473	339
verdächtige Proben	12	11
bestätigte Gehalte > Höchstmenge	6	6
nachgewiesene Wirkstoffe über Höchstmenge	- Benzylpenicillin in der Niere 4x - Benzylpenicillin in Niere und Muskulatur - Tetracyclin in Niere und Muskulatur	- Benzylpenicillin in der Niere 3x - Amoxicillin in der Niere - Ketoprofen in der Niere - Dexamethason in Niere und Muskulatur

Nicht jeder positive Screening Befund führte zu einer bestätigten Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge. Ein Teil der verdächtigen Proben konnte nicht bestätigt werden (7) oder lag unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte (4). In bestätigten Fällen oberhalb der zulässigen Höchstgehalte wurden ordnungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde eingeleitet.

Aus toxikologischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstgehalte (MRL) auf Basis der akzeptablen täglichen Aufnahmemenge (ADI) unter Anwendung erheblicher Sicherheitsfaktoren abgeleitet werden. Einzelne Überschreitungen lassen daher nicht automatisch auf eine akute Gesundheitsgefährdung schließen.

Unabhängig von der toxikologischen Bewertung stellen bestätigte Überschreitungen jedoch einen klaren Verstoß gegen arzneimittel- und lebensmittelrechtliche Vorgaben dar. Jeder bestätigte Befund weist auf Defizite bei der Einhaltung von Wartezeiten oder im Arzneimittelmanagement hin und unterstreicht die Notwendigkeit einer konsequenten Überwachung.

Der mikrobiologische Hemmstofftest ist dabei mehr als nur ein Screeningverfahren. Er ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Der Anstieg positiver Befunde im Jahr 2025 ist daher nicht allein als Problemanzeige zu verstehen, sondern auch als Ausdruck einer funktionierenden und konsequenten Überwachung mit risikoorientierter Probenahme – im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher genauso wie im Interesse einer verantwortungsbewussten und rechtskonformen Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

IV-7 Auf der Spur der Listerien –

mehr Nachweise durch gezielte Probenahme

Dr. Nikolai Tarnowski, Birte Andreas

Im LALLF werden jährlich rund 2500 Hygienekontrollproben mikrobiologisch untersucht, etwa die Hälfte dieser Proben auf *Listeria monocytogenes* (*L.m.*). Während die Gesamtzahl der eingesandten Proben seit 2020 deutlich rückläufig ist, bleibt die Relevanz von *L.m.* als umweltassoziiierter Kontaminationserreger in lebensmittelverarbeitenden Betrieben unverändert hoch. Die nachfolgende Auswertung basiert auf den Jahren 2016 bis 2025 und umfasst 12.434 Untersuchungen mit insgesamt 308 *L.m.* Nachweisen. Die Untersuchung erfolgte nach den Methoden der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Infobox

Listeria monocytogenes (*L.m.*) – besondere Eigenschaften

Wachstum bei Kühlschranktemperaturen: Der Erreger kann sich bei etwa 4°C vermehren.

Umweltpersistenz: Listerien können angepasst an Produktionsumgebungen längere Zeit überleben und haben eine hohe Toleranz gegenüber Salz und Austrocknung.

Biofilmbildung: Schützende Biofilme können eine Entfernung durch Reinigung erschweren.

Relevanz für Risikogruppen: Besonders Schwangere, ältere und immungeschwächte Menschen können bei Verzehr belasteter Lebensmittel schwer erkranken.

Die Anzahl der jährlichen *L.m.* Untersuchungen unterlagen deutlichen Schwankungen (von 757 – 1.706 Untersuchungen/Jahr). Im Durchschnitt wurden in ca. 2,5% der untersuchten Hygienekontrollproben *L.m.* nachgewiesen.

Bei 60% der Nachweise handelte es sich um Einzelnachweise. Bei den übrigen 40% wurden innerhalb einer Ein-sendung aus einem Betrieb mehrere Tupfer/ Schwämme positiv auf *L.m.* getestet. Dies spricht entweder für lokal begrenzte persistierende Kontaminationsquellen oder weist auf strukturelle Hygieneschwachstellen hin.

Die Untersuchungen der Hygienekontrollproben erfolgten überwiegend im Rahmen planmäßiger Kontrollen (ca. 90%). Anlassproben machten nur etwa 10% der Ein-sendungen aus. Dementsprechend wurde der Großteil der Nachweise aus den Planproben erbracht. Wird jedoch die Anzahl der Nachweise pro 100 untersuchte Proben betrachtet, ist diese bei Anlassproben etwa um das 4 fache höher als bei Planproben.

Nachweisrate in Abhängigkeit vom Probenahmegrund:

- Planproben: ca. 1,7 Nachweise je 100 Proben
- Anlassproben: ca. 6,7 Nachweise je 100 Proben

Anlassbezogene Kontrollen werden gezielt durchgeführt, beispielsweise aufgrund von Erkrankungsgeschehen oder auch *L.m.*- Nachweisen in Lebensmitteln, Planproben risikoorientiert zur Kontrolle der hygienischen Gesamtsituation entnommen.

Seit 2021 wurden neben klassischen Tupfern zunehmend Schwämmchen für die Probenahme eingesetzt. Die Nachweisrate war bei der Verwendung von Schwämmchen deutlich höher als bei klassischen Tupfern.

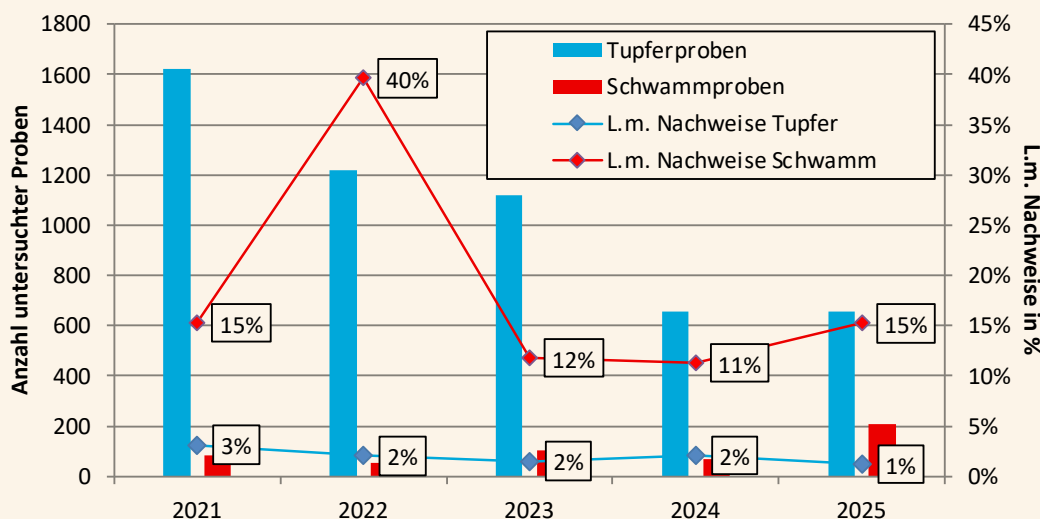


Abbildung 1: Nachweise von *L.m.* in Abhängigkeit vom Probenahmeverfahren

Der Vorteil der Schwämmchenmethode ergibt sich aus einer höheren Saugfähigkeit der Schwämme, die aufgrund ihrer Größe, Bauart und Stabilität eine effektivere Aufnahme von Mikroorganismen sowie die Beprobung größerer Flächen ermöglichen und zudem abrasiv wirken (Biofilme). Tupfer sind eher für kleinere oder schwer zugängliche Stellen geeignet.

Die Auswertung der im LALLF untersuchten Proben zeigt weiterhin, dass *L.m.* in Produktionsbetrieben nicht gleichmäßig verteilt vorkommt, sondern bevorzugt bestimmte „Problemstellen“ besiedelt. So konnten beispielsweise nach Reinigung und Desinfektion vier Problemstellen identifiziert werden (Gullys, Abflüsse, Tische und Arbeitsflächen, Fleischwölfe), aus denen insgesamt etwa ein Drittel aller *L.m.* Nachweise erfolgte. Diese Ergebnisse verdeutlichen,

dass *L.m.* vor allem an schwer zugänglichen, feuchten oder konstruktionsbedingt komplexen Stellen persistieren kann. Relevant sind hier vor allem technische Bereiche, die Oberflächenkontakt zum Lebensmittel haben.

Die im LALLF erhobenen Untersuchungsergebnisse werden regelmäßig mit den probenehmenden Überwachungsbehörden der Landkreise ausgewertet und im Rahmen von Schulungen oder Dienstberatungen praxisnah vermittelt und diskutiert. Die mehrjährige Auswertung zeigt, dass *L.m.* in Hygienekontrollproben kontinuierlich nachweisbar ist. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass eine risikoorientierte Probenahme-strategie in Kombination mit geeigneten Probenahmematerialien entscheidend zur Sensitivitätsrate mikrobiologischer Untersuchungen und damit unmittelbar zum Schutz der Verbraucher beiträgt.

IV-8 Kosmetische Mittel aus Barbershops

Andrea Hartwig-Welker

In Deutschland ist eine steigende Beliebtheit und gleichzeitige Neueröffnung von Barbershops zu beobachten. In den meisten Fällen sind dies arabisch oder türkisch geprägte Herrensalons, die sich auf die Pflege und das Styling von Männerhaaren und Bärten spezialisiert haben. In den letzten Jahren haben sich Hunderte solcher Läden deutschlandweit etabliert.

Die Europäische Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV) regelt die Sicherheitsanforderungen und Kennzeichnungspflichten für kosmetische Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Dazu gehören auch die Produkte, die in Barbershops verkauft werden.

Daher wurde 2025 ein landesweites Untersuchungsprogramm für kosmetische Mittel aus Barbershops durchgeführt mit dem Ziel, die verwendeten Produkte, die auch an Kunden verkauft werden, auf Rechtskonformität in Bezug auf Inhaltsstoffe und Kennzeichnung zu überprüfen.

Insgesamt wurden 15 Proben zur Untersuchung eingesandt, darunter

- 7 Haargele/Stylingwachs,
- 5 After Shave/Eau de Cologne und
- 3 Bartöle.

Bei sieben Proben (47%) wurden Abweichungen, die zu Beanstandungen führten, festgestellt. In zwei Proben konnte der verbotene Duftstoff Lilial nachgewiesen werden, welcher auch bei den Inhaltsstoffen deklariert war. Da Lilial bereits seit 2022 verboten ist, handelte es sich bei den Produkten hoch wahrscheinlich um vergessene

Ladenhüter, die nicht aussortiert wurden, allerdings auch nicht mehr verkauft werden durften. Bei zwei Haarstylingwachsen fehlte die Angabe bestimmter allergener Duftstoffe in der Liste der Bestandteile. Darüber hinaus erfolgte bei vier Proben keine Notifizierung im CPNP Portal und in einem Fall fehlte die vorschriftsgemäße Angabe der Losnummer. Zudem erging ein Hinweis an die zuständige Überwachungsbehörde aufgrund des Nachweises des Duftstoffes Benzylsalicylat, der unter Berücksichtigung der Messunsicherheit den zulässigen Höchstgehalt noch nicht überschritt.

Aufgrund der hohen Beanstandungsquote von fast 50% ist eine Überwachung von Produkten aus Barbershops auch zukünftig angezeigt, um die Rechtskonformität zu überprüfen.

Infobox

Die für kosmetische Mittel verantwortliche Person (i.d.R. der Hersteller) hat folgende Aufgaben:

Gemäß deutscher Kosmetik-Verordnung müssen Firmen, die kosmetische Mittel in Deutschland herstellen oder nach Deutschland importieren, den Herstellungs- bzw. Importort der zuständigen Überwachungsbehörde anzeigen.

Die EU-KosmetikV fordert weiterhin eine Mitteilung (Notifizierung) der kosmetischen Mittel in einem Notifizierungssystem:

Gemäß dieser Verordnung muss die verantwortliche Person vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels das Erzeugnis auf elektronischem Wege im „Cosmetic Products Notification Portal“ (CPNP) der Europäischen Kommission notifizieren.

Eine Notifizierung in diesem Internetportal beinhaltet neben der Angabe der Rezeptur auch zusätzliche Angaben, wie u.a. die Übermittlung des Etiketts, der Liste der Bestandteile sowie im Falle des Importes die Angabe des ursprünglichen Herstellungslandes.

Bei dieser Notifizierung handelt es sich um eine Anzeigepflicht, nicht um eine Zulassung.



IV-9 Lebensmittel Ausbruchsgeschehen

EHEC O45:H2 im Jahr 2025

Maria Mill, Jonas Kiaulehn, Patricia Becker

Der EHEC-Ausbruch des Serotyps O45:H2 im Jahr 2025 stellte Mecklenburg-Vorpommern vor eine fachliche und organisatorische Herausforderung. Das Geschehen begann im August mit einer auffälligen Häufung von EHEC-Erkrankungen, insbesondere in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald. Für das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) bedeutete dies eine rasche Anpassung der Untersuchungs- und Koordinierungsstrukturen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

Infobox

EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia coli) sind Shigatoxin-bildende E. coli (STEC), die beim Menschen teils schwere Erkrankungen verursachen können. STEC zählen zu den Zoonoseerregern. Sie kommen natürlicherweise im Darm von Wiederkäuern, wie Rindern, Schafen, Ziegen, sowie Rehen und Hirschen vor und werden meist über kontaminierte Lebensmittel übertragen. Dies erfolgt insbesondere über rohe oder nicht ausreichend erhitzte tierische Produkte wie Rohmilch oder Rohfleisch und Produkte daraus, aber auch über verunreinigtes Gemüse, Sprossen oder Wasser. Bereits geringe Keimzahlen können eine Infektion auslösen. Die Inkubationszeit beträgt in der Regel drei bis vier Tage, kann davon abweichend jedoch zwischen zwei und zehn Tagen variieren. Typische Symptome sind Durchfall, der auch blutig sein kann, sowie Bauchkrämpfe; in schweren Fällen kann sich ein hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS) mit möglichem Nierenversagen entwickeln, welches zum Tod führen kann. Besonders gefährdet sind hierbei Säuglinge, Kleinkinder, alte und abwehrgeschwächte Menschen.

Ab Mitte August 2025 wurden gehäuft EHEC-Infektionen, teils mit Ausbildung eines hämolytisch-urämisches Syndroms (HUS), registriert. Dies betraf vorrangig Kinder, aber auch Personen im hohen Lebensalter. Der Schwerpunkt des Ausbruchs lag zunächst in Mecklenburg-Vorpommern und betraf sowohl Einwohner als auch Urlauber. Später verlagerte sich das Geschehen nach Nordrhein-Westfalen. Mit Datenstand vom 09.01.2026 zählt das Robert-Koch-Institut bundesweit insgesamt 476 Erkrankungsfälle, wovon zwei Personen verstarben. In Mecklenburg-Vorpommern erkrankten davon 170 Menschen und es kam bei 19 Infektionen zum HUS-Syndrom.

Das Nationale Referenzlabor im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) identifizierte den Erreger EHEC des Serotyps O45:H2 mit den Virulenzmarkern stx2a und eaeA sowie dem Enterohämolysin-Gen ehxA als Ausbruchstamm. Auffällig war hierbei, dass die Serogruppe O45 in Europa nicht zu den klassischen, in Routineuntersuchungen

priorisierten Hochrisikoserogruppen (wie z.B. O157, O26, O103 oder O111) gehört und besonders selten ist. Bisherige Nachweise waren mit der Tierart Rind assoziiert.

In enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) und dem LALLF begannen die örtlichen Überwachungsbehörden unmittelbar mit lebensmittelbezogenen Ermittlungen. Ziel war es, mögliche Eintragsquellen zu identifizieren und so weitere Erkrankungen zu verhindern.

Zur Aufklärung des Ausbruchs befragte das RKI telefonisch auskunftswillige Erkrankte bzw. deren Eltern mit sogenannten explorativen Fragebögen, die bei mutmaßlich lebensmittelbedingten Ausbrüchen verwendet werden. Auch Kassenbons, Einkaufs-App's und Restaurantquittungen von Betroffenen, sofern vorhanden, wurden geprüft. Die so erhobenen Daten wurden im Anschluss auf Gemeinsamkeiten z. B. hinsichtlich Lebensmittelverzehrs, aber auch Tierkontakten oder Aktivitäten, wie Baden in öffentlichen Gewässern, untersucht.

Im Verlauf des Ausbruchs führten die Lebensmittelüberwachungsbehörden umfangreiche Kontrollen und Probenahmen durch. Insgesamt wurden dem LALLF bis Ende November in diesem Zusammenhang 400 Proben zur Untersuchung übermittelt. Diese umfassten 245 Lebensmittelproben, 151 Hygienetupfer aus Betriebsumfeldern sowie 4 Sammelkotproben aus Tierhaltungen (mit Streichelzoos). Die Proben wurden in Herstellungsbetrieben, Verteilzentren und im Lebensmitteleinzelhandel entnommen. Aufgrund des hohen Probenaufkommens innerhalb kurzer Zeit war es kaum möglich, gleichzeitig Planproben zu untersuchen.

Tabelle1: Verteilung der im LALLF eingegangenen Proben

Lebensmittel	Anzahl
Frischfleisch - Rind / Rind enthalten	12
Fleisch- und Wurstwaren Rind / Rind enthalten	28
andere Fleisch- und Wurstwaren	29
Molkereiprodukte & Speiseeis	28
Frischobst	18
Frischgemüse - Gurken	34
Frischgemüse, andere	30
Gewürze, Würzmittel, Saucen	38
Fischerzeugnisse	11
sonstige LM	17
Hygienetupfer	151
Sammelkotproben	4

Da STEC zu den „Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**“ zählt, sind zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeit mit dem Erreger notwendig. Eigens für diese spezifische Untersuchung ist ein gesondertes Labor eingerichtet. Überdies ist die Untersuchung auf Shigatoxin-bildende *E. coli* (STEC) sehr komplex, zeit-, material- und geräteaufwendig.

STEC treten in Lebensmitteln meist nur in sehr geringer Keimzahl auf. Daher werden die Bakterien zunächst in einer Anreicherung vermehrt und anschließend durch ein Screening mittels real-time PCR (Polymerase-Kettenreaktion) auf das Vorhandensein von Toxingenen in der Anreicherung geprüft. Bei positivem Nachweis ist es notwendig, die STEC auf weiteren Nährmedien anzuzüchten, über mehrere Schritte zu isolieren und über eine weitere real-time PCR zu bestätigen. Die Gesamtdauer eines Nachweises von lebenden STEC-Bakterien aus dem Lebensmittel erstreckt sich günstigstenfalls über fünf Tage. Meist handelt es sich jedoch um „die Suche nach der Nadel im Heuhaufen“ und bedarf noch weiterer Herstellungen von Subkulturen und Bestätigungsreaktionen, sodass es durchaus auch einige Tage länger dauern kann. Im Anschluss daran erfolgt im Nationalen Referenzlabor eine Bestätigung und genaue Serotypisierung des Isolates sowie ein Abgleich mit den Erregerisolaten der Patienten.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden in zwei Lebensmittelproben (Hausschlachtene Mettwurst und Burger vom Rind) und einer Kotprobe aus einem Tiergehege STEC nachgewiesen. Diese Isolate erwiesen sich als nicht mit dem Ausbruchstamm übereinstimmend.

Parallel zur laboranalytischen Arbeit war die chargenspezifische Rückverfolgung ein zentraler Bestandteil der Ermittlungen. Hierbei wurden die Gemeinsamkeiten der angegebenen Lebensmittel und Einkaufsorte der Befragten festgestellt und untersucht, wobei zunächst die Warenströme landesintern ermittelt und anschließend in die bundesweite Auswertung mit dem FoodChain-Lab des Bundesinstituts für Risikobewertung integriert wurden. Zusätzlich erfolgten auf Grundlage epidemiologischer Hinweise sogenannte Startpunktanalysen, die eine gezielte Überprüfung von Lieferbeziehungen einzelner Betriebe umfassten. Die Komplexität moderner Lieferketten wurde dabei deutlich sichtbar und zeigte die Notwendigkeit der länderübergreifenden Zusammenarbeit. Auch diese systematische Datenanalyse ergab jedoch keinen belastbaren Hinweis auf eine gemeinsame Kontaminationsquelle.

Der Ausbruch zeichnete sich durch mehrere Besonderheiten aus. Neben der Seltenheit des Erregertyps war vor allem der zeitlich verzögerte Verlauf charakteristisch. Es handelte sich nicht um eine klar abgrenzbare Punktquelle, sondern um ein Geschehen mit über mehrere Monate verteilten Erkrankungsfällen und einer geografischen Verlagerung. Diese Dynamik erschwerte die epidemiologische Eingrenzung ebenso wie die lebensmittelrechtliche Rückverfolgung. Hinzu kam, dass trotz intensiver Beprobung kein direkter Erregernachweis in

Lebensmitteln erfolgte. Die Gründe dafür können eine geringe Ausgangskeimzahl des Erregers sowie die lange Inkubationszeit sein. Verdächtige Lebensmittel sind dann häufig bereits verzehrt oder nicht mehr verfügbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Patienten sich an sämtliche verzehrte Speisen und deren Zusammensetzung eines großen und verhältnismäßig weit zurückreichenden Zeitraums erinnern müssen, um Gemeinsamkeiten aufdecken zu können.

Auch wenn die konkrete Eintragsquelle nicht identifiziert werden konnte, hat das Geschehen die Nutzung moderner Rückverfolgungsinstrumente und die strukturierte Bundesländer-Koordination als tragfähige Instrumente deutlich gemacht. Eine fachlich breit aufgestellte, vernetzte und methodisch agile Lebensmittelüberwachung bleibt daher ein unverzichtbarer Bestandteil des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Mecklenburg-Vorpommern.



Abbildung 1: Einwiegen von Probenmaterial für die Anreicherung



Abbildung 2: Probenanreicherungen im Schüttelinkubator



Abbildung 3: Vorbereitung der Plattenabschwemmung für die PCR



Abbildung 4: Vorbereitete Materialien für die Plattenabschwemmung

IV-10 PFAS in Wildschweinleber und Ei

Eric Tollkühn

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind synthetisch hergestellte Chemikalien, die aufgrund ihrer wasser- und fettabweisenden Eigenschaften sowie ihrer hohen Stabilität in zahlreichen Anwendungsbereichen eingesetzt werden. Sie kommen unter anderem in Antihaftbeschichtungen von Kochgeschirr, in wetterfester Outdoorbekleidung sowie in Löschschäumen zur Verbesserung der Löschwirkung zum Einsatz. So vorteilhaft diese Eigenschaften sind, so problematisch erweisen sich PFAS aufgrund ihrer extremen Langlebigkeit in der Umwelt und ihrer potenziellen Schädlichkeit für Lebewesen und gelten daher als relevante Umweltkontaminanten. Über verschiedene Emissionsquellen – etwa Abluft aus Abfallbehandlungsanlagen, Einträge aus Kläranlagen oder atmosphärische Deposition durch Niederschläge – gelangen PFAS in Böden

und Gewässer. Dort werden sie von Organismen aufgenommen und können sich entlang der Nahrungskette anreichern. Vor diesem Hintergrund wurden Untersuchungen zur Belastung von Eiern und Wildschweinlebern mit PFAS durchgeführt. Der Untersuchungsumfang umfasste dabei 15 PFAS, darunter die Leitsubstanzen PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS, sowie die Summe dieser 4 PFAS. Insgesamt wurden in den vergangenen 2 Jahren 42 Eierproben verschiedener Haltungsformen untersucht. Die Resultate sind in Abbildung 1 dargestellt. Darunter befanden sich 7 Proben, welche nachweisbare Gehalte aufwiesen. Nur eine überschritt den seit 2023 geltenden Höchstgehalt von 1,7 µg/kg für die Summe der 4 PFAS Leitsubstanzen, welcher in der Abbildung als rote Linie gekennzeichnet ist.

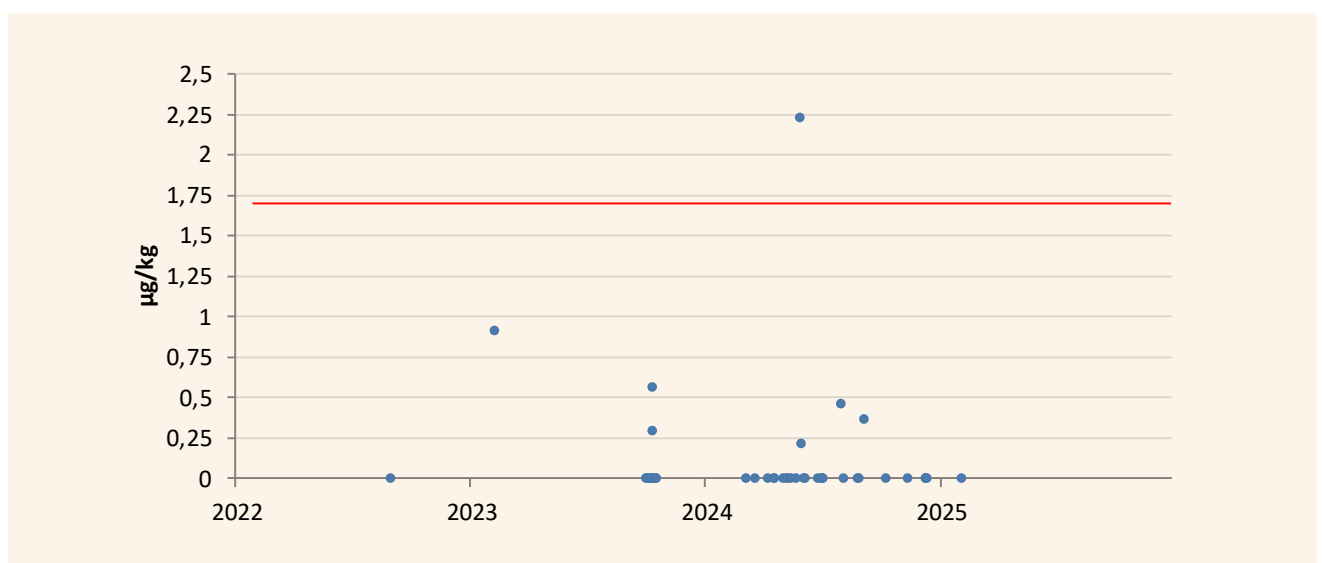


Abbildung 1: Gehalte für die Summe der PFAS Leitsubstanzen aller untersuchten Eier

Ein anderes Bild der PFAS Belastungen ergibt sich allerdings bei der Betrachtung von Wildschweinlebern. Da Wildschweine regelmäßig und verbreitet gejagt werden und zudem Allesfresser und sehr mobil sind, eignen sie sich sehr gut als Bioindikatoren für die Belastung der Böden. Als gut durchblutetes Entgiftungsorgan reichert die Leber PFAS stark an und bietet eine gute Möglichkeit, diese nachzuweisen. 2025 wurden so im Rahmen eines Landesprogramms 28 Wildschweinlebern untersucht. Sämtliche Proben wiesen Gehalte oberhalb des Reporting Limits von $0,2 \mu\text{g/kg}$ auf, während die Mehrzahl zudem, ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit, den geltenden Höchstgehalts von $50 \mu\text{g/kg}$ (für die Summe der 4 PFAS) überschritt und nur 8 Proben

Gehalte darunter aufwiesen. Dabei ergab sich für die untersuchten Wildschweinlebern ein Mediangehalt von rund $85 \mu\text{g/kg}$, welcher somit das 1,7-fache über dem Höchstgehalt liegt. Abbildung 2 zeigt die Mediangehalte der übrigen untersuchten PFAS-Verbindungen auf. Es ist deutlich zu erkennen, dass PFOS (Perfluorooctansulfonsäure) maßgeblich für den Summengehalt der 4 PFAS verantwortlich war und die Gehalte in den Wildschweinlebern dominiert. Legt man den von der EFSA festgelegten TWI (Tolerable Weekly Intake) von $4,4 \text{ ng/kg}$ Körpergewicht, eine 75 kg schwere Person sowie die Portionsgröße einer Wildschweinleber von 125 g zugrunde, ergibt sich für den Mediangehalt der Summe bereits eine Ausschöpfung des TWI in Höhe von 3209% .

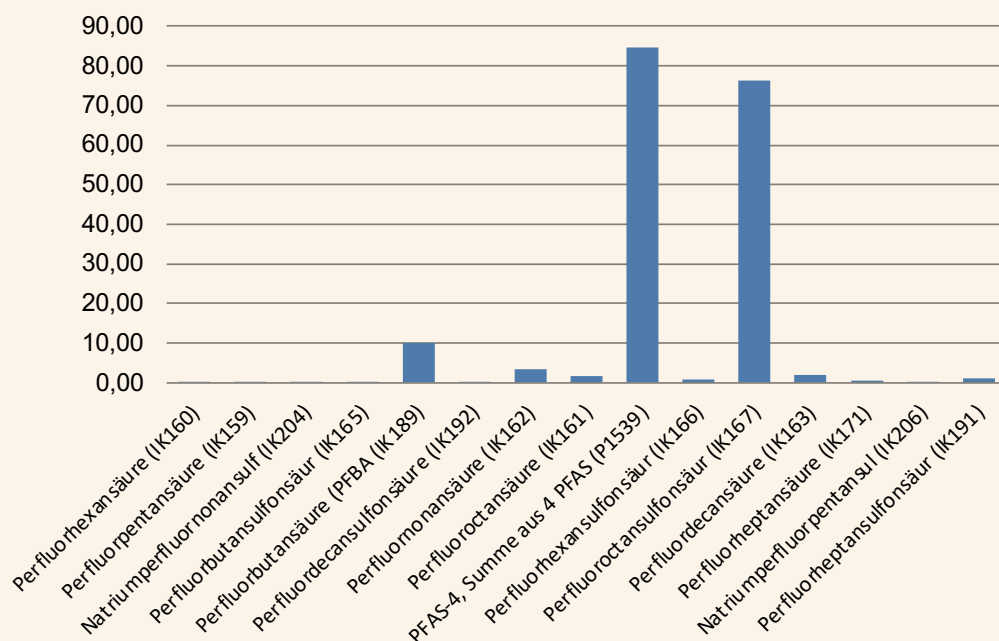


Abbildung 2: Mediangehalte der PFAS-Parameter in Wildschweinlebern

Dabei gilt zu beachten, dass die Gehalte auch deutlich oberhalb des Medians liegen können. In der Boxplot-Darstellung der Summengehalte der 4 PFAS in Abbildung 3 ist zu erkennen, dass zwar 75% der Proben Gehalte unterhalb $135 \mu\text{g/kg}$ aufwiesen, allerdings auch ein Maximalwerte in Höhe von $621,5 \mu\text{g/kg}$ erreicht wurde. Der Konsum einer Portion einer derart belasteten Probe würde den TWI für 235 Wochen, also viereinhalb Jahre ausschöpfen. Zudem werden neben Wildschweinlebern noch andere Produkte, wie Eier oder Fisch, die zur PFAS-Aufnahme beitragen, verzehrt, sodass ein regelmäßiger Genuss von Wildschweinlebern durchaus bedenklich sein kann. Besonders diese Ergebnisse zeigen, dass die Belastung mit PFAS einerseits ubiquitär ist, andererseits aber auch, dass die Kontamination an Hotspots gravierend ist.

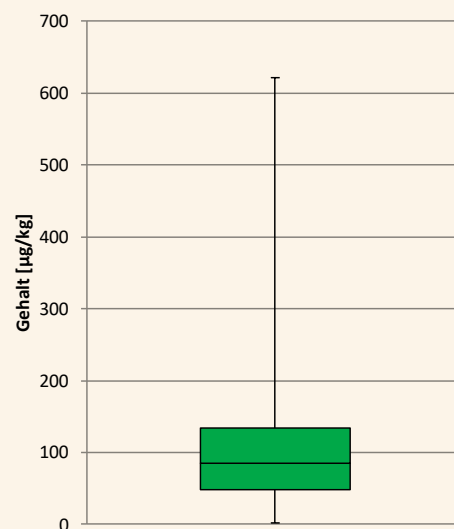


Abbildung 3: Boxplot für die Summe der 4 PFAS in Wildschweinlebern

IV-11 Ergebnisse des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) 2025 - auffällig viele positive Befunde

Dr. Birk Schoknecht

Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerwünschten Stoffen in Lebensmitteln ist eine der Kernaufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) ist das zentrale Instrument für die Untersuchung tierischer Lebensmittel auf pharmakologisch wirksame Rückstände. Er dient der Überwachung von Tierarzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und soll sowohl den missbräuchlichen Einsatz verbotener bzw. nicht zugelassener Stoffe als auch Verstöße beim zulässigen Einsatz von Tierarzneimitteln aufdecken. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in 2025 untersuchten Proben im Rahmen des NRKP.

Tabelle 1: Probenanzahl des NRKP in 2025 in M-V

Gesamtproben	Rückstandsanalytik	Hemmstofftests	Beanstandete Proben
1.648	836	812	13 (0,8 %)

Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Seit der Umstrukturierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 umfasst der NRKP drei Säulen:

- den risikobasierten Kontrollplan (KP),
- den nationalen randomisierten Überwachungsplan (ÜP) und
- den nationalen risikobasierten Kontrollplan für die Einfuhr aus Drittländern (EKP).

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2017/625. Sie enthält allgemeine Vorgaben für den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP), schreibt amtliche Kontrollen für pharmakologisch wirksame Stoffe vor und ermächtigt die Kommission, einheitliche Mindesthäufigkeiten festzulegen.

Die zu untersuchenden Stoffgruppen und Stoffe sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 festgelegt. Die Kontrollen und Probenahmen erfolgen sowohl in Erzeugerbetrieben als auch auf Schlachthöfen für Rinder, Schweine und Geflügel.

Probenumfang

Die überwiegende Mehrheit der in Tabelle 1 aufgeführten Proben war unauffällig und entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Gleichzeitig zeigen die Einzelfälle, dass die risikoorientierte Kontrolle weiterhin erforderlich bleibt. Die Aufteilung der Proben aus 2025 für die Rückstandsanalytik (ohne Hemmstoffproben) ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Probenaufteilung für die Rückstandsanalytik in 2025

Probenart (Rückstandslabor, ohne Hemmstoffproben)	Anzahl
Rinder	392
Schweine	28
Masthähnchen	213
Puten	29
Milchproben	108
Eier	50
Fische	8
Honigproben	8

Untersuchungsmethoden

Für die Hemmstoffuntersuchung wurden insgesamt 812 Tiere mittels Dreiplatten-Hemmstofftest untersucht, aufgeteilt auf 645 Rinder, 75 Kälber, 90 Schweine und 2 Pferde. Der Hemmstofftest (Dreiplattentest) ist ein biologisches Screeningverfahren. Dabei werden drei Agarplatten mit unterschiedlichen pH-Werten mit dem Testkeim *Bacillus subtilis* versetzt. Enthält die Probe Rückstände von Antibiotika, wird das Wachstum des Keims gehemmt; es entsteht eine Hemmzone und die Probe wird anschließend zur Abklärung rückstandskemisch untersucht.

Bei der chemischen Rückstandsuntersuchung erfolgt mit der NOKO-Multimethode zunächst ein LC-MS/MS-Screening auf rund 130 Einzelwirkstoffe aus 16 Stoffgruppen:

- Tetracycline
- Sulfonamide
- Chinolone
- Makrolide
- Lincosamide
- Pleuromutiline
- Diaminopyrimidine
- Penicilline
- Cephalosporine
- Kortikosteroide
- Amphenicole
- NSAIDs
- Nitroimidazole
- Polypeptid-Antibiotika
- Ansamycine
- Virginiamycin M1

Positive Screeningbefunde werden anschließend mit einer Bestätigungsmethode abgesichert und bewertet.



Abbildung 1: LC-MS/MS-System (Agilent)

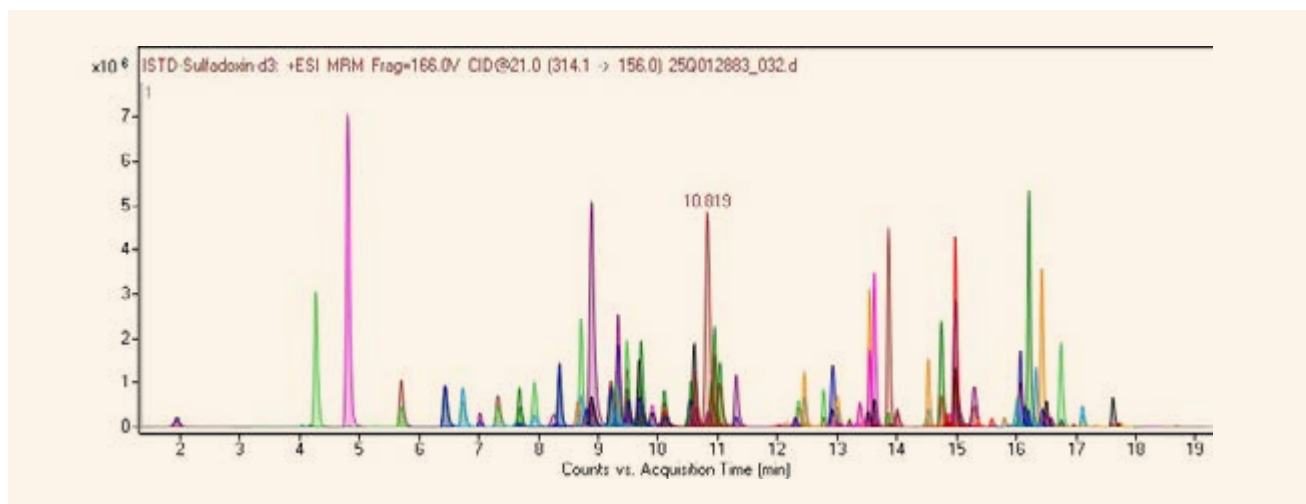


Abbildung 2: Beispielchromatogramm einer Qualitätskontrollprobe der NOKO-Multimethode

Ergebnisse

Zur Abklärungsuntersuchung des Wirkstoffes nach positivem Hemmstofftest wurden Proben von 20 Rindern, 5 Kälbern, 2 Schweinen und 2 Pferden in das rückstandschemische Labor übergeben. In 13 Proben wurden die gesetzlich festgelegten Höchstmengen überschritten; das entspricht 0,8 % aller im NRKP untersuchten Proben. Zwölf dieser 13 Beanstandungen standen im Zusammenhang mit einem zuvor positiven Hemmstofftest.

Bezogen auf die 20 zur Abklärung untersuchten Rinder lag die Beanstandungsquote bei 60 %. Dies ist ein

außergewöhnlich hoher Anteil und konnte in den Vorjahren nicht beobachtet werden. Mit diesen insgesamt 13 positiven Proben (siehe Tabelle 3) lag die Zahl der Beanstandungen deutlich über dem Niveau der Vorjahre; 2024 und 2023 wurden insgesamt 10 positive Proben festgestellt. Auffällig war insbesondere die Häufigkeit von Antibiotika-Überschreitungen mit Penicillinen bei 9 Tieren. Entzündungshemmer beziehungsweise Schmerzmittel wurden bei 3 Tieren nachgewiesen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher bestand dennoch kein gesundheitliches Risiko. Die festgestellten Gehalte hatten aus toxikologischer Sicht keine Relevanz.

Tabelle 3: Darstellung der Einzelergebnisse mit den entsprechend eingeleiteten Maßnahmen

Matrix	Wirkstoff	Ermittelter Gehalt (µg/kg)	Höchstmenge (µg/kg)	Maßnahmen
Niere	Benzylpenicillin	74,75	50	Verwaltungsmaßnahme, Strafanzeige
Niere	Benzylpenicillin	95,81	50	keine
Niere Muskel	Tetracyclin	2648 323	600 100	Strafanzeige, Kürzung von Gemeinschaftshilfe, Tötung von Tieren
Leber	Dexamethason Meloxicam	2,45 303	2 65	Strafanzeige
Niere	Benzylpenicillin	457	50	Verwarnungen, Charge nicht zum Verkauf freigegeben
Niere	Benzylpenicillin	88,96	50	Verwarnungen, Charge nicht zum Verkauf freigegeben
Niere Muskel	Benzylpenicillin	2926 90,01	50 50	Verwarnungen, Charge nicht zum Verkauf freigegeben
Niere	Amoxicillin	515	50	Sonstige
Niere	Benzylpenicillin	201	50	keine
Niere	Ketoprofen	792	50	Keine, Charge nicht zum Verkauf freigegeben
Niere	Benzylpenicillin	87,8	50	Strafanzeige
Niere	Benzylpenicillin	329	50	Strafanzeige
Niere Muskel	Dexamethason	53,91 7,73	0,75 0,75	Strafanzeige, Kürzung von Gemeinschaftshilfe

Folgen der Befunde

Jeder positive Befund hat unmittelbare Konsequenzen. Die zuständigen Vor-Ort-Behörden leiten Ermittlungen ein, um die Ursache der Höchstmengenüberschreitung zu klären. Mögliche Maßnahmen gemäß Verordnung (EU) 2019/2090 sind insbesondere die Sperrung von Betrieben und Schlachtkörpern, die Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren sowie verstärkte Nachkontrollen in betroffenen Betrieben. In Tabelle 3 sind die getroffenen Maßnahmen zusammengefasst.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kam es bei Benzylpenicillin trotz eingehaltener Wartezeit in einzelnen Fällen zu Höchstmengenüberschreitungen. Als mögliche Ursachen

kommen unter anderem Überdosierungen, ungeeignete Injektionsstellen oder eine eingeschränkte Nierenfunktion insbesondere bei älteren Tieren in Betracht. In den meisten Fällen ließ sich die Ursache der Rückstandsbelastung jedoch nicht abschließend klären.

Fazit

Die Ergebnisse des Berichtsjahres zeigen, dass das engmaschige Kontrollnetz des NRKP wirksam arbeitet. Die Beanstandungsquote bleibt insgesamt sehr niedrig, zugleich unterstreichen die Einzelfälle die Bedeutung einer kontinuierlichen und risikoorientierten Überwachung. Nur so lässt sich die Sicherheit der Lebensmittelkette vom Stall bis zum Teller dauerhaft gewährleisten.

V Pflanzenschutz

V-1 Leistungsdaten des Pflanzenschutzdienstes

Die aufgeführten Kontrolltätigkeiten (Tab. 1) stellen die ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicher, senken das Risiko der Einwanderung und Verschleppung von geregelten Quarantäneschaderregern und verifizieren die Qualität zertifizierten Saat- und Pflanzgutes. Damit wird ein signifikanter Beitrag zum vorsorgenden Umwelt- und Verbraucherschutz geleistet. Rechtliche Grundlagen der Kontrollen sind neben dem Pflanzenschutzgesetz die EU-Pflanzengesundheitsverordnung und das Saatgutverkehrsgesetz.

Tabelle 1: Kontrollen des Pflanzenschutzdienstes in Betrieben und Einrichtungen 2025

Bereich	Kontrollen
Kontrollen / Überwachung PSM-Anwendung und-Verkehr	549
Genehmigungen und Vollzug nach PflSchG	190
Prüfvarianten in Pflanzenschutzversuchen	772
Pflanzengesundheitskontrolle	5.761
Anerkennung Saat- und Pflanzgut	6.705
Summe	13.977

Das Gros der Proben (Tab. 2) betraf die im Rahmen der Zertifizierung von Pflanzgut erforderlichen Untersuchungen auf Quarantänebakteriosen und Viren an Kartoffeln sowie die Bodenuntersuchung auf Kartoffelzystennematoden (Abb. 1).

Tabelle 2: Proben und Untersuchungen des Pflanzenschutzdienstes 2025

Bereich	Proben	Unter-suchungen
Mykologie	457	32.941
Bakteriologie	5.699	23.806
Virologie	7.289	242.363
Nematologie	22.201	22.426
Entomologie	1.144	7.012
Import/Export	2.417	2.417
Beschaffenheitsprüfung	6.334	6.334
Schaderregerüberwachung	287	15.972
Summe:	45.828	353.271

V-2 Erdmandelgras – Superfood, Superunkraut

Matthias Wuttke

Überblick

Die Erdmandel (*Cyperus esculentus*) ist ein vor ca. 5,1 Mio. Jahren in Südafrika entstandenes, heute fast weltweit verbreitetes Sauergras. Die eher unspektakulär wirkende, im Anfang oft mit Hühnerhirse verwechselte C4-Pflanze zeichnet sich durch ein rapides Wachstum, eine extrem hohe generative Vermehrung und Verschleppung mittels kleiner Knollen („Erdmandeln“) sowie einer starken Anpassungsfähigkeit aus. In Folge existieren zahlreiche, in sich inhomogene Unterarten und Varietäten. Daraus resultiert, dass *Cyperus esculentus* einerseits als alte, pflanzenbaulich unbedenkliche Kulturpflanze („Erdmandel“, „Tigernuss“ oder „Chufa“) mit Eignung zum Superfood gilt und andererseits unter dem Namen „Yellow Nutsedge“ als eines der 20 problematischsten, schädlichsten und am schwersten

bekämpfbaren Unkräuter weltweit bekannt ist. Aktuell beweist die Erdmandel in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ihr Schadpotential. Dort hat sie sich in unter fünf Jahren von 10.000 ha auf über 250.000 ha Fläche ausgebreitet und bringt neben den direkten Ertragsverlusten zahlreiche Folgeprobleme entlang der Wertschöpfungsketten mit sich.

Für den Acker- und Gartenbau in Mecklenburg-Vorpommern war sie bislang weder in der Kultur- noch der Wildform relevant. Mit einem ersten bestätigten Auftreten einer Unkrautvariante in 2025 könnte sich dies in Zukunft ändern.

Schadpotential

Erdmandelschäden können in direkte und indirekte Einwirkungen auf die Kultur sowie Folgeeffekte in der Wertschöpfungskette gegliedert werden.

Zu den direkten Kulturschäden zählen neben starker Licht-, Wasser- und Nährstoffkonkurrenz auch die zeitweise erfolgende Abgabe von Hemmstoffen (v.a. Phenole) in den Boden. Diese können ggf. das Wachstum potentieller Konkurrenten verhindern, verzögern oder reduzieren. Grundsätzlich gilt: je länger die Kultur den Boden offenlässt, je langsamer die Jugendentwicklung ist, je niedriger sie wächst und je weniger die Standfläche beschattet wird, umso stärker sind die Schäden durch Erdmandelgras. Dies demonstrieren z.B. dreijährige Erhebungen auf Schweizer Praxisflächen.

Tabelle 1: Mittlere Ertragsverluste durch Erdmandelgras bei betriebsüblicher, intensiver Unkrautbekämpfung 2013 – 2016*

Kultur	Erdmandelgras: Deckungsgrad (%)	mittlerer Ertragsverlust (%)
Rosenkohl	80-100	93
Zwiebel	80-100	90
Lauch	80-100	86
Zuckerrübe	68	67
Karotten	„stark“	61
Kartoffel	44	34

*René Total, R., 2018: Yield losses in vegetable and arable crops caused by yellow nutsedge (*Cyperus esculentus*) in farmers fields in Switzerland. Julius-KLühn-Archiv 458, 272-276

Neben den quantitativen Verlusten können auch qualitative Effekte auftreten. So sind z.B. die Rosenkohl-Röschen auf Befallsflächen teilweise deutlich kleiner. Bei Kartoffeln wie Karotten wurde Rhizom-Durchwuchs sowie Mandelbildung in den Kartoffeln beobachtet.

Unter die indirekten Kulturschäden fällt z.B. die Fähigkeit, die im Gemüse- und Obstbau handelsüblichen Mulchfolien zu durchwachsen. Reduzierte Funktionalität, Nutzungsdauer und steigende Bergungskosten sind die Folge. Intensiver Bewuchs kann auch Arbeits- bzw. Erntekosten erhöhen, beispielsweise in Form von Handhacke im Gemüsebau, sinkender Pflückleistung bei Erdbeeren oder Aufwand für die zwingend erforderlichen Fahrzeug- und Gerätereinigungen nach Arbeitsgängen auf Befallsflächen.

Nicht zuletzt: Dichte Verunkrautung verschlechtert das Mikroklima und erhöht so den Infektionsdruck durch Pilzkrankheiten.

Folgeeffekte in der Wertschöpfungskette sind z.B. das Verweigern der Annahme von Erntegut aus Befallsflächen durch die Verarbeitungsindustrie (Zuckerrüben, Kartoffeln), Einschränkungen in Kulturfolgen und Flächentausch sowie vermehrte Rechtsstreitigkeiten um Pachtminderung oder um die Frage, ob Lohnunternehmen das Unkraut auf Flächen verschleppt haben.

Da Erdmandeln, einmal erfolgreich etabliert, aufgrund hoher Persistenz und beachtlichen Vermehrungs- und Verschleppungspotentials nicht mehr dauerhaft von Anbauflächen und den umgebenden Saum- und Randstrukturen zu entfernen sind, treten ab diesem Zeitpunkt permanent relativ hohe Folgekosten auf. Dabei kann bereits ein einzelnes Jahr mit Fehlern in der Regulierung oder ungünstigen Umständen die Bemühungen mehrerer Vorjahre zunichtemachen.

Verschleppung / Ausbreitung

Die primäre Ausbreitung findet über Verschleppung der Knöllchen mit an Geräten und Fahrzeugen anhaftender Erde statt. Dies gilt auf kurze Distanz in (Bodenbearbeitung, Fahrgassen) und zwischen Feldern ebenso wie auf langen Strecken (Erdtransporte, Pflanzenhandel, Rüben-/Kartoffeltransporte). Aber auch Verfrachtung per Abschwemmung/ Hochwasser oder über Tiere (z.B. Vögel, Wildschweine u.a.) ist möglich. Für Feldmäuse z.B. sind die leicht süßen, energiereichen Mandeln eine bevorzugte Nahrungsquelle. Sie tragen sie daher zusammen und lagern sie in den Futterkammern ihrer extensiven Gangsysteme, was zur Verschleppung auf dem Feld beiträgt. Auch die Nutzung als Angelköder (für Karpfen) kann gelegentlich eine Rolle spielen. Die Erdmandel selbst breitet sich ca. 0,5-1 m pro Jahr durch Rhizome aus. Die Verschleppung durch Bodenbearbeitung kann je nach Maschinen und Bedingungen bis zu 50 m/Arbeitsgang in Bearbeitungsrichtung betragen.

Biologie und Lebenszyklus

Erdmandelgras überwintert als Knolle im Boden, in der Regel in Tiefen von 5-40 cm. Der Großteil der Knollen liegt in den obersten 20 cm. Sobald im Boden längere Zeit Temperaturen von 8-10 °C erreicht werden, meist ab April/ Mai, beginnen die Mutterknollen ein bis zwei Rhizome in Richtung Bodenoberfläche zu schieben. Diese bilden unter Lichteinfluss 1-2 cm unter der Oberfläche eine Basalbulbe. Oberirdisch bildet diese einen dreikantigen, durchgehend markgefüllten Stängel aus. Blätter finden sich nur an der Triebbasis und ggf. unter den Blüten. Die bis zu 15 mm breiten, unbehaarten Blätter haben ein V-förmiges Profil mit ausgeprägter Mittelrippe, eine starke Wachsschicht sowie eine charakteristische gelbgrüne Färbung. Die Blütenanlagen bestehen aus mehreren Stielen, an denen die gelben Einzelblüten wie die Borsten einer Flaschenbürste angeordnet sind. Erdmandeln sind Windbestäuber. Die Samen keimen optimal bei 21-27 °C. Unter günstigen Umständen werden bis zum Herbst Pflanzen mit mehreren

Erdmandeln/Knöllchen gebildet. Erdmandeln können Wuchshöhen von 20-150 cm erreichen. Unterirdisch gehen von der Basalbulbe neben Feinwurzeln auch drei bis fünf, bis zu 60 cm lange Rhizome ab. Diese bilden in regelmäßigen Abständen sekundäre Bulben mit Tochterpflanzen. Von diesen gehen wiederum neue Rhizome mit tertiären Bulben ab. Dieses Muster setzt sich fort. Unter hiesigen Bedingungen bildet eine Mutterpflanze auf diese Weise ca. 500-750 neue Knollen. Die Verweildauer der Knollen im Boden liegt bei mehr als zehn Jahren, auch wenn ein Großteil innerhalb der ersten fünf Jahre aufläuft. Nässe fördert die Entwicklung von *C. esculentus* generell, wirkt sich aber insbesondere in der Jugendphase positiv aus. Einmal etabliert, kann die Erdmandel aber auch gut mit Trockenheit umgehen. Die Pflanze wächst bis in den Herbst hinein. Ab Null Grad sterben die oberirdischen Teile ab, ebenso Wurzeln und Rhizome. Zurück bleiben die Knollen. Deren Winterhärte liegt je nach Größe, Art, Unterart und Varietät zwischen -7 und -15 °C.

Bekämpfung

Prävention stellt den wichtigsten Baustein im Erdmandelmanagement dar, gefolgt von möglichst früher Erkennung neuer Befallsstellen und konsequenter Auslöschung dieser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erde ausheben, Dämpfen, Elektrobehandlungen, Bodendesinfektion o.ä.). Einmal etabliert ist die Erdmandel nur durch konsequentes Kombinieren möglichst vieler Maßnahmen dauerhaft unter Kontrolle zu halten. Dies beinhaltet sowohl die mechanische Bekämpfung und andere alternative Verfahren (Schwarzbrachen, schnell den Boden deckende, stark schattierende Kulturen/ Zwischenfrüchte in den Kulturfolgen, Verhindern von Samenbildung in den Randstrukturen) als auch einen intensiven Herbizideinsatz. Allerdings bietet kein einzelner Baustein eine ausreichende oder dauerhafte Kontrolle.

Infobox

Die Erdmandel (*Cyperus esculentus*) ist ein Sauergras und eines der 20 problematischsten Unkräuter der Welt. Dies liegt an der hohen generativen Vermehrungsrate, an starkem und schnellem Wachstum und der einfachen Verschleppung. Einmal etabliert, ist es extrem persistent, erfordert einen hohen Regulierungsaufwand und verursacht entlang der gesamten Wertschöpfungskette Probleme und hohe Folgekosten. Prävention und Früherkennung sind daher von entscheidender Bedeutung.



Abbildung1: Erdmandel (*Cyperus esculentus*)

Foto: Josef Schlaghecken (www.greencommons.de)

V-3 Der Japankäfer – gefräßig und invasiv!

Marie-Luise Paak



Abbildung 1: Japankäfer mit charakteristischen weißen Haarbüscheln (Foto: Cappaert/Bugwood.org)

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) gehört zur Familie der Blatthornkäfer (Abb.1) und ist in seiner Heimat Japan aufgrund vorhandener natürlicher Feinde von geringer Bedeutung. Außerhalb seines ursprünglichen Verbreitungsgebiets kann er sich jedoch mangels natürlicher Gegenspieler stark ausbreiten und erhebliche Schäden in Landwirtschaft und Gartenbau verursachen. Der Japankäfer ist als prioritärer Unionsquarantäneschädling gelistet. Bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens von *Popillia japonica* besteht für jede Person eine unverzügliche Meldepflicht an den zuständigen Pflanzenschutzdienst. In der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 werden einheitliche Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt, um die Verbreitung des Käfers innerhalb der EU möglichst zu verhindern bzw. einzudämmen.

Verbreitungswege

Vor etwa 100 Jahren wurde *P. japonica* in die USA eingeschleppt, wo er sich rasch ausbreitet und erhebliche Schäden verursachen konnte. In den 1970er-Jahren gelangte er dann nach Europa auf die Azoren und wurde 2014 erstmals in Italien nachgewiesen. Seit 2021 wurden Funde in der Schweiz, Österreich und Deutschland bestätigt.

Die Ausbreitung von *P. japonica* erfolgt sowohl auf natürlichem Weg als auch durch menschliche Aktivitäten. Die erwachsenen Käfer sind flugfähig und können sich eigenständig in benachbarte Gebiete ausbreiten, wobei dies meist schrittweise über kürzere Distanzen geschieht.

Eine deutlich größere Rolle spielt jedoch die unbeabsichtigte Verschleppung durch den Menschen. Besonders häufig werden die im Boden lebenden Larven über den Transport von Pflanzen, Pflanzsubstraten oder Erde verbreitet. Auch der internationale Waren- und Reiseverkehr trägt zur schnellen Ausbreitung bei, da die Käfer als „blinde Passagiere“ an Fahrzeugen, Containern oder Flugzeugen mitgeführt werden können.

Auf diese Weise kann *Popillia japonica* innerhalb kurzer Zeit große Entfernungen überwinden und sich in neuen Regionen etablieren, insbesondere in der Nähe von Verkehrs- und Umschlagzentren wie Flughäfen oder Logistikstandorten.

Merkmale des Käfers



Abbildung 2: Typisches Alarmverhalten des Japankäfers
(Foto: S. Joseph (UGA)/Bugwood.org)

Adulte Japankäfer sind etwa 8 - 11 mm lang. Sie ähneln äußerlich dem heimischen Gartenlaubkäfer (*Phyllopertha horticola*). Der Halsschild des Japankäfers schimmert jedoch auffällig goldgrün. An jeder Körperseite befinden sich unterhalb der Flügeldecken, gut sichtbar, fünf weiße Haarbüschel, sowie zusätzlich zwei Büschel am letzten Körpersegment. Der Käfer zeigt ein spezielles Alarmverhalten, denn er spreizt bei Gefahr ein Beinpaar seitlich ab. Auch dadurch ist er gut von anderen Käfern zu unterscheiden (Abb.2).

Lebenszyklus



Abbildung 3: Typischer Skelettierfraß durch den Japankäfer,
Foto: <https://gd.eppo.int>, Martino Buonopane

Der Lebenszyklus von *Popillia japonica* beginnt im Frühjahr, wenn die ausgewachsenen Käfer aus dem Boden schlüpfen und sich paaren. Die adulten Käfer ernähren sich in dieser Zeit von den Blättern, Blüten und Früchten zahlreicher Pflanzen und können so erhebliche Fraßschäden verursachen. Markant ist der Skelettierfraß, bei dem der Käfer nur das Blattgewebe zwischen den Blattadern frisst. Das Wirtspflanzenspektrum des Japankäfers umfasst mehr als 400 verschiedene Arten. Für Deutschland bedeutende Kulturen sind unter anderem Mais, Kartoffeln und Wein sowie verschiedene Obstgehölze (z.B.: Apfel, Kirsche, Pflaume) und Zierpflanzen (z.B.: Rose, Blauregen, Heide). Nach der Paarung legen die Weibchen ihre Eier einige Zentimeter tief in den Boden. Aus den Eiern schlüpfen nach einigen Wochen die Larven, die sich von Gras- und anderen Pflanzenwurzeln ernähren. Im Spätsommer verpuppen sich die Larven im Boden und entwickeln sich zu Käfern, die sich im Herbst in den Boden eingraben, um dort den Winter zu überdauern.

Möglichkeiten der Bekämpfung

Zur biologischen Kontrolle der Larven des Japankäfers werden unter anderem parasitische Nematoden wie *Heterorhabditis bacteriophora* eingesetzt. Sie befallen die im Boden lebenden Larven und werden in Ländern wie Italien und der Schweiz bereits mit nachweisbarem Erfolg angewendet. Ergänzend können auch entomopathogene Pilze, beispielsweise *Metarhizium robertsii*, zur Reduzierung der Larvenpopulation beitragen.

Mechanische Maßnahmen zielen ebenfalls auf die Entwicklungsstadien im Boden ab. Durch das Fräsen des Bodens lassen sich Larven und Puppen wirksam schädigen. In Gebieten mit starkem Befall kann zudem eine Abdeckung der Flächen während der Sommermonate erfolgen, wodurch das Schlüpfen und Ausfliegen der Käfer sowie die anschließende Eiablage eingeschränkt werden.

Für die chemische Bekämpfung stehen verschiedene Wirkstoffe zur Verfügung, darunter synthetische Pyrethroide. Darüber hinaus sind für viele Obst- und Gemüsekulturen auch Neem-basierte Präparate mit dem Wirkstoff Azadirachtin zugelassen, die gezielt gegen die erwachsenen Käfer eingesetzt werden. Zusätzlich kommen Lockstoffsysteme zum Einsatz, bei denen synthetische Pheromone oder Kairomone verwendet werden, um die Käfer in spezielle Fallen zu lenken, aus denen sie nicht mehr entweichen können.

Helfen Sie mit, die Einschleppung und Verbreitung des Japankäfers zu verhindern!

Für eine effektive Bekämpfung des Japankäfers ist es entscheidend, einen Befall frühzeitig zu erkennen und kleine Populationen möglichst vollständig zu beseitigen. Je früher ein Befall entdeckt wird, desto höher sind die Erfolgsaussichten, ihn zu tilgen. Daher stellt die Pflanzengesundheitskontrolle während der Flugperiode der Käfer gezielt Lockstofffallen an Standorten mit erhöhtem Einschleppungsrisiko auf. Die Fallen werden regelmäßig durch geschultes Personal kontrolliert.

Dennoch ist die Mithilfe der Öffentlichkeit unerlässlich und verdächtige Käfer sollten umgehend dem Pflanzenschutzdienst gemeldet werden!

V-4 Zunehmende Schäden in gartenbaulichen Kulturen durch Wanzen-Arten- Marmorierte Baumwanze in MV angekommen

Claudia Wendt

Im Erwerbsgartenbau Mecklenburg Vorpommerns mehren sich seit ca. drei Jahren Schäden, die durch Weichwanzen Arten (*Lygus* spp.) verursacht werden. Waren zuvor regelmäßig einige Fruchtgemüsearten im geschützten Anbau, wie Schlangengurken, Paprika und Tomaten sowie Knollensellerie und Mangold im Freiland betroffen, kamen im zurückliegenden Anbaujahr in weiteren Kulturengruppen erhebliche Schäden hinzu. Davon waren Erdbeeren im geschützten Anbau und Schnitt-Chrysanthemen im Freiland stark betroffen. Das Schadausmaß an Erdbeerfrüchten betrug mindestens 50%, wobei diese so geschädigt waren, dass sie nicht einmal mehr für die Verarbeitung zu Fruchtaufstrich bzw. Marmelade genutzt werden konnten. Dabei sind die möglichen zukünftig entstehenden Probleme durch die Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) noch unberücksichtigt.

Die Besonderheit der Marmorierten Baumwanze besteht in ihrem sehr breiten Wirtspflanzenspektrum von ca. 300 Pflanzenarten. Darunter sind in MV wirtschaftlich bedeutsame Kulturen wie Apfel, Himbeere, Wein, Haselnuss und Tomate. Hinzu kommt das durch etablierte Wanzenpopulationen das Schadausmaß beträchtlich sein kann. So wurde aus bedeutenden Obstbaugebieten in Italien, Frankreich und Süddeutschland von erheblichen wirtschaftlichen Schäden berichtet. 2024 wurden erste adulte Tiere in Apfelanlagen im benachbarten Alten Land bei Hamburg gefunden.

Die Marmorierte Baumwanze wurde aus Ostasien nach Europa eingeschleppt und ca. 2004 das erste Mal in Zürich nachgewiesen. 2011 wurde sie in Konstanz am Bodensee beobachtet und im gleichen Jahr konnten einzelne Individuen als Hitchhiker in Bremerhaven in Transportkisten aus den USA entdeckt werden. Nachdem die Art anfänglich im Rheingraben, dem mittleren Neckarraum und der Bodenseeregion besonders häufig beobachtet werden konnte, kommt sie mittlerweile im ganzen Bundesgebiet vor. Dabei

ist zwischen noch sporadischem Auftreten in kühleren Regionen und dem flächendeckenden Auftreten innerhalb von Wärmeinseln, die Großstädte bieten, zu unterscheiden. Besonders attraktive Habitate für die wärmeliebende Insektenart bilden Orte, die im Winter nicht zu stark auskühlen, denn sie überwintert im Erwachsenenstadium.

Im September 2025 konnte die Wanzenart in MV mittels Fallen und spezifischem Kairomon gefangen und durch die entomologische Diagnostik bestätigt werden. Im Öffentlichen Grün der Stadt Rostock sowie in einer Obstanlage im Rostocker Norden wurde jeweils das fünfte Nymphenstadium der Art gefangen. Es wird von einer dauerhaften Ansiedlung ausgegangen.



Abbildung 1: Fünftes Nymphenstadium der Marmorierten Baumwanze



Abbildung 2: Schäden an Erdbeeren verursacht durch Wanzenanstiche

Pflanzenschädigende Wanzen sind Saugsauger, die beim punktförmigen Anstechen einen proteolytischen Speichel injizieren, der das umliegende Pflanzengewebe verflüssigt und den Insekten so die Nahrungsaufnahme ermöglicht. Für die unmittelbar angrenzenden Pflanzenzellen ist der Speichel toxisch und die Pflanze reagiert darauf, indem sie dort entweder Abschlussgewebe bildet oder sich der ursprüngliche Zellverband verändert. So sind um die Einstichstelle herum oft Verdickungen, Verbräunungen oder auch Aufhellungen zu finden. Fruchtgewebe verhärtet flächig oder verkorkt punktuell, so dass es sich beim späteren Zellwachstum nicht mehr teilt und sich unförmige Beulen, Verhärtungen (Kernobst, Erdbeere) bilden. Die Früchte verkrüppeln und die Einstichstellen können zu Eintrittspforten für Fäulniserreger werden.



Abbildung 3: Falle mit Kairomon zum Monitoring der Marmorierten Baumwanze im Öffentlichen Grün von Rostock

Die betroffenen Gartenbaubetriebe müssen sich wieder einmal auf einen schwer bekämpfbaren Schaderreger einstellen, denn nur wenige Wirkstoffe aus dem verfügbaren Spektrum der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel erzielen eine ausreichende Wirkung. Als nützlicher Gegenspieler parasitiert die Samuraiwespe (*Trissolcus japonicus*) wirtsspezifisch die Eigelege der Marmorierten Baumwanze. Jedoch darf sie aus Gründen des Naturschutzes in Deutschland nicht gezüchtet und freigesetzt werden. Beobachtungen aus Süddeutschland lassen darauf schließen, dass diese nützliche Schlupfwespe ihre Beute nachzieht. Da sie im Berliner Raum bereits gesichtet wurde, besteht die berechtigte Hoffnung, sie auch bald in Mecklenburg-Vorpommern beobachten zu können.

VI Fischerei

VI-1 Fischereiverwaltung

Dr. Malte Dorow, Thomas Richter

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) nimmt als obere Fischereibehörde wesentliche Aufgaben zur Umsetzung des Fischereirechtes der EU, des Bundes und des Landes wahr.

Tabelle 1 - Überblick zu den durch die obere Fischereibehörde ausgegebenen Zertifikaten, Genehmigungen und Erlaubnissen im Jahr 2025

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresanglerlaubnisse (Küstengewässer)	55.501	48.395	46.462	46.485	45.791	44.491
Wochenanglerlaubnisse (Küstengewässer)	31.607	25.817	27.334	26.345	25.214	25.616
Tagesanglerlaubnisse (Küstengewässer)	19.179	16.067	18.816	19.379	19.042	19.674
Ausgabe von Fischereiabgabemarken	100.761	95.883	91.611	93.852	94.139	131.767
Fischereierlaubnisse für Fischer (Küstengewässer)	536	494	489	439	416	415

Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes im Jahr 2024 wurde der Personenkreis, der zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet ist (§9 Abs. 1 LFischG), erweitert. Demnach hat auch jeder Gastangler aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten die jährliche Fischereiabgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten. Diese Gesetzesänderung hatte eine Anpassung der Fischereischeinverordnung zur Folge, die am 08.08.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt MV bekanntgegeben wurde. Die Erweiterung des abgabepflichtigen Personenkreises erklärt den Anstieg der verkauften Fischereiabgabemarken im Jahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren.

Mit dieser Änderung war für die Fischereiverwaltung im Jahr 2025 ein erhöhter Informationsaufwand gegenüber Ausgabestellen, örtlichen Ordnungsbehörden oder Einzelpersonen verbunden. Ebenso hat sich der mittlere Aufwand je Anglerkontrolle bei der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufsicht erhöht, da auch bei Gastanglern die Entrichtung der hiesigen Fischereiabgabe zu prüfen ist.

Angelerlaubnisse für Küstengewässer

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 89.781 Angelerlaubnisse für die Küstengewässer des Landes (selbständiges Fischereirecht des Landes) ausgegeben, was dem Niveau des Vorjahres (2024 = 89.721) entspricht. Bezogen auf die letzten Jahre ist jedoch festzustellen, dass die Nachfrage nach Jahresanglerlaubnissen tendenziell abnimmt und gleichzeitig die Nachfrage nach Tages- und Wochenkarten steigt.

Trotz der annähernd gleichgebliebenen Gesamtzahl der verkauften Angelerlaubnisse führt die gestiegene Nachfrage nach Wochen- und Tageskarten zur Minderung der Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig ist ferner festzustellen, dass der Verkauf von Angelerlaubnissen über Online-Anbieter mit einem Anteil von rund 46 % im Vergleich zum Vorjahr (2024 36 %) nochmals deutlich zugenommen hat.

Der seit 2022 zu beobachtende positive Trend bei der Abgabe von Jahresanglerlaubnissen für Jugendliche setzte sich 2025 weiter fort. Diese Entwicklung ist sicherlich teilweise auf die nun seit mehreren Jahren laufende Aktion „Angeln macht Schule“ durch den LAV M-V e. V. zurückzuführen.

Fischereischeinprüfung

Den zuständigen Prüfungsbehörden (örtliche Ordnungsbehörden) wurden im Jahr 2025 auf deren Anforderung die amtlichen Vordrucke der Fischereischeinprüfung zur Durchführung der Prüfungen übergeben (ca. 4.800 Fragebögen). Im Berichtszeitraum wurden von den Prüfungsbehörden 173 Termine für die Fischereischeinprüfung anberaumt.

Fischereischein auf Lebenszeit

Im Jahr 2025 wurden nach erfolgreicher Sachkundeprüfung von den zuständigen Ordnungsbehörden 4.485 Fischereischeine auf Lebenszeit für Angler neu ausgestellt. Die Steigerung der Anzahl ausgestellter Fischereischeine im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 um rund 500 Stück unterstreicht den generellen Trend einer erhöhten Nachfrage des Angelns im Bundesland.

Bei Anträgen auf Umtausch von Fischereischeinen anderer Bundesländer (wegen Umzugs) wurden im Jahr 2025 in 484 Fällen die Sachkundenachweise durch das LALLF geprüft und das Prüfergebnis (464 positiv, 20 negativ) den zuständigen Behörden und Antragstellern mitgeteilt.

Touristenfischereischein

Die nach dem Ablauf des Jahres 2025 durchgeführte Auswertung bzgl. Ausgabe über die örtlichen Ordnungsbehörden zeigte, dass rund 44 % der zeitlich befristeten Fischereischeine durch Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern erworben wurden. Ca. 52% der Fischereischeine wurden an Bürger aus dem Bundesgebiet abgegeben. Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland machten 4% aus. Verlängert wurde der Touristenfischereischein in 8.200 Fällen, wobei in rund 10 % der Fälle hierfür das Internetangebot des LALLF genutzt wurde.

Fangstatistik

Dem LALLF obliegt die Führung der Fangstatistik der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei des Landes MV. Im Jahr 2025 wurden im Rahmen der Fangerfassung und der Quotenüberwachung die wirtschaftlichen Ergebnisse der 267 Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei monatlich erfasst, die sich auf 144 Haupterwerbsbetriebe und 123 Betriebe im Nebenerwerb aufteilen. In der Summe unterhielten die 267 Betriebe 538 Fischereifahrzeuge. Darüber hinaus wird nach dem Fischereirecht der EU für logbuchpflichtige Fahrzeuge eine tägliche bzw. reisebezogene Fangerfassung durchgeführt. Dies betraf im Jahr 2025 rund 120 Fischereibetriebe.

Aufgrund der seit Jahren anhaltend schlechten Quoten- und Bestandssituation und im Jahr 2025 weiterhin ungünstigen Vermarktungsmöglichkeiten haben sich die Betriebsergebnisse (Fänge) auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 2.551 t Fische gefangen. In der Summe lagen die Anlandungen 2025 über dem Gesamtergebnis des Vorjahres. Erlösseitig ist jedoch festzustellen, dass auf die erhöhten Fangmengen keine gestiegenen Mehreinnahmen folgten. Im Abgleich zu den Vorjahren zeigte sich vielmehr ein Rückgang des Gesamterlöses von ca. 3,7 Millionen (Mittel der Jahre 2023/2024) auf 3,2 Millionen im Jahr 2025. Ursachen hierfür können vielfältig sein, wobei insbesondere im Jahr 2025 die Abnahmesituation und Preisentwicklung bei bestimmten Fischarten oder der Fangrückgang verglichen mit den Vorjahren bei hochpreisigen Fischen wie Barsch und Zander sicherlich wesentlich waren.

Um den verbleibenden Fischereibetrieben ein wirtschaftliches Überleben zu sichern, haben EU, Bund und Land MV Unterstützungsleistungen für die vorübergehende Einstellung der Dorsch- und Heringsfischerei im Jahr 2025 gewährt.

Maßnahmen zur Hege der Fischbestände

Besatzmaßnahmen

Ein Teil der Einnahmen aus dem Verkauf von Angelerlaubnissen für Küstengewässer des Landes MV steht für Besatzmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende fischereiwissenschaftliche Untersuchungen in den Küstengewässern zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Pflege eines dem Gewässer angepassten Fischbestands zur Verfügung. Das LALLF ist für die Verwaltung dieser Mittel verantwortlich.

So konnten im Jahr 2025 in Fortführung des Besatzprogramms rund 200.000 Meerforellenbrütlinge zur Bestandsstützung in Fließgewässern ausgebracht werden. Die Kosten für diese bestandsstützenden Besatzmaßnahmen im Jahr 2025 betrugen 17.120 €.

Um den Erfolg der Besatzmaßnahmen zu kontrollieren, wurden für den Meerforellenbesatz durch Fischereibiologen Probebefischungen zum Monitoring und zur Effizienzkontrolle in den besetzten Fließgewässern sowie Laichplatzuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Effizienzkontrollen bekräftigen die Wirksamkeit der Besatzmaßnahmen. Entsprechende Nachweise wurden geführt und dokumentiert.

Der in den Jahren 2014-2016 als Feldversuch durchgeführte Glasaalbesatz in Küstengewässern hat sich nach den Ergebnissen des Kooperationsprojektes zwischen Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V und LALLF als sehr erfolgreich erweisen. Daher wurden wiederum im Hinblick auf die gegenwärtig schwierige Situation der Küstenfischerei 110 kg Glasaale (ca. 230.000 Stück mit Herkunft: Frankreich) in den Küstenbereichen Großer Jasmunder Bodden und Wieker Bodden ausgebracht. Die Kosten in Höhe von 34.100 € wurden ebenfalls aus den Rücklaufmitteln des Verkaufs von Angelerlaubnisscheinen für Küstengewässer beglichen.

Untersuchung Kleiner Jasmunder Bodden

Im Winter 2021/2022 kam es im Kleinen Jasmunder Bodden zu einem massiven Fischsterben. Um die Entwicklung des Fischbestands nach diesem Schadensereignis zu dokumentieren sowie weitergehende Fragestellungen zu beantworten, wurde im Mai 2022 eine dreijährige Pilotstudie durch das LALLF beauftragt. Der in der Studie gezeigte umfangreiche Nachweis von Jungfischen und Anstieg der Fangraten bei fischereilichen Zielarten wie Zander oder Barsch deuten auf eine Erholung des Fischbestands innerhalb des Zeitraums 2022-2024 hin.

Aktuelle Daten sowie historische Studien zeigen die besondere Situation des Kleinen Jasmunder Boddens auf, wobei scheinbar das Zusammenwirken eines hohen Eutrophierungsgrads mit einem geminderten Wasseraustausch mit dem Großen Jasmunder Bodden die Dynamik des Gewässers maßgeblich bestimmen. Zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Kleinen Jasmunder Boddens

sollten daher bspw. Maßnahmen zur Steigerung der Wasseraustauschrate mit dem Großen Jasmunder Bodden in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich des Fischbestands ist auf Basis der Studie davon auszugehen, dass keine nachhaltigen erheblichen Schäden bestehen. Bedingt durch das geringe natürliche Aufkommen ist ein gezielter Aalbesatz zum Aufbau eines dem Gewässer entsprechenden Aalbestands angeraten.

Schutzmaßnahmen

In Umsetzung Europäischer Vorgaben wurde wie in Vorjahren eine Allgemeinverfügung zum Schutz des Europäischen Aals im Februar 2025 erlassen. Um die fischereiliche Sterblichkeit im Sinne der Europäischen Aalverordnung (EU VO 1100/2007) zu reduzieren, wurde für die Freizeitfischerei ein ganzjähriges Fangverbot festgelegt. In Verbindung mit der Allgemeinverfügung zum Aalschutz aus dem Jahr 2024 blieb die berufsfischereiliche Aalentnahme auf den Zeitraum 15.03.2025 bis 15.09.2025 beschränkt. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass das Zusammenspiel aller Schutzbemühungen der letzten Jahre zu einem leichten Anstieg des Aalbestands im Küstenbereich MVs innerhalb der letzten Jahre geführt hat.

Basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen war festzustellen, dass sich absteigende Meerforellen in der Unterwarnow länger als in anderen Flussmündungen der Ostsee aufhalten. Die längere Aufenthaltszeit in der Unterwarnow bedingt einen höheren potenziellen Nutzungsdruck. Angesichts der hohen Bedeutung der Unterwarnow als Wanderkorridor für den Meerforellenbestand Mecklenburg-Vorpommerns wurde aufgrund dieser speziellen Situation eine Verlängerung der Schonzeit mittels einer Allgemeinverfügung (15.12. bis 31.03. des Folgejahres) eingeführt, um absteigende Meerforellen verstärkt zu schützen. Die betreffende Allgemeinverfügung wurde Anfang Dezember 2025 im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen

Um die Empfehlungen für eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz für das Fischereischeinwesen (Fischereischeinprüfung, Fischereiabgabe, Fischereischein auf Lebenszeit und Touristenfischereischein) umzusetzen, hatte bereits im IV. Quartal 2019 eine Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Landes SH die Arbeit aufgenommen. Im Jahr 2025 fanden wiederum notwendige Beratungen der Vertreter der teilnehmenden Bundesländer statt. Parallel wurde mit der Programmierung des Fachverfahrens und des Fischereiregisters begonnen. Durch das LALLF wurden die rechtlichen Anforderungen an die Änderung der Fischereischeinverordnung beschrieben und dem Landwirtschaftsministerium übermittelt.

Im Juli 2025 erfolgte eine Änderung der Fischereischeinverordnung, mit der der entrichtungspflichtige Personenkreis für die Fischereiabgabe neu bestimmt wurde. In Ergänzung zu den bestehenden online-Angeboten (<https://erlaubnis.angeln-mv.de>) wurde im Juni 2025 die Verlängerung des digitalen Touristenfischereischeins als weitere Option im online-Shop bereitgestellt.

Im Dezember 2022 ergab sich die Möglichkeit, im Rahmen eines OZG 3+-Projektes die Digitalisierung der Leistungen der Binnenfischereiverwaltung zu bearbeiten. Mit dem Datenverarbeitungszentrum (DVZ MV) wurden ein Rahmenvertrag, die Meilensteine und die Budgetierung für die Digitalisierung der Verwaltung der Pachtverhältnisse in den Binnengewässern sowie die Erfassung und Auswertung der Betriebs- und Einzelgewässerstatistik erarbeitet.

Im Jahr 2025 erfolgte die Produktivstellung der digitalen Erfassung der Betriebs- und Einzelgewässerstatistik. Entsprechend konnten Binnenfischereibetriebe erstmalig die gesetzlich geforderte Datenmitteilung für das Betriebsjahr 2025 digital vornehmen. Grundlegende Arbeiten zur Schaffung einer digitalen Plattform zur Verwaltung der Pachtverhältnisse im Binnenbereich konnten im Jahr 2025 nahezu abgeschlossen werden. Im Laufe des Jahres 2026 soll dann die elektronische Erstellung eines digitalen Pachtregisters angeschlossen werden. Erstellung, Prüfung und Inbetriebnahme des digitalen Pachtregisters obliegt dem LALLF.

Aufbauend auf den damit geschaffenen Datenstand soll weitergehend ein digitales Gewässerverzeichnis für Angler geschaffen werden. Mittels der Einbindung des GEO-Portals sollen gewässerspezifische Merkmale, wie Seenfläche, Pächter oder Verkauf von Angelkarten, online abrufbar sein.

VI-2 Fischereiaufsicht

Dr. Malte Dorow, Thomas Richter

Im Jahr 2025 führten die Mitarbeiter der vier Fischereiaufsichtsstationen Kontrollen an und auf den Binnen- und Küstengewässern, an den Anlandeorten, in den Häfen, auf den Fischmärkten und in sonstigen Vermarktungseinrichtungen durch.

Den Fischereiaufsichtsstationen ist jeweils ein örtlicher Zuständigkeitsbereich zugeordnet, der sich an den Fischereibezirken orientiert, um die besonderen fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Bedingungen ausreichend zu berücksichtigen. Insgesamt umfasst der Kontroll- und Verwaltungsbereich:

- innere Küstengewässer (acht Fischereibezirke) ca. 170.000 ha,
- äußere Küstengewässer ca. 750.000 ha,
- Küstenlinie = 1.943 km, mit 118 Fischereistandorten,
- mehr als 2.000 Binnengewässer,
- ca. 267 Küstenfischer im Haupt- und Nebenerwerb, ca. 240 Mitarbeiter der Binnenfischereibetriebe
- ca. 90.000 Angler mit Hauptwohnsitz in M-V

Auf See und an Land bestehen die Schwerpunkte der Fischereiaufsicht unter anderem in der Überwachung und Kontrolle der Fischerei auf quotierte Fischarten, der Einhaltung technischer Fanggerätevorgaben (Netzkonstruktion, Fluchtfenster, Maschenöffnung, Garnstärke), der Anlandungen und Fänge (Schonzeiten, Mindestmaße, Beifang und der Anlandeverpflichtung). Im Rahmen der Umsetzung von Kontrollmaßnahmen zum Wiederaufbauplan der Dorschbestände in der Ostsee wurde ein Dorschinspektionsprogramm mit spezifischen Eckwerten für die See- und Anlandekontrollen erstellt. Im Rahmen der Freizeitfischerei bestanden Schwerpunkte in der Kontrolle der EU-Fangverbote für Dorsch, Aal und Wildlachs wie auch für Maßnahmen zum Schutz der Hechtbestände.

Kontrolldurchführung

Im Jahr 2025 wurden 568 Kontrollen auf See vorgenommen, wobei mit den Fischereiaufsichtsfahrzeugen insgesamt 458 Seetage auf den Küstengewässern geleistet wurden. Im Weiteren führten die Fischmeister der vier Fischereiaufsichtsstationen 1.011 Hafen- und Landkontrollen durch. Durch Mitarbeiter der Dienststelle Rostock erfolgten 35 Kontrollen im Rahmen der Marktordnung zur Kennzeichnung der Fischereierzeugnisse und Rückverfolgbarkeit.

Neben den Kontrollen der berufsmäßigen Fischerei unterliegt auch die Fischereiausübung der Angler und Freizeitfischer der Kontrolle. Von den Fischereiaufsehern der Fischereiaufsichtsstationen des LALLF erfolgten im Jahr 2025 an und auf den Küsten- und Binnengewässern 7.145 Kontrollen zur anglerischen Fischereiausübung.

Ehrenamtliche Fischereiaufsicht

Die Verpflichtungsveranstaltung zur Bestellung von ehrenamtlichen Fischereiaufsehern fand am 01.03.2025 statt. 14 Personen wurden in die Befugnisse eines Fischereiaufsehers eingewiesen und verpflichtet. Zuvor hatten 35 Personen bis zum November des Vorjahres einen Antrag auf Verpflichtung eingereicht. Am Eignungstest haben 23 Personen teilgenommen, von denen 14 den schriftlichen Test erfolgreich bestanden haben. Für die neu verpflichteten Fischereiaufseher wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen mit dem Thema „Deeskalations- und Selbstschutzstrategien“ im LALLF in Rostock organisiert.

Am 26.04.2025 fand in Güstrow die jährliche Schulung der Gruppenleiter der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht mit knapp 30 Teilnehmern statt. Es wurden aktuelle Änderungen von rechtlichen Regelungen, die Durchführung von Kontrollen sowie die statistischen Kennzahlen der Fischereiaufsichtsentensität des Vorjahres angesprochen. Ergänzend zu diesem Termin erfolgte am 15.11.2025 eine Deeskalationsschulung, um ehrenamtliche Fischereiaufseher auf entsprechende Situationen im Rahmen ihrer Tätigkeit vorzubereiten.

Im Beisein des Fischereireferats des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und des Landesanglerverbands M-V e. V. fand am 28.10.2025 eine Beratung zur Bewertung der gegenwärtigen Kontroll-effizienz und -qualität sowie der zukünftigen Koordination und Optimierung der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht am LALLF statt.

Im Jahr 2025 wurden mehr als 10.000 Angler durch die ehrenamtliche Fischereiaufsicht kontrolliert. Insgesamt wurden dabei 396 Anzeigen wegen der Feststellung von Verstößen gegen das Fischereirecht aufgenommen

Ermittlungsverfahren

Dem LALLF obliegt als zuständige Bußgeldbehörde die Verfolgung und Ahndung der im Rahmen der Fischereiaufsicht festgestellten ordnungswidrigen Handlungen. Im Jahr 2025 wurden im LALLF 1.335 rechtswidrige Handlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften registriert. In 1.195 Fällen betraf dies dabei Verstöße im Rahmen der Ausübung der Angelfischerei. Weitere 97 Verstöße wurden bei Kontrollen der Küstenfischerei festgestellt. Kontrollen der Binnenfischerei lieferte 1 Feststellung. Im Rahmen der Prüfung von Vermarktungs- und Verkaufseinrichtungen wurden 53 Verstöße im Jahr 2025 registriert. Zudem wurden 9 weitere durch sonstige Personen begangene Verstöße festgestellt.

VI-3 Der Goldbutt und die Drohnen –

Technik für eine starke Fischereiaufsicht

Franziska Mars

Das Jahr 2025 markiert für die Fischereiaufsicht des LALLF einen wichtigen Schritt in Richtung Zukunft. Mit der In-dienststellung eines neuen Fischereiaufsichtsbootes sowie der Einführung moderner Luft- und Unterwasserdrohnen wurde die technische Ausstattung der Kolleginnen und Kollegen deutlich erweitert. Damit stehen der Fischereiaufsicht heute hochmoderne Technologien zur Verfügung, die eine noch effektivere und zeitgemäße Kontrolle der Fischereiausübung sowohl der Freizeit- als auch der Berufsfischerei in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns ermöglichen.

Ein besonderer Höhepunkt war die feierliche Taufe des neuen Fischereiaufsichtsbootes Goldbutt am 7.08.2025 im Hafen von Sassnitz (Abb. 1). Nach über 5 Jahren Planungs- und Bauzeit wird das neu gebaute Patrouillenboot künftig in den Küstengewässern (innerhalb der 12 sm) vom Darßer Ort bis zur polnischen Grenze eingesetzt – einem Gebiet mit zahlreichen Fischereibetrieben und entsprechend hoher Bedeutung für die Kontrolltätigkeit der Fischereiaufsicht.



Abbildung 1: Im August 2025 wurde das neue Fischereiaufsichtsboot „Goldbutt“ in Betrieb genommen.

Mit einer Länge von 17,5 m und einer Breite von 5 m bietet das Boot ideale Voraussetzungen für flexible und leistungsfähige Einsätze auf See. Entwickelt und gebaut wurde es von der Rostocker Werft TAMSEN MARITIM GmbH. Der vollständig aus Aluminium gefertigte Rumpf sorgt für Robustheit und Langlebigkeit. Zwei leistungsstarke Motoren mit jeweils 588 kW ermöglichen eine Höchstgeschwindigkeit von rund 30 Knoten und damit effektive Kontrollfahrten auch über größere Distanzen.

Neben der Verstärkung auf dem Wasser hat die Fischereiaufsicht auch in der Luft und unter Wasser einen deutlichen Technologiesprung vollzogen. Seit März 2025 sind zwei

Flugdrohnen der Serie DJI Mavic im Einsatz. Die Drohnen verfügen über hochauflösende Kameras sowie integrierte Wärmebildtechnik und eröffnen den Fischereiinspektoren neue Möglichkeiten bei der Kontrolle der Gewässer.

Mit ihrer Hilfe können große Wasserflächen schnell überblickt, Fanggeräte lokalisiert oder Auffälligkeiten frühzeitig erkannt werden. Gerade in den weitläufigen inneren und äußeren Küstengewässern der Ostsee stellt die luftgestützte Beobachtung eine wertvolle Ergänzung zu den klassischen Kontrollfahrten dar. Gleichzeitig ermöglichen die Kameras eine präzise Dokumentation von Beobachtungen und unterstützen so eine effiziente und rechtssichere Kontrollarbeit.

Ein Blick unter die Wasseroberfläche

Eine weitere innovative Ergänzung der technischen Ausstattung ist die Unterwasserdrohne Deep Trekker Photon, die seit Oktober 2025 im Einsatz ist. Mit diesem ferngesteuerten Tauchroboter kann die Fischereiaufsicht erstmals auch den unter Wasser befindlichen Teil von Fanggeräten direkt kontrollieren.

Die hochauflösende Kameratechnik ermöglicht es, Stellnetze, Reusen oder andere Fangsysteme unter Wasser zu inspizieren, ohne diese zuvor aufnehmen zu müssen. Dadurch können Kontrollen deutlich effizienter durchgeführt werden bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Eingriffe in die laufende Fischerei. Für die Fischereiaufsicht eröffnet diese Technologie völlig neue Möglichkeiten.

Stärkung einer nachhaltigen Fischereiaufsicht

Mit der Indienststellung des neuen Fischereiaufsichtsbootes sowie der Einführung moderner Drohnentechnik setzt die Fischereiaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern konsequent auf innovative Kontrollinstrumente. Die Kombination aus seegestützten, luftgestützten und unterwasserbasierten Kontrollmöglichkeiten ermöglicht ein deutlich erweitertes Lagebild bei der Kontrolle der Fischereitätigkeit. Damit setzt das Land ein klares Zeichen für eine zeitgemäße Fischereiaufsicht, die konsequent zum Schutz der Fischbestände, zur Bekämpfung illegaler Fischerei und zur nachhaltigen Nutzung der marinen Ressourcen beiträgt.

Die Investitionen wurden dabei maßgeblich durch europäische Fördermittel unterstützt. Sowohl das FAB, die Flugdrohnen als auch die Unterwasserdrohne wurden zu 70 % aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) finanziert, während die verbleibenden 30 % aus Landesmitteln bereitgestellt wurden.

VI-4 Informationsveranstaltung Küstenfischerei

Dr. Thomas Schaarschmidt

Am 18.06.2025 fand im OZEANEUM Stralsund auf Einladung des LALLF eine Informations- und Diskussionsveranstaltung für die Haupt- und Nebenerwerbsfischer der Küstenfischerei Mecklenburg-Vorpommerns statt.

Der Einladung folgten rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Neben den Küstenfishern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LALLF nutzten auch Vertreter von Behörden (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V, Landkreis Vorpommern-Rügen, Landkreis Rostock, Amt für das Biosphärenreservat Südosttrügen, Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft), wissenschaftlicher Einrichtungen (Thünen-Institut für Ostseefischerei, Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V) und des Deutschen Fischereiverbandes e.V. die Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur gemeinsamen Diskussion. Die Veranstaltung wurde moderiert von Herrn Kay Schmekel, Referatsleiter Fischerei und Fischwirtschaft im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV.

Auf Antrag des LALLF wurde die Veranstaltung mit Mitteln des Landes M-V und des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) mit insgesamt 4.919,50 Euro gefördert. Dank dieser Unterstützung konnte den Teilnehmenden mittags auch ein kleiner Imbiss am Veranstaltungsort angeboten werden, so dass zahlreiche angeregte Pausengespräche stattfanden.

Da sich bereits vor Jahren der Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V aufgelöst hatte, fehlt seitdem ein übergreifendes Podium für die Interessenvertretung und

Information der noch bestehenden Küstenfischereibetriebe, wie es noch in früheren Jahren die jährlichen Küstenfischereitage des Verbandes boten. Weiterhin haben sich seit Längerem die Rahmenbedingungen für die Küstenfischerei stetig verschlechtert, während zugleich die Anforderungen an den Sektor z.B. hinsichtlich der Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen kontinuierlich zunehmen.

Daher möchte das LALLF als obere Fischereibehörde in dieser Situation mit eigenen Veranstaltungen ein Angebot zur Information über rechtliche Entwicklungen und Erfordernisse sowie fischereiliche Fachthemen und damit ein Forum für gemeinsame und offene Diskussionen schaffen. Eine erste derartige ganztägige Veranstaltung hatte das LALLF bereits am 20.11.2019 ebenfalls in Stralsund durchgeführt.

Auch der diesjährige Veranstaltungstag fand wieder Interesse bei den Küstenfishern, die ca. 50 % aller Teilnehmer ausmachten. Festzustellen ist jedoch, dass der schriftlichen Einladung lediglich 16 % aller registrierten aktiven Erwerbsfischereibetriebe des Landes folgten.

Zu Beginn der Veranstaltung informierte Herr Minister Dr. Till Backhaus in seinem ausführlichen Vortrag über die aktuelle Situation der Fischbestände und Fischerei sowie über Ziele, Strategien und Maßnahmen der Landesregierung zum Erhalt der kleinen Kutter- und Küstenfischerei. Seitens des zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hielt anschließend Herr Abteilungsleiter Bernt Farcke ein Grußwort. Danach nutzten vor allem die Vertreter der Fischerei die Gelegenheit zur ausgiebigen Diskussion mit Minister Dr. Backhaus sowie zur engagierten und kritischen Darstellung ihrer aktuellen Probleme in der

Küstenfischerei. Dabei wurden wiederholt aus Sicht der Fischerei existenzbedrohende Erscheinungen wie z.B. die stark zunehmenden Schäden an Fanggeräten und Fängen durch Robben, Einschränkungen der Schleppnetzfischerei in absatzstarken Zeiten trotz Kauf selektiverer Netze und fehlende berufliche Perspektiven thematisiert. Als weitere Problemfelder wurden u.a. Beeinträchtigungen von Fischerei und Lebensräumen durch Sedimentverklappung und Schüttstellen sowie praxisferne Rechtsvorschriften der EU z.B. zur vorgeschriebenen Schätzung von Fängen an Bord genannt.

In den nachfolgenden Fachvorträgen

- Dr. M. Dorow, LFA: Aktuelle Ergebnisse aus dem Aalmonitoring in Küstengewässern M-V
- Dr. T. Schaarschmidt, LALLF: Robbenschutzmaßnahmen an Reusen in M-V
- C. Koll, LALLF: Informationen zur Fischereiförderung in M-V
- T. Ode, Büro Natura et Cultura: Fischereibiologische Untersuchungen nach einem Fischsterben im Kleinen Jasmunder Bodden
- T. Richter, LALLF: Die Umsetzung der novellierten Kontrollverordnung VO (EG) 1224/2009, neue Vorschriften und geplante Rechtsänderungen in M-V

wurden aktuelle Themen, Vorhaben und Ergebnisse der Fischereiverwaltung, Fischereiförderung und Forschung vorgestellt und anschließend mit den Anwesenden diskutiert.

Das Programm und alle Präsentationen sind auf der Webseite des LALLF unter <https://www.lallf.de/fischerei/kuestenfischerei-erwerbsfischerei/info-veranstaltung/> frei verfügbar.

VII Kontakte

Anschrift	Telefon	E-Mail
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin)	0385-588-0	poststelle@lm.mv-regierung.de
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern Thierfelderstr. 18 18059 Rostock (Postfach 102064, 18003 Rostock)	0385-588-61000	poststelle@lalif.mvnet.de
LK Nordwestmecklenburg Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Rostocker Straße 76 23970 Wismar	03841-3040-3901	veterinaeramt@nordwestmecklenburg.de
Landkreis Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Wall 3-5 18273 Güstrow	03843-755-39120	veterinaeramt@lkros.de
Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	03831-357-2441	Fd34@lk-vr.de
LK Vorpommern-Greifswald Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 1132 17464 Greifswald	03834-8760-3801	veterinaeramt@kreis-vg.de
LK Mecklenburgische Seenplatte Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Postfach 110264 17042 Neubrandenburg	03895-57087-3182	vla@lk-seenplatte.de
LK Ludwigslust-Parchim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Postfach 160220 19092 Schwerin	03871-722-3901	veterinaeramt@kreis-lup.de
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Am Westfriedhof 2 18059 Rostock	0381-381-8601	vla.hro@rostock.de

Redaktion

Dr. Goltermann, Stephan
Hollmann, Kristin

Fotos

Fotos ohne Quellenbenennung wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LALLF erstellt.

Quellenangabe

direkt bei jedem Zitat oder als weiterführende Angabe eingefügt

Layout

produktionsbüro TINUS, Schwerin

Dieser Bericht wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Er ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl dieser Bericht der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf er auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

